

der

lichtblick

18. Jahrgang
Auflage 5200
Juni 1986



floppelchen meint



In der Sowjetunion hat es einen Reaktorunfall gegeben, der in seinem Ablauf und seinen Folgen nicht beherrschbar war. Es wurde eine Menge radioaktiver Strahlung freigesetzt, und eine große Anzahl sich widersprechender Warnungen verängstigte die Öffentlichkeit.

Die Medien berichteten in großer Aufmachung über Tschernobyl. Teilweise wurden von den Politikern die Gefahren verharmlost, und erst als vor dem Verzehr von Blattgemüse dringend gewarnt wurde, war vielen klar, wie ernst die Lage ist.

Diese Katastrophe hat unser Leben verändert! Zum ersten Mal ist der Öffentlichkeit vor Augen geführt worden, daß der Strom aus Atom doch nicht so ungefährlich ist, wie es uns die Kraftwerkbetreiber Glauben machen wollen. An den Spätfolgen dieses Unglücks werden noch viele Menschen sterben.

Auch in Berlin waren die Auswirkungen dieses Super-GAU zu bemerken. Die Strahlungsbelastung war teil-



weise so hoch, daß vor dem Verzehr von selbstgeerntetem Gemüse gewarnt wurde. LKWs aus dem Ostblock kontrollierte man gleich an der Grenze auf atomare Verseuchung und Lebensmittel wurden nicht mehr aus dem Ostblock importiert. Dabei kam es dann zu solchen Auswüchsen, daß Gemüse aus der CSSR nicht verzehrt werden durfte, aber Gemüse aus dem Bayerischen Wald (50 km entfernt) als unbedenklich eingestuft wurde.

Das Fernsehen überschlug sich, und auch im Rundfunk jagte eine Hiobsbotschaft die andere. So hieß es morgens, wenn es mittags regnet, sollten die Kinder von der Schule abgeholt werden bzw. wenn die Kinder nicht abgeholt würden, sollten sie in der Schule bleiben. Außerdem sollten nach Spaziergängen durch Sand, die Schuhe und die Bekleidung gut abgespült werden. So etwas beruhigt ja ungemein.

Einzig und allein die Gefangenen in den Berliner Justizvollzugsanstalten waren zu keiner Zeit gefährdet. So durften wir in Tegel ohne weiteres zur Arbeit gehen und dabei auch die Sandwege benutzen. Auch

der Regen stellte gar keine Gefahr dar. Denn es hieß nicht, wer Angst hat, braucht nicht zur Arbeit. Wir blieben mit unser Angst und unserer Besorgnis allein. Wir mußten arbeiten! Wer nicht gegangen wäre, hätte wegen Arbeitsverweigerung Schwierigkeiten bekommen. Auch der Anstaltsleiter gab an uns keinerlei Informationen weiter.

Wie bei der letzten Rechtsausschusssitzung am 22.05.1986 zu erfahren war, hat ein Mitarbeiter des Sen. Just. an den verschiedenen Sitzungen der Senatsverwaltungen wegen Tschernobyl teilgenommen. Das Resultat war, daß die Vollzugsanstalten angeschrieben wurden mit dem Hinweis, daß der Aufenthalt und die Arbeit im Freien unbedenklich sei (wie schön für uns), nur beim Ausbau von Luftfiltern müsse man vorsichtig sein. Ein zweites Anschreiben betraf nur Düppel, denn darin wurde mitgeteilt, daß Blattgemüse, das geerntet wird, vor dem Verkauf an die Maßstelle zur Überprüfung zu geben sei.

Das war alles was zu unserem Schutz getan wurde. Ein bißchen sehr wenig, Herr Senator!

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin - Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen

REDAKTION: Michael Gähner, René Henrion, Peter Spinn, Michael Preisinger, Andreas Bleckmann (Zeichnungen)
Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"

VERANTWORTL. REDAKTEUR: Michael Gähner

DRUCK: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

POSTANSCHRIFT: Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

ALLGEMEINES: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

WICHTIG: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollen Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

EIGENTUMSVORBEHALT: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

DRINGENDE BITTE: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

Liebe
Leser,



vor Ihnen liegt die Juniausgabe. Wir haben uns wieder bemüht einige Mißstände im Vollzug aufzuzeigen. Von Seite 9 bis 13 berichten wir über einen Vorfall in der TA III, bei dem ein türkischer Gefangener von Beamten geschlagen worden sein soll. Wer vielleicht Zeuge dieses Vorfalls war und seinen Namen nicht nennen möchte, kann sich an die Abgeordnete der AL, Renate Künast oder an die Lichtblick-Redaktion wenden. Vertraulichkeit wird auf jeden Fall zugesichert.

Wir haben einen neuen Zeichner und unsere Leser können schon in dieser Ausgabe seine Karikaturen bewundern. Er ist Insasse der A 4 (Dealerstation) und wir sind sehr froh, daß er trotzdem für uns tätig sein darf. Außerdem würden wir gerne noch einen Redakteur in unser Team aufnehmen, wer also gute Deutschkenntnisse hat und Schreibmaschine schreiben kann, möge sich melden.

Auf Seite vier und fünf und auf der Buchseite berichten wir über Peter-Jürgen Boock, gegen den nach erfolgreicher Revision erneut in Stuttgart-Stammheim verhandelt wird. Wir hoffen, daß dieses unmenschliche Urteil nun auf ein vernünftiges Maß reduziert wird und nicht etwa der Rachedanke des Staates im Vordergrund steht.

Wir müssen weiterhin Porto sparen. Der Senator für Justiz will die Kosten des Lichtblicks noch mehr verringern, obwohl wir allein in diesem Jahr 10.000,-- DM einsparen werden. Wer will und kann sollte uns Briefmarken schicken. Diese Bitte gilt vor allen Dingen unseren externen Lesern, denn wir Knackis verdienen ja nicht viel. Allein im letzten Monat sind über 150 neue Leser dazugekommen und in der Mehrzahl sind es Gefangene.

Solange man uns noch läßt werden wir weiterschreiben. Wir wünschen unseren Lesern Sonnenschein.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus "Hoppel'chen"

Inhalt:

Hoppel'chen meint...	2
Der Fall Peter-Jürgen Boock	4

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Unruhe im Haus I	6
Vorfall im Haus III	8
Schildbürgerstreiche in der TA I	9

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Das aktuelle Interview	10
Am Rande bemerkt	13
Leserbriefe	14
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Notizen aus der Provinz	22
Neues aus der Küche	24
Urlaubspraxis in der TA V	25
Hoppel'chen räumt auf	27
Kintopp Tegel	28

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Musterbegründungen	29
Europas letzte Instanz für Hilfesuchende	31
Haftrecht	32
Das Allerletzte...	38
Die Buchkritik	39



WARUM SO DEPRIMIERT ENTE?



WEIL DIE VOM LICHTBLICK MEINEN, SIE BRÄUCHEN MICH NICHT!

WOLLTEST DU DOCH AUF KEINEN FALL VERGESSEN!

Spendenkonto

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00) ★
31-00-132-703

POSTGIROKONTO ★
DER BERLINER BANK AG
NR. 220 00 - 102 BLN.

GANZ WICHTIG. DER VERMERK: LICHTBLICK SONDERKONTO 31-00-132-703

DER FALL PETER-JÜRGEN BOOCK



Peter-Jürgen Boock wurde am 7. Mai 1984 vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart zu einer Freiheitsstrafe von dreimal lebenslänglich und 15 Jahren verurteilt. Gegen dieses Urteil legte die Verteidigung von Boock Revision ein, die in Teilen Erfolg hatte. Es war der erste Revisionsantrag in einem Prozeß gegen Terroristen, aus dem inneren Kreis der "RAF", der Erfolg hatte. Auf gut deutsch heißt das, der Bundesgerichtshof ist der Meinung, daß zu dem Prozeß noch ein zweiter Sachverständiger hätte gehört werden müssen, um die Schuldfähigkeit infolge Drogenkonsums des Peter-Jürgen Boock festzustellen.

Der Schuldspruch dagegen ist rechtskräftig, und es wird nur wegen der Frage der verminderten Schuldfähigkeit neu verhandelt. Beim Schuldspruch gingen die Richter gemäß dem Ermittlungsergebnis der Generalbundesanwaltschaft davon aus, daß Boock erstens an der Ermordung des Bankkaufmanns Jürgen Ponto am 30. Juli 1977, zweitens an dem versuchten Raketenanschlag auf die

Bundesanwaltschaft in Karlsruhe am 15. August 1977, drittens an der Entführung des Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Hans-Martin Schleyer und der Ermordung seiner vier Begleiter in Köln am 5. September 1977 sowie viertens an der Ermordung Schleyers am 18. Oktober 1977 beteiligt war. Peter-Jürgen Boock hatte im Schlußwort vor seiner Verurteilung 1984 dazu ausgeführt: "Natürlich trage ich die moralische Verantwortung für das, was in der Zeit, in der ich der "RAF" angehört habe, geschehen ist, aber ich bin kein Mörder, ich habe niemanden getötet, ich habe niemanden verletzt, ich war an keinem Kommando beteiligt, bei dem Menschen getötet worden sind, und ich habe nichts getan, von dem ich wußte, daß es dazu beitragen könnte, Menschen zu töten."

Er hatte sich dazu bekannt, mit einem Raketenwerfer gebaut zu haben, der auf das Gebäude der Bundesanwaltschaft gerichtet war. An dieses Gerät waren zwei Wecker als Zünder gekoppelt, und einen dieser

Wecker zog er nach seinen Angaben nicht auf und verhinderte so, daß dieses Gerät funktionierte. Die Bundesanwaltschaft wertete diese Aussage als Ausrede und erklärte, er hätte nur vergessen den Wecker aufzuziehen.

Bei diesem Prozeß war einiges sehr, sehr merkwürdig. Dieses war für das Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V. ein Grund, eine Dokumentation unter dem Titel "Der Prozess" herauszugeben und dieser Artikel wurde auch aufgrund der Dokumentation erarbeitet. Wir besprechen die Dokumentation "Der Prozess" auf unserer Buchseite und geben zum Schluß des Artikels auch die Adresse zur Bestellung dieses Buches an.

Es ist unverständlich, warum der Bundesgerichtshof nur das Urteil im Hinblick auf den Strafanspruch aufgehoben hat. Hier ist die Chance vertan worden, noch einmal zu prüfen, ob Peter-Jürgen Boock eine Mittäterschaft an den Morden zurecht angelastet worden ist. Die Mittäterschaft an diesen Morden

ist nur durch die Konstruktion eines angeblich in der "RAF" herrschenden Kollektivprinzips begründet worden. Im Fernsehen lief vor einiger Zeit eine Sendung, bei der der Generalbundesanwalt Rebmann erklärte, das Verfahren gegen Peter-Jürgen Boock wäre nach rechtsstaatlichen Prinzipien fair und sachlich gewesen. Dem widersprechen nicht nur wir!

Wenn man bedenkt, daß die Rechtsanwälte einer täglichen Leibesvisitation unterzogen wurden, mit der Begründung, daß schon einmal Rechtsanwältinnen eine Waffe nach Stammheim eingebracht haben, ist das erschreckend. Der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege und Heinrich Hannover beschreibt in der Dokumentation seine Gefühle während des Prozesses so sachlich, daß einem schon beim Lesen ein Schauer über den Rücken läuft. Einmal war er so frustriert, daß er durch lautes Singen seine Aggressionen abbauen mußte. Im neuen Verfahren ist die Prozedur der Leibesvisitation entfallen. Insofern geht es vor dem 5. Strafsenat menschlicher zu, aber es ist doch erstaunlich, daß die Öffentlichkeit wenig Interesse an dem Prozeßverlauf gezeigt hat und auch kein Interesse an dem Urteil, was ja im Namen des Volkes, also im Namen jedes Bürgers, gesprochen wird.

Daß Peter-Jürgen Boock als Kronzeuge ein völlig anderes Urteil bekommen hätte, ist jedem von uns klar. Er hat aber keine Aussagen gegen irgendwelche ehemaligen Terroristen gemacht, und das war der Bundesanwaltschaft natürlich nicht angenehm. Ihnen wäre ein geständiger, seine Mittäter belastender, Boock sehr viel angenehmer gewesen, und er hätte dann auch mit Sicherheit in einem milden, sehr milden Urteil Belohnung bekommen. Wer unter solchen Umständen und solchen Erwartungen bei seiner Haltung bleibt und niemanden belastet ist für mich, und sicherlich nicht nur für mich, ein korrekter Mensch.

Die deutsche Justiz sieht so etwas selbstverständlich anders. Nicht nur im Bundesgebiet, nein auch in Berlin werden Straftäter, die ihre Mittäter belasten, milde beurteilt. Schließlich sind sie ja geständig und helfen bei der Aufklärung von Straftaten mit.

Auch die Möglichkeiten der Verteidigung waren im Prozeß Peter-Jürgen Boock sehr eingeschränkt. Die Änderung der strafprozessualen Normen bei der Antiterrorismus Gesetzgebung haben bewirkt, daß der Angeklagte nicht einmal mit

DENN SIE
WISSEN NICHT
WAS SIE TUN



Verteidiger unkontrolliert korrespondieren darf. Trotz aller Beschränkungen hat die Verteidigung nicht auf Provokationen und Einschränkungen reagiert. Bei den Terroristenprozessen in Stuttgart-Stammheim werden die Rechtsanwälte von vornherein in die Rolle von Komplizen gedrängt, und die Richter, zumindestens im ersten Prozeß, haben sich auch so verhalten, daß Fronten gebildet wurden.

Nach der Verkündung des Urteils wurde der Generalbundesanwalt Kurt Rebmann in einem Interview auf die Frage nach Gnade für Peter-Jürgen Boock angesprochen. Seine Antwort dazu lautete: "Die Gnadenfrage im Falle Boock jetzt schon zu diskutieren erscheint mir verfrüht. Das muß der Gnadenträger einmal entscheiden, der in den ersten Jahrzehnten des nächsten Jahrtausends Bundespräsident oder Bundesjustizminister oder Generalbundesanwalt ist."

Diese Antwort ist an Zynismus kaum noch zu überbieten und zeigt deutlich mit welchem Strafanspruch die Bundesanwaltschaft an diesen Fall herangegangen ist. Gnade kann nur erwarten, wer seine Mittäter und die Zusammenhänge rückhaltlos aufklärt. Wenn Gerhard Mauz im Spiegel im Jahre 1984 schreibt: Was Journalisten angeht, so sollten nur die Geschichten interessieren, die sie schreiben und nicht die, die ihnen widerfahren. Doch es muß jeden - um eine andere Legende vorzubeugen - noch einmal vorgeführt werden, in welcher haßerfüllten, kranken Atmosphäre dieser Prozeß in Stuttgart-Stammheim 15 Monate lang abgelaufen ist, in diesem Greuel von einer Exerzier- oder Reithalle und unter dem Gewicht eines Gebirges von Abwehr- und Wacheinrichtungen.

Ich glaube, treffender kann man die Stimmung während des ersten Prozesses nicht wiedergeben.

Nun kann man nur noch hoffen, daß der 5. Strafsenat beim Oberlandesgericht Stuttgart die Chance erkennt und Peter-Jürgen Boock zu einer Strafe verurteilt, die ihm noch eine Chance läßt.

-gäh-

Nachfolgend veröffentlichen wir einen Auszug aus einem Spendenaufruf des Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.
An der Gasse 1
6121 Sensbachtal

- Nicht allein über Peter-Jürgen Boock und seinen Fall und das Strafmaß wird neu verhandelt. Das Verfahren gegen Peter-Jürgen Boock besitzt weit über seine Person hinaus exemplarisch-symptomatischen und folgenreichen Charakter: Wie gehen Justiz, Politik und Öffentlichkeit mit ehemaligen Angehörigen der "RAF" um? Wie ernst ist es ihnen, uns eingeschlossen, mit dem demokratischen Rechtsstaat? Wie ernst ist es ihnen vor allem damit, die Ursachen terroristischer Aktionen, soweit es an ihnen liegt, zu beheben zu suchen?
- Peter-Jürgen Boock ist seit langem - und bereits vor seiner Verhaftung Ende 1980 - aus der "RAF" ausgestiegen. Er hat stets überzeugend erklärt, nicht an der Tötung von Menschen beteiligt gewesen zu sein. Er ist aber auch nicht zum Kronzeugen geworden. An ihm wird so oder so ein Exempel statuiert mit erheblichen Folgen für ihn, aber auch für andere, die verstrickt waren und sich von der "RAF" oder ähnlichen Gruppen losgesagt haben bzw. einen solchen Schritt erwägen, gleich ob untergetaucht oder als Gefangene.
- Das Urteil vom 7. Mai 1984 gegen Peter-Jürgen Boock ist Ausdruck des von erkalteter justizieller Rache erfüllten antiterroristischen Feldzugs, der (fast) keine Mittel scheut, auch wenn dies im Widerspruch zum demokratischen Rechtsstaat steht und dieser somit mehr und mehr ausgehöhlt wird.





Unruhe Haus

Die Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel hatte schon immer den Ruf etwas besonderes zu sein. Das lag nicht nur an unserem Hausleiter, Bernd von Seefranz, sondern auch an der verhältnismäßig großen "Freizügigkeit", die in diesem Haus durch die geringen Einschlußzeiten herrscht.

Dann gab es auch Insassenvertreter, die sehr aktiv waren und sich um die Belange der Mitgefangenen gekümmert haben. Eine große Zahl von Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer bzw. beim Kammergericht zeigte der Obrigkeit, daß sich Gefangene nicht alles gefallen lassen. An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, daß eine Beschwerde über unsere Küche bis ins Abgeordnetenhaus gegangen ist und eine einstweilige Verfügung durch das Verwaltungsgericht erlassen wurde, nach der die Küche nicht benutzt werden durfte. Es war also immer etwas los in unserem Haus, und fast jeder Gefangene wollte in unser Haus kommen. Dazu trug auch sicherlich die Meetingregelung bei, denn einmal monatlich hatten die Stationen im Haus I ein Meeting, bei dem die Angehörigen für zwei Stunden Gefängnisluft schnuppern konnten.

Selbst für die Beamten war das Haus ein beliebter Arbeitsplatz. Es gab einen Vollzugsdienstleiter und seinen Stellvertreter, beide setzten sich für die Beamten ein und sorgten durch ihre lockere Art dafür, daß das Betriebsklima gut war. Alles funktionierte und Knakis und Beamte waren zufrieden. Warum die beiden ihre Stellung als VDL aufgaben und sich in andere Häuser bzw. an andere Arbeitsplätze versetzen ließen, ist uns nicht bekannt. Wir können es uns aber denken! Die Nachfolge dieser beiden beliebten Vollzugsdienstleiter übernahmen zwei Beamte, die sich

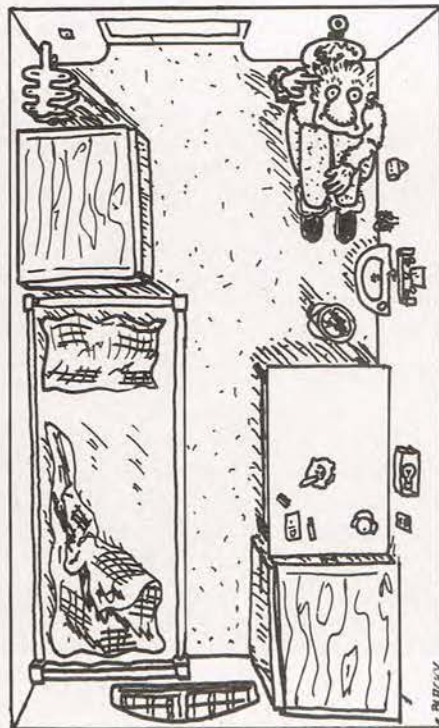
bereits aus einer anderen Teilanstalt kannten und gut miteinander harmonierten. Beide waren bei den Gefangenen sehr unbeliebt und daran hat sich auch nichts geändert. Im Gegenteil, seitdem ging es mit dem Betriebsklima und mit der Stimmung unter den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes im Haus I bergab. In den letzten Monaten ist es besonders schlimm geworden, und langsam macht sich eine gewisse Auflösungserscheinung bemerkbar.

So haben zeitweise fast zwanzig Stationsbeamte durch Krankheit gefehlt. Um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, müssen die anderen Beamten Überstunden machen. So ist es im Haus I in der Regel so, daß die Beamten drei Wochenenden hintereinander Dienst machen und dann, wenn sie aus dem Nacht-

dienst kommen, das Wochenende frei haben, da sie ja dann am Montag in den Frühdienst gehen. Die Zusammenarbeit zwischen den Beamten und den Vollzugsdienstleitern harmoniert nicht mehr. Ein Teil der Beamten, die über einen guten Kontakt zu den VDLs verfügen, kommen zurecht und haben keine Schwierigkeiten. Der andere Teil, und mit Sicherheit der größere Teil, der Beamten hat Ärger und Frust und ist mit den VDLs überkreuz.

Nun mag sich mancher Leser fragen, warum interessiert das denn eine Gefangenenszeitung? Eigentlich sollten die Gefangenen doch froh sein, wenn sich die Beamten im Haus untereinander bekriegen, denn dann sind sie doch lachende Dritte. Das stimmt aber nur zu einem gewissen Teil, denn wenn die Beamten durch ihren Dienst Frust bekommen, läßt sich das in irgendeiner Form an uns Gefangene aus. Das ist in den meisten Fällen nicht absichtlich, aber wenn man sechs Tage in der Woche Dienst leistet und zum Teil mehr, überfordert das den Menschen sehr. Außerdem sind natürlich durch die Unterbesetzung mit Beamten verschiedene Stationen abends nicht besetzt, und aus diesem Grunde können wir Gefangene dann nicht telefonieren. Das sind für uns sehr wichtige Aspekte. Außer einem bzw. zwei Telefonaten in der Woche und dem Besuch hat man ja im Knast leider keine sozialen Kontakte nach draußen, und gerade die zu fördern, beinhaltet doch das Strafvollzugsgesetz.

Der Lichtblick hatte beim Anstaltsleiter eine Genehmigung erbeten, um mit den beiden Vollzugsdienstleitern des Hauses I ein Gespräch über die Situation führen zu dürfen. Der Anstaltsleiter erteilte diese Genehmigung, aber die beiden Herren, George und Oesinghaus, lehnten ein Gespräch mit dem Lichtblick



im
1

DAS NENN' ICH DOCH EIN
GUTES ARBEITSKLIMA,
NICHT WAHR MEINE HERREN?!



ab. Aus welchen Gründen ist natürlich klar, sie befürchten unangenehme Fragen, vor deren Beantwortung sie sich drücken wollen.

Seit dem 1. April hat die Teilanstalt I für drei Monate einen Teilanstaltsleiter zur Vertretung. Gefangene und ein Großteil der Bediensteten sind sich einig, daß dieser Mann in seinen Entscheidungen sehr fair und gründlich ist. Allerdings ist er mit der Vertre-

tung sehr belastet und muß sich in jede Akte einarbeiten. Er kann natürlich in diesen drei Monaten keine Wunder vollbringen und kann auch sicherlich an der Personalsituation nichts ändern. Das wäre aber eine Aufgabe für die Aufsichtsbehörde. Sie ist jetzt gefordert zu überprüfen, warum der Krankenstand in der TA I unter den Beamten so hoch ist und warum das Betriebsklima immer schlechter wird.

Wenn in der freien Wirtschaft die Personalführung nicht funktioniert, wird selbstverständlich nach den Ursachen geforscht. Deshalb ist unverständlich, warum so etwas für die Vollzugsbeamten nicht möglich ist. Vielleicht sollte man zur Beruhigung der Situation die Vollzugsdienstleiter austauschen, denn aus anderen Häusern hört man solche Beschwerden von Beamten nicht.

-gäh-



FernUniversität
Gesamthochschule

FERNA UNIVERSITÄT BERLIN
Beratungsstelle und Studienzentrum
der Fernuniversität Hagen
Rüdesheimer Straße 52-56
1000 Berlin 33
Tel. 838 5205 und 838 3525

FERNSTUDIUM FÜR STRAFGEFANGENE

Die Fernuniversität bietet Strafgefangenen die Möglichkeit, sich weiterzubilden und einen Studienabschluß zu erreichen.

Zur Information über die Bedingungen des Fernstudiums findet

Dienstag, 3. Juni und Dienstag 1. Juli 1986
am
um jeweils um 17.30 Uhr
in der JVA Tegel, Besuchszentrum 2/3
eine
INFORMATIONEN- UND BERATUNGSVERANSTALTUNG

statt.
Themen werden sein:

- Allgemeine Informationen über das Studium an der Fernuniversität
- Studiemöglichkeiten und Studienabschlüsse
- Fachliche Informationen zum Ablauf des Studiums
- Informationen über Beratungsmöglichkeiten im Studienzentrum
- Informationen der Studentenvertretung

Zu allen Fragen stehen Vertreter der Fernuniversität und Mitarbeiter des Studienzentrums Rede und Antwort.

STUDIENZENTRUM
der Fernuniversität - Gesamthochschule
am d. F. - in 15400 Hagen
Rüdesheimer Str. 54, 1000 Berlin 33
Tel. (030) 838-2020 u. 838-3525 od. 838-2773

VORFALL IN DER TA III **Anzeige erstattet**

Am 11. Mai 1986 um 12.10 Uhr gab es in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel einen Zwischenfall, bei dem ein türkischer Mitgefangener verletzt wurde. Wegen dieses Vorfalles erstattete die AL-Abgeordnete, Renate Künast, eine Strafanzeige (siehe auch die Artikel vom Volksblatt Berlin und der "taz" vom 17.5.).

Am Montag den 12. Mai morgens um 8.30 Uhr kamen zwei türkische Mitgefangene in die Lichtblick-Redaktion und erzählten uns, daß ein Landsmann von ihnen am Sonntagmittag zusammengeschlagen worden ist. Eine Nachfrage bei der Zentrale III ergab, daß der Gefangene, um den es sich handelte, in die psychiatrische Abteilung der JVA-Tegel verlegt worden ist. Beide Gefangene waren nicht Zeugen dieses Vorfalls, sie gaben aber an, daß sie einen Augenzeugen hätten, der die Angaben bestätigen kann. Während der Mittagspause kam dann der türkische Gefangene und gab in der Redaktion eine eidesstattliche Versicherung ab. Der Inhalt dieser Erklärung wird anschließend sinngemäß wiedergegeben.

Am 11. Mai 1986 kam ich gegen 12.10 Uhr von meiner Sprechstunde im Sprechzentrum II/III zurück in das Haus III. Der Sprechstundenbeamte schloß mich über D 1 in das Haus und ich betrat es durch den Stern im Erdgeschoß. Ich ging vom Erdgeschoß die Eisentreppe nach oben auf die Station C 3 und die Sterntüren waren noch geöffnet, weil im Haus Verschuß war. Schon beim nach oben gehen hörte ich Krach, der von der Station C 4 kam.

Als ich auf meiner Station angekommen war, konnte ich die Station über mir sehen und erblickte vor der Zelle 360 wie mehrere Beamte auf einen am Boden Liegenden einschlugen, der sich nicht wehrte. Der Zentralbeamte stand über dem Gefangenen und hielt dessen Hand auf den Rücken gedreht. Der Gefangene lag auf dem Bauch und wurde von dem Zentralbeamten getreten. Ein anderer Beamter schlug auf den Liegenden ein und verlor dabei seine Brille. Er rief laut: "Ich habe meine Brille verloren. Achtung, tritt nicht drauf!"

Plötzlich bemerkten mich die Beamten und der Zentralbeamte schrie:

Am vergangenen Sonntag beobachteten zwei Insassen der JVA Tegel, wie ein Gefangener von Beamten zusammengeschlagen wurde. Die AL Abgeordnete Künast erstattete jetzt Anzeige.

Ihre Anzeige gegen Beamte der Haftanstalt Tegel wegen Körperverletzung im Amt stützt die AL-Abgeordnete auf die Angaben zweier Gefangener, die den Vorfall am Sonntagmittag beobachtet hatten. Der türkische Gefangene, der sich nicht gewehrt habe, sei am Boden liegend, von mehreren Beamten getreten und geschlagen worden. Die Zeugen wollen auch Rufe des Gefangenen wie »bitte nicht schlagen, ich gehe nach PN« (die Abkürzung für Psychiatrisch Neurologische Abteilung) gehört haben.

Justizsprecher Kähne zufolge bestreiten die Beamten jedoch »ausdrücklich« den Gefangenen geschlagen zu haben. Es sei lediglich zu einem Handgemenge gekommen, weil dieser sich gegen seine Abführung auf die PN gewehrt habe. **taz**

"Wo kommt denn der her? Sofort unter Verschuß nehmen!" Unter dem Eindruck des Gesehenen rief ich den Beamten zu: "Wo bleiben denn da die Menschenrechte, warum schlägt ihr ihn?" Dann wurde ich in meinem Haftraum eingeschlossen.

Bei dem Gefangenen, der am 11.5. zusammengeschlagen worden sein soll, handelt es sich um einen Türken, der mit zwei anderen Mitgefangenen in einer Gemeinschaftszelle lag. Wir haben mit den beiden anderen Insassen dieser Gemeinschaftszelle gesprochen und beide haben bestätigt, daß sich der Gefangene in keiner Weise gewehrt hat. Sie berichteten uns, daß der Gefangene sich merkwürdig verhalten hat. Deshalb haben sie sich vor der Mittagspause an den Zentralbeamten gewandt, mit der Bitte, diesen Mann in eine Einzelzelle zu verlegen, weil er psychisch gestört ist. Dazu muß noch erklärt werden, daß der Gefangene, um den es sich hier handelt, erst seit Tagen wieder in der Teilanstalt III war. Er lag vorher in der PN (Psychiatrisch-Neurologische Station) hier in Tegel und war auf Anordnung des Leiters dieser Krankenabteilung, Dr. Missoni, wieder in das Haus III zurückverlegt worden.

Häftling mißhandelt?

AL-Abgeordnete zeigt Vollzugsbeamte an

Die AL-Abgeordnete Renate Künast hat gegen Beamte der Haftanstalt Tegel Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt erstattet. Wie sie gestern erklärte, wirft sie den Beamten Mißhandlung eines türkischen Gefangenen vor, der geschlagen und getreten worden sein soll.

Der Vorfall soll sich am 11. Mai in der Teilanstalt III während des „Mittagsverschlusses“ ereignet haben. Die AL-Abgeordnete betonte, daß zwei Zeugen das Geschehen durch die Gucklöcher ihrer Zellentüren beobachtet hätten. Einer von ihnen habe geschildert, daß er mehrere Beamte gesehen habe, die einen am Boden liegenden Gefangenen getreten und geschlagen hätten. Einen der Beamten habe er erkannt. Darüber hinaus berichtete der Häftling von Hilferufen: „Bitte, bitte, nicht schlagen. Ich gehe nach pn ...“ Das sei die Abkürzung für die psychiatrisch-neurologische Abteilung. Auch der zweite Mitgefangene habe gesehen, wie der sich

nicht wehrende Mann mißhandelt worden sei.

Derartige Fälle geschähen zumindest in der Untersuchungshaftanstalt immer wieder, so Renate Künast. In der Regel gebe es keine Zeugen, da es stets während des Einschlusses geschehe. Außerdem hätten die Gefangenen Angst vor Repressalien und erstatteten auch deshalb keine Anzeigen.

Justizsprecher Volker Kähne gab auf Anfrage eine andere Darstellung des Vorgangs am 11. Mai. Auf das Hilfeersuchen von zwei Zellennachbarn hin, die von dem türkischen Gefangenen mit einem Messer und einer Eisenkugel bedroht worden seien, habe der Türke in eine Absonderungszelle gebracht werden sollen. Da er sich heftig dagegen gewehrt habe, sei er gewaltsam abtransportiert worden, an Armen und Beinen festgehalten worden. Bei dem Handgemenge sei ein Beamter am Unterarmgelenk verletzt worden. **v. B.**

Am Mittwoch den 14. besuchte uns aufgrund dieses Vorfalles die Abgeordnete der AL, Frau Künast, und sprach mit uns über diesen Vorfall. Bereits am Vortage hatten wir mit

dem zuständigen Zentralbeamten ein Gespräch geführt und dabei hatte der erklärt, er habe den Gefangenen körperlich nicht berührt. Inzwischen hatten aber andere Mitge-

fangene Gespräche mit Beamten geführt und dabei gaben die Beamten indirekt zu, daß an diesem Vorfall etwas merkwürdig ist.

Wir halten uns mit der Berichterstattung nur an Fakten, weil in dieser Sache ja ein Ermittlungsverfahren läuft und über schwebende Verfahren nicht berichtet werden darf. Der Gefangene, der die eidstattliche Versicherung abgegeben hat, ist für uns sehr glaubwürdig. Seine menschliche Erschütterung und Betroffenheit waren sehr deutlich zu merken und bestimmt keine schauspielerische Glatzleistung. Wir haben bei dem Gespräch, das wir mit ihm in der Redaktion führten, genau auf die Konsequenzen dieser Strafanzeige hingewiesen und ihm auch erklärt, daß er dadurch unter Umständen großen Ärger hat. Er sagte nur ganz ruhig und das hat mich sehr beeindruckt: "Was ich gesehen habe, das habe ich gesehen und noch bin ich Mensch und kann zu solchen Vorfällen nicht schweigen."

-gäh-



SCHILDBÜRGERSTREICHE IN DER TEILANSTALT I

Ein Gefangener, zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, besucht hier in der Justizvollzugsanstalt Tegel die Schule, besteht auf dieser Schule seinen Hauptschulabschluß, und nach einem weiteren Jahr schließt er mit der Realschule ab.

Nach dem erfolgreichen Besuch der Realschule will er einen Beruf erlernen und bewirbt sich in der Ausbildungswerkstatt Metall. Dort wird er genommen und beginnt mit der üblichen Arbeit, die alle Leute im Metallberuf zu Beginn ihrer Lehre machen müssen, er feilt.

Nach einigen Tagen eröffnet ihm sein Ausbilder, er sei von der Arbeit abgelöst und müsse sofort zurück ins Haus. Dort angekommen wendet er sich an seinen Gruppenleiter und dieser, nicht informiert, ruft bei der Arbeitsverwaltung an, um dort zu erfahren, daß die Vertreterin des Teilanstaltsleiters, Frau Leue, veranlaßt hat, daß der Gefangene wegen Sicherheitsbedenken von der Arbeitsstelle abgelöst wird.

Dazu muß man bemerken, daß der Gefangene sich in den zweieinhalb Jahren seiner Schulzeit ohne die geringste Beanstandung geführt hat und auch sein sonstiges Verhalten im Vollzug keinerlei Fluchtabsichten erkennen läßt. Nach einem Gespräch mit dem Teilanstaltsleiter,

Herrn Zipse, sagt dieser eine Überprüfung zu und nach einigen Tagen erfährt der Gefangene, daß er in dem Ausbildungsbetrieb weiter arbeiten könnte.

Aber, inzwischen hatte der Meister Bedenken, weil der zweite Ausbilder, Herr Wittler, seine Stellung aufgeben wolle und zum Senator für Schulwesen wechseln möchte (die armen Schüler). Nun kann also der Mitgefangene in diesem Jahr in diesem Betrieb nicht mehr weiterlernen. Er müßte theoretisch ein Jahr warten und käme dann natürlich ein Jahr später in den offenen Vollzug und würde auch zu einem späteren Zeitpunkt entlassen werden.



Dazu unser Kommentar: Hier wurde wieder einmal ohne jegliche Überprüfung des Einzelfalles nur nach Aktenlage von der Vertreterin des Teilanstaltsleiters, Frau Leue, entschieden. Dabei spielte es gar keine Rolle, daß vor zweieinhalb Jahren, zu Beginn der Schulmaßnahmen, die Sicherheitsüberprüfung für Schüler besonders genau war, da an der Schule gebaut wurde. Viele Gefangene wurden wegen der baulichen Maßnahmen als Schüler abgelehnt.

Jeder Mensch meint natürlich, wenn eine Entscheidung ansteht, würde sich der Betreffende, der diese Entscheidung fällt, mit den Bediensteten, die unmittelbar mit dem Gefangenen zu tun haben, absprechen. So war das aber nicht. Frau Leue hielt es nicht einmal für nötig den Gruppenleiter der Station zu befragen, ob ihm irgendwelche Erkenntnisse über diesen Gefangenen vorliegen. Nein, es wurde eine Entscheidung getroffen ohne Rücksicht auf Verluste. Die Vertreterin des Teilanstaltsleiters hat hier Schicksal gespielt und eine ermessensfehlerhafte Entscheidung getroffen. Vielleicht sollte man der Dame nahelegen, in Zukunft nur noch reine Verwaltungsaufgaben zu erledigen und keine Entscheidungen mehr zu treffen, die Menschen betreffen.

-gäh-

GESPRÄCH MIT DER ABGEORDNETEN

Am Mittwoch den 28. Mai 1986 besuchte die Abgeordnete der AL, Renate Künast, die Lichtblickredaktion. Wir haben sie zu dem Vorfall vom 11. Mai befragt und wie jeder lesen kann, hat sie auch sehr ausführlich dazu Stellung bezogen.

An dieser Stelle sei gleich noch einmal darauf hingewiesen, daß außer der AL noch kein Mitglied des Rechtsausschusses vor Ort beim Lichtblick war. Man bemerkt die mangelnde Sachkenntnis an den Fragen. Vielleicht hat auch mal von der CDU jemand Zeit?

★★★★★

libli: Frau Künast, vielen Dank, daß Sie zu uns gekommen sind. Als erste Frage: Wie sehen Sie die Chancen, daß wegen des Vorfalls am 11.05. die Beamten strafrechtlich belangt werden?

Künast: Ja, ich sehe gerade in diesem Fall die Möglichkeit, daß die Staatsanwaltschaft wirklich relevante Dinge ermittelt und es auch zu einer Verurteilung kommt, eigentlich als recht gut an. Es gibt immer wieder Fälle, von denen ich Kenntnis erlange, wo Gefangene geschlagen werden, und zwar nicht weil sie Widerstand geleistet haben, sondern aus anderen Entwicklungen heraus. In all diesen Fällen ist es oft so, daß es keine Zeugen gibt oder die Gefangenen einfach Angst haben. In diesem Fall gibt es Zeugen, die scheinbar auch bereit sind Aussagen zu machen. Von daher denke ich, daß es hier einmal einen Fall gibt, ähnlich wie der vor kurzem in Moabit, wo man tatsächlich zu einem Ergebnis kommen kann.

libli: Welchen Fall in Moabit meinen Sie?

Künast: Vor kurzem ist ein Beamter aus der Haftanstalt Moabit verurteilt worden, weil er einem Gefangenen den Unterarm gebrochen hat. Ich kann ja kurz noch einmal wiederholen worum es dabei ging. In dem Fall war es so, daß Beamte behauptet haben, es habe sich um einen Widerstand des Gefangenen gehandelt, und ihre Aktivitäten hätten sich nur darauf bezogen, diesen Widerstand zu brechen. Das Gericht hat dann aber festgestellt, daß dieser Unterarmbruch gar nicht so zustande gekommen sein kann wie die Beamten angegeben haben.



Deshalb haben sie hier eine Körperverletzung im Amt angenommen und ihn verurteilt. Der wichtigste Punkt an diesem Vorfall ist sicherlich, daß das Gericht sehr stark die Absprachen zwischen den Beamten kritisiert hat. Diese haben versucht, durch Absprachen ihre Aussagen quasi wasserdicht zu machen. Zum anderen hat das Gericht das Verhalten der Staatsanwaltschaft in dem Zusammenhang kritisiert, daß zumindest der Verdacht begründet sei, daß die Staatsanwaltschaft mit den Beamten zusammengearbeitet hat und ihnen eben Chancen eingeräumt sich abzusprechen.

libli: Bei dem Vorfall hier bestreitet der wachhabende Zentralbeamte jede körperliche Berührung mit dem Gefangenen. Aber es ist mir von anderen Beamten zugetragen

worden, daß da was dran ist. Sie hätten aber verständlicherweise Angst, sich gegen ihre Kollegen zu stellen. Wer sich hier gegen die Kollegen gestellt hat, gilt als Nestbeschmutzer und wird auch in seiner Beamtenkarriere nicht mehr vorwärts kommen.

Künast: Das bezeichnet genau ein ganz typisches Problem in den Knästen. Es ist nicht nur für die Gefangenen, die zum Beispiel von Beamten geschlagen werden, schwierig zu einer Entscheidung zu kommen, mache ich nun eine Strafanzeige oder nicht? Es ist genauso schwierig für die Mitgefangenen, die eventuell Beobachtungen gemacht haben. Bei beiden Gruppen ist es so, daß sie sich sehr genau überlegen müssen, zu welchen Gegenmaßnahmen holen die Beamten aus.

'N DER AL, FRAU RENATE KÜNAST

Das kann eine Menge an Konsequenzen haben, dann gibt es zum Beispiel nachher eine Strafanzeige wegen Widerstand. Die Gefangenen sind davon nicht allein betroffen, sondern auch Beamte. Sie haben ähnliche Probleme und sind dem System, Knast, dem ganzem Druck, den Strukturen genauso hilflos ausgesetzt. Sie müssen sich überlegen, was eine Zeugenaussage für ihre Arbeitssituation bedeutet.

libli: Wie ist Ihr Gefühl zu diesem Vorfall hier im Haus? Wir glauben aufgrund der detaillierten Zeugenaussagen und der genauen Beschreibung des Tatherganges unseren Mitgefangenen. Neigen Sie auch dazu, diesen Vorfall so zu glauben wie er in der eidesstattlichen Versicherung beschrieben worden ist?

Künast: Wenn ich diesen Versicherungen nicht glauben würde, hätte ich ja keinen Anlaß gesehen selber eine Strafanzeige zu stellen. Es ist vom beschriebenen Vorgang her eine typische Sache und ein typischer Ablauf, der mich an sehr, sehr viele andere Geschichten erinnert, die mir von Gefangenen aus Moabit mitgeteilt wurden. Solche Sachen passieren dann, wenn Einschluß ist. Ich habe keinen Grund an den Angaben der Gefangenen zu zweifeln. Für mich sind keine abwegigen Abläufe drin.

libli: Wenn sich jetzt ein Beamter offenbaren wollte und von seinen Beobachtungen berichten würde, könnten Sie dem Mann (oder Frau) garantieren, daß die Angaben völlig vertraulich behandelt werden und auch nicht der Namen des Informanten in die Öffentlichkeit gebracht wird?

Künast: Die Frage ist schon etwas komisch gestellt. Ich könnte es nicht nur garantieren, ich muß so etwas garantieren! Als Abgeordnete habe ich das Recht zu schweigen, über Informationen, auch über die Person, die mir Informationen gegeben hat. Es gehört zu der Kontrolltätigkeit dieses Amtes, daß, wenn man Informationen erhält, damit nur soweit arbeitet, wie die Person, die einem Informationen gibt, das wünscht. Das heißt, ich würde sicherlich versuchen mit der betreffenden Person darüber zu reden, ob sie sich nicht öffentlich bekennen will. Aber im Ergebnis meiner Arbeit kann ich nur soweit gehen, wie die Person bereit ist,

sich zu offenbaren. Das heißt, man kann mit bestimmten Dingen öffentlich arbeiten, an anderen Punkten muß ich mich darauf reduzieren, das als Hintergrundwissen zu benutzen, was sicherlich manchmal schade ist, aber man kann die Personen ja nicht dazu zwingen, sich bestimmten Gefahren auszusetzen.

libli: Sind Sie der Meinung, daß die Aufsichtsbehörde, die Abteilung V beim Senator für Justiz, umfassend genug von den Justizvollzugsanstalten über bestimmte Abläufe informiert wird?

Künast: Die Arbeit der Abteilung V ist eher dadurch gekennzeichnet, daß sie die Vorgänge in den Haftanstalten sehr bürokratisch - oftmals nur aus Sicherheitsgesichtspunkten - nur in den Kategorien sieht, um etwas in irgendeine Verfügung oder Anweisung zu fassen. Ich glaube, daß sie auf der anderen Seite wirklich ungetrübte sind von der Sachkenntnis, was sich im Alltag in den Haftanstalten abspielt. Das ist eine Situation, die sich allein daraus ergibt, daß es eben alles sehr hochdotierte Posten sind, die in den seltensten Fällen den konkreten Ablauf im Alltag erlebt haben. Wie z. B. psychisch Druck auf Gefangene ausgeübt wird, in welchem Abhängigkeitsverhältnis Gefangene sich befinden und Situationen, wo sich die Stimmung hochschaukelt und es schon deshalb zu Schlägen kommt.

Der Herr Krebs hat einmal in einer Rechtsausschußsitzung gesagt, als es um das Anhalten des letzten Blitzlichtes, der Gefangenenzeitung aus Moabit, ging, diese Zeitung würde ja den Eindruck erwecken, als würde das Schlagen der Gefangenen zur Institution der Untersuchungshaft gehören. Diese blumenreiche Formulierung drückt aus, was in der Senatsverwaltung über die konkreten Abläufe im Knast bekannt ist. Sie kennen zum großen Teil diese Abläufe nicht. Daß es teilweise sehr oft Situationen gibt, wo verbale Provokationen dann Schläge produzieren, wo vom Verhalten der Beamten die Situation hochgeschaukelt und soweit provoziert wird. Betroffen davon sind oftmals Ausländer, die sehr hilflos sind, wenn es um die Frage geht, wie ich mich dagegen - rein juristisch - wehren kann.

Zum anderen ereignet sich so etwas oft in Situationen wo Gefangene

sich verbal sehr stark verhalten. Manchmal werden auch solche Situationen ausgebaut, wo die Beamten das Gefühl haben, dieser Gefangene fühlt sich als bedeutend klüger und intelligenter. Allein das führt schon zu provokativen Situationen, wenn ein Beamter sagt, paß bloß auf, dir wird noch etwas passieren. Zieht der Gefangene dann nicht den Kopf ein, sondern reagiert verbal stark darauf und bringt verbal zum Ausdruck, daß er keine Angst hat, provoziert das die Beamten schon sehr stark.

libli: Sehen Sie eine Möglichkeit, um die Vorgänge in den Justizvollzugsanstalten transparenter zu machen, daß die Öffentlichkeit eine gewisse Kontrollfunktion ausübt. Es gibt ja die sogenannten Anstaltsbeiräte, aber ich habe bei keinem derartigen Vorgang einmal einen solchen Anstaltsbeirat gesehen.

Künast: Das Problem der Anstaltsbeiräte ist auch, daß an sie die Forderung erhoben wird vertrauensvoll mit der Anstaltsleitung zusammenzuarbeiten. Das führt immer dazu, daß die Anstaltsbeiräte sich als erstes, wenn ihnen ein solcher Vorfall bekannt wird, mit der Anstaltsleitung in Verbindung setzen und diesen Vorfall nicht einmal veröffentlichen. Die Anstaltsbeiräte befinden sich da in einem großen persönlichen Konflikt, weil sie schließlich auch die Interessen der Beamten vertreten wollen. Das führt wiederum dazu, daß sie in einigen Bereichen die Öffentlichkeit scheuen.

Vorein paar Jahren war die Öffentlichkeitsarbeit der Anstaltsbeiräte bedeutend größer. Das liegt nicht nur daran, daß vor einigen Jahren das Problem Strafvollzug in der Öffentlichkeit mit mehr Inter-



esse aufgenommen wurde. Es liegt wahrscheinlich auch daran, daß die Anstaltsbeiräte ein Stück Interesse und Energie verloren haben und sich auf diese vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung reduzieren.

libli: Es ist eine Tatsache, daß heute in der Öffentlichkeit kaum noch Sympathie für Strafgefangene zu erwecken ist. Von hohen Polizeibeamten werden immer wieder Erklärungen abgegeben, die nur darin resultieren, daß zu milde bestraft wird. Wie ist die Situation bei der Justiz? Wird milde bestraft oder eher das Gegenteil?

Künast: Die Frage ist nicht, ob zu milde, milde, überhaupt milde oder zu scharf bestraft wird. Die Frage ist nach welchen Kriterien überhaupt bestraft wird. Wenn man sich die Entscheidung ansieht, die gerade gestern gefallen ist. Eine Frau hat sich selbst gestellt und angegeben, daß sie für einen Raub verantwortlich sei. Dafür hat die Richterin, Frau Schwarzmann, die Frau zu drei Jahren verurteilt und ist damit über den Antrag der Staatsanwaltschaft weit hinausgegangen. Das ist ein Punkt, der zeigt, daß sehr stark noch der Gesichtspunkt Rache und Sühne vorhanden ist und kaum Erwägungen eine Rolle spielen, wie die Frau überhaupt in die Situation kam, sich selbst zu stellen. Ist mit diesem Sich-selber-stellen, dazu bekennen nicht auch schon gesagt, daß eigentlich Strafe überflüssig ist, weil die Frau gerade diesen Schritt getan hat. Es wird auch nicht gefragt, welche Konsequenzen hat das für ihre Familie, im Zusammenhang mit den kleinen Kindern. Wird die Gesellschaft überhaupt noch geschädigt, ist das nicht schon erreicht, was die Gesellschaft will, wo die Frau erkannt hat, sie hat da etwas falsch gemacht? Diese Gesichtspunkte spielen ja gar keine Rolle.

UMGEBLÄT TERT! ÄTSC!
DOCH DRES SIERT! TJA
DAS MACHT WOHL DIE
UNI FORM!



Zu dem anderen Teil der Frage, Interesse der Öffentlichkeit am Strafvollzug, will ich noch etwas sagen. Die Situation hat sich wirklich sehr zum Negativen verändert. Als das Strafvollzugsgesetz 1977 in Kraft trat war das Interesse sehr groß. Damals redeten alle von Resozialisierung. Heute nicht mehr. Es wird nur noch von Sicherheit geredet. Was wir in der Zeitung am meisten lesen ist der Hinweis darauf, daß mehr Sicherheit notwendig ist. Mit bestimmten Gruppen wie Drogenkriminalität und ähnlichem wird die Situation in den Knästen immer weiter verschärft; auch innerhalb der Strafverfahren, wo zunehmend V-Männer eingesetzt werden und die Betroffenen sich in den Verfahren kaum noch vernünftig verteidigen können.

libli: Sie haben eben über Resozialisierung gesprochen. Resozialisierung ist doch nur ein Schlagwort für die Öffentlichkeit. Hier wird nicht resozialisiert. Der Gefangene muß sich hier unterordnen, angleichen, und er wird infantilisiert. Das heißt, für alles was er will muß er einen Antrag schreiben. Für mich bedeutet Resozialisierung, dem Menschen helfen, daß er sich im Leben jenseits der Mauer selbst behaupten kann. Als Gefangener kann nur vorankommen, wer sich angleicht, die Flügel anklappt und nicht unangenehm bei der Anstaltsleitung auffällt. Wer hier aufmuckt steht immer hinten an. Sehen Sie das anders?

Künast: Nein. Das trifft auch meine Kritik am Strafvollzug. Mit dem Gedanken der Resozialisierung und des Behandlungsvollzugs hat sich in den Anstalten nichts gebessert. Die Situation für die Gefangenen ist noch viel schwieriger geworden. Früher ging es um äußerliches Wohlerhalten. Heute geht es auch um die Anforderung der Gefangenen, sich gegenüber Sozialarbeitern und Therapeuten psychisch zu offenbaren, ihnen ein psychisches Problem zu bieten, an dem sie arbeiten können. Das heißt, daß die Kontrolle im Gefängnis auch zu einer psychischen Kontrolle wird. Das macht die Situation viel schwieriger. Gerade nach meiner eigenen langjährigen Arbeit im Strafvollzug bin ich der festen Überzeugung, daß man im Gefängnis gar nicht resozialisieren kann. Die Tatsache, daß es eine Mauer gibt, Abhängigkeiten gibt, Abhängigkeiten sogar von den Leuten, denen man sich psychisch anvertrauen soll, bewirkt teilweise eine derartig perverse und skurile Situation, daß gar

nicht behauptet werden kann, hier würde man für draußen lernen. Draußen wird man so eine Situation nie wieder finden.

libli: In der Justizvollzugsanstalt Tegel gibt es kaum noch Sozialarbeiter im Sinne dieses Wortes. Was wir hier haben sind zumeist Verwaltungsangestellte, die auf diese Position, die sonst Sozialarbeiter bekleidet haben oder eigentlich bekleiden sollten, gesetzt werden. Unser Anstaltsleiter hat auf die Frage, warum das so ist mal geantwortet, daß eben die Verwaltungsleute auch beschäftigt werden müssen, weil es eben so viele gibt und nicht genug Verwaltungsposten für sie frei sind.

Ich finde das völlig falsch. Sozialarbeiter dürften nicht dem Senator für Justiz unterstellt sein und sollten als vollkommen externe Abteilung hier im Knast arbeiten, damit man sich als Gefangener auch vertrauensvoll an sie wenden kann. Jetzt ist es doch so, daß sie quasi als Erfüllungsgehilfen der Justiz anzusehen sind und sich zumeist auch so sehen. Haben Sie einen anderen Eindruck?

Künast: Nein. Das ist eigentlich eine gute Beschreibung eines Ergebnisses einer jahrelangen Entwicklung. Als nach 1977 sehr viel Sozialarbeiter eingestellt wurden gab es einen recht frischen Wind in den Haftanstalten. Kurze Zeit später entstand bei der Anstaltsleitung und den für die Sicherheit zuständigen die Idee, daß die Sozialarbeiter als störendes Element in den Anstalten betrachtet werden müßten. Es fing damit an, daß selbst die Schreibtische von Sozialarbeitern durchsucht wurden. Man versuchte ihnen irgendwelche krummen Dinger anzuhängen. So ist es aus der Logik der Justiz eigentlich klar, daß sie immer mehr Verwaltungsangestellte auf diese Stellen setzt, mit der Absicht Ruhe zu schaffen. Ruhe ist hier eigentlich der falsche Begriff. Es geht nicht nur um Ruhe, sondern es geht auch darum, einige gute Ansätze zu zerstören.

Sozialarbeiter sollten - eine alte Forderung von uns - immer externe Personen sein. Realistisch kann ein Vertrauensverhältnis nur zu jemanden aufgebaut werden, der nicht gleichzeitig in der Situation ist später einmal eine Stellungnahme für 2/3-Anträge schreiben zu müssen. Er hat damit ja den Gefangenen in der Hand.



libli: Frau Künast, wie sieht das Konzept Ihrer Partei aus? Lassen Sie jetzt in der Knastarbeit nach, ist es nicht mehr so für Sie von Interesse oder sind Sie einfach arbeitsmäßig überlastet?

Künast: Dieser Eindruck, wir lassen nach, hat sicherlich viele Gründe. Zum einen liegt es an dem noch nicht abgeschlossenen Korruptions- und Sumpfskandal des Berliner Senats, dann der Anschlag auf "La Belle", dann Tschernobyl. Das sind natürlich Sachen mit denen ich mich auch beschäftigen muß, und in solchen Fällen fehlt die Zeit an anderen Punkten. Der andere Grund für diesen Eindruck ist sicherlich, daß Knastarbeit grundsätzlich in der Öffentlichkeit einiges an Interesse verloren hat und zum anderen sind die Knastgruppen, die es draußen gibt, doch relativ stark eingeschlafen. Es gibt nicht mehr so viele Leute wie vor einigen Jahren, die Gefangenenarbeit machen und dann zum Beispiel die AL als Sprachrohr nutzen. Ein Stück weit würde ich diese Frage eigentlich auch zurückgeben wollen.

Ich habe gerade in der letzten Zeit zunehmend den Eindruck, daß mich viele ansprechen, damit ich in ihrem Einzelfall tätig werde. Das ist aber eine Sache, die wir im Prinzip nicht machen wollen. Wir können uns das bei über vier-tausend Gefangenen in dieser Stadt nicht leisten, in sämtlichen Einzelfällen tätig zu werden. Unser Bestreben ist grundsätzliche Fragen aufzugreifen und Einzelfälle nur dann, wenn wir verallgemeinern können. Die Tätigkeit von Abgeordneten wird teilweise überschätzt. Es ist ja nicht so, daß man schlicht im Rechtsausschuß eine Frage stellt und daraufhin dieses Vorkommnis durch die Senatsverwaltung abgeändert wird. Es ist eher so, um da einen Knastbegriff zu benutzen, daß gebunkert wird. Die Verwaltung macht einfach dicht und behauptet das Gegenteil. Teilweise auch wider besseres Wissen. Ich möchte auch diesen Punkt ein Stück weit zurückgeben.

Ich habe den Eindruck, daß bei den Gefangenen zunehmend eine Lustlosigkeit entsteht selbst aktiv zu werden und sich gegen ihre Situation zu wehren. Es sind immer mehr Gefangene, die sich durchaus be-

rechtigt mit ihrem Einzelschicksal beschäftigen. Das hat jedoch den Nachteil, daß die Mitarbeiter an Gefangenenzeiten, in Insassenvertretungen usw. eigentlich immer mehr nachläßt und sich die Gefangenen vermehrt um ihre Einzelfragen kümmern. Dann glauben sie teilweise, daß man immer über eine Person in der AL die Sachen nach draußen transportieren könne. An den Bergen von Papier, das bei mir aber täglich eingeht, wo die Post aus dem Knast einen Teil ausmacht, muß ich feststellen, daß das nicht zu bewältigen ist. Zuletzt würde ich die Frage in den Raum stellen, warum Gefangene und Insassenvertretungen sich nicht verstärkt an die Vertreter und Vertreterinnen anderer Parteien wenden. Ich habe gerade bei der CDU immer das Gefühl, daß sie vollkommen ungetrückt sind vom Wissen darüber, was in den Haftanstalten konkret passiert und sie von Gefangenen überhaupt nicht angesprochen werden. Ich würde mir eigentlich wünschen, nicht nur um mich zu entlasten, sie einmal in die Situation zu bringen, sich mit dem Knast nicht nur abwehrend auseinanderzusetzen. Daß sie in die Haftanstalten vermehrt eingeladen werden und sich Gefangene dazu äußern, was sie eigentlich tun.

libli: Solange ich hier im Lichtblick tätig bin, haben wir noch nie Besuch von irgendwelchen Mitgliedern des Rechtsausschusses gehabt, außer von Ihnen und Ihrem Vorgänger. Ansonsten kommt von den Leuten aus der Partei trotz Einladung niemand. Das Stichwort Rechtsausschuß ist gefallen. Mit welchem Thema befaßt sich der Rechtsausschuß zur Zeit?

Künast: Im Augenblick steht die Situation der Vollzugsanstalt für Frauen zur Debatte. Da liegen drei Anträge vor. Es liegen inzwischen auch die Konzepte für die Frauenhaftanstalt vor. Das müßte in der nächsten Zeit einer der Schwerpunkte unserer Beschäftigung sein. Die Situation in der Frauenhaftanstalt ist deshalb bezeichnend, weil sie vollkommen zu groß geplant ist. Sie ist noch nicht einmal zur Hälfte besetzt und auf der anderen Seite wird da ein in der Praxis für meine Begriffe ungeheurer Sicherheitswahn praktiziert. Was auffällt ist auch, daß sich gerade die Frauen viel weniger zur Wehr setzen können, als es den Männern möglich wäre.

libli: Frau Künast, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Kripo-Chef kritisiert zu milde Richter

Unter der Überschrift "Motive für Straftaten sind Macht und Ansehen" veröffentlichte die Morgenpost am 24.05.1986 einen Bericht über die Diskussion des Berliner Kripo-Chefs Manfred Kittlaus mit ehrenamtlichen Mitarbeitern der Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Der Kripo-Chef übte Kritik an der nach seiner Meinung zu milden Strafpraxis mancher Richter. Man kann ihm da nur empfehlen, öfter einmal an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Wir haben in Berlin viele Richter, die seine Meinung Lügen strafen. Als leuchtendes Beispiel sei an dieser Stelle Frau Schwarzmann genannt, die man ja wirklich nicht als milde Richterin bezeichnen kann.

Aber es zeigt sich doch erschreckend, wie praxisfremd hohe Kriminalbeamte oft sind. Da wird etwas in den Raum gestellt was durch nichts bewiesen ist. Gerade in den letzten Jahren sind die Haftstrafen zum Teil drastisch erhöht worden. Fachleute sind der Meinung, daß eine Haftstrafe bis zu fünf Jahren noch psychisch verarbeitet werden kann, was darüber liegt schädigt den Gefangenen.

Die Bewährungshelfer meldeten jedenfalls erhebliche Zweifel am Erfolg längerer Haftstrafen an. Härtere Strafen könnten nicht die alleinige Lösung beim Abbau zunehmender Kriminalität sein.

"Die Polizei würde keine Sozialarbeiter beschäftigen", erklärte der Kripo-Chef, und das können wir Gefangene nur bestätigen. Mit welchen Methoden da ermittelt wird beweist nicht zuletzt die Strafanzeige der AL gegen einen Beamten der kombinierten Rauschgiftfahndertuppe.

Die Aussagen des Landeskriminaldirektors Kittlaus zeigen deutlich die politische Linie des Senats. Hohe Strafen, um die Gefängnisse zu füllen. Schließlich sind ja auch noch einige Neubauten geplant.

Als Kind haben wir je länger - je lieber gespielt. Spielen es jetzt die Richter?





Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

OB SO ETWAS MÖGLICH IST?

Stellt Euch doch einmal vor, daß eines nachmittags Euch ein Arbeitskollege im Treppenhaus begegnet, der versucht, mit ängstlicher, flüsternder Stimme und unbeholfenen Gesten, seine Panik vor der Abteilung Sicherheit, die es sich gerade in seinem Wohnklo bequem gemacht hat, zum Ausdruck zu bringen. Stellt Euch weiter vor, daß Ihr Euch gar keinen großen Kopf um so eine alltägliche, zwar lästige, doch anhand der traurigen Passivität gegenüber Lampenbauern schon fast normale Sache macht.

Da ja der Verängstigte auch am nächsten Tag wieder ganz locker erscheint bei der Arbeit, besteht ja gar kein Grund das ganze noch großartig zu hinterfragen. Doch am Wochenende, stellt Euch vor es wäre Freitag, kommt der Arbeitskollege kurz vor Feierabend wieder auf Euch zu. Wieder mit ängstlicher, flüsternder Stimme und unbeholfenen Gesten. Um Euch vor seinen Karren zu spannen, indem er weitausholend erklärt, daß er hier Rauchware habe (Nein - nicht wie Ihr denkt, Schwarzer Krauser, sondern Hasch, was ja sowas wie Brausepulver für die Seele ist), die ins Haus müsse. Er aber befürchte von der Sicherheit hinterhältig aufgelauert zu werden und bittet Euch das Zeug für ihn ins Haus zu transportieren.

Ihr könnt Euch bestimmt vorstellen so etwas abzulehnen, sogar wenn Euch ein versprochener Brösel ent-

geht. Doch auch für einen versprochenen Verdienst von DM 50,--?

Jedenfalls gibt es Menschen, die sich von so einem Hundeblick einer so armen Sau und DM 50,-- als Kompott erweichen lassen - Menschen wie mich.

Stellt Euch vor, Ihr seid auch so dumm, bringt den Mist ins Haus, damit es etwa 'ne Stunde später von der "armen Sau" abgeholt wird, und etwa vier Minuten nachdem Ihr Eure Zelle betreten habt folgt, seit sechs Jahren zum erstenmal, die Abteilung Sicherheit und macht zufällig 'ne Routinekontrolle. Was würdet Ihr da noch sagen? Hat man bei der "armen Sau" zuvor doch etwas gefunden? Wollte er sich mit meinem Kopf von der Abt. Sicherheit freikaufen? Hat er mir die netten Herren geschickt?

Stimmt es, wenn mir so etwas von Anstaltsbediensteten zugetragen werden sollte?

Seit ich auf der A 4, der Abschirmstation für Dealer liege, frage ich mich: Ob so etwas möglich ist.

A. Bleckmann
JVA Berlin Tegel, TA I

Liebe Leute von der LICHTBLICK-Redaktion,

zuerst möchte ich Euch für den allmonatlichen 'LICHTBLICK' danken, er gibt mir die Möglichkeit das Knastsystem von hier mit dem unseren zu vergleichen. Deshalb wär ich

Euch zutiefst dankbar, wenn Ihr mir den LICHTBLICK bis Mai/87 weiterhin zukommen lassen könntet.

Ihr werdet im kommenden Jahr einige Berichte aus Schwedens Frauenknastpolitik erhalten, da es die letzten oh' wau, schon vergangenen Monate bedurfte, um der schwedischen Sprache Frau zu werden. Das wiederum hat bisher viel Positives gebracht. Ich bin unter anderem aktiv im Knastrat tätig, kann gegen die Diskriminierungen von ausländischen Gefangenen hier in dem doch auch so humanen, fortschrittlichen Schweden ankämpfen, weil SIE mir jetzt zuhören müssen. Ich spreche ihre Sprache und bin nicht mehr so einfach mit der Ausrede: "Das ist halt nun mal so hier für euch Ausländer" abzuspähen. Wie aber schon angesprochen, dessen bedurfte es die bereits abgessene Zeit hier, und ich hoffe Ihr seid nicht sauer, die ganze Zeit über nichts von mir gehört zu haben.

Aus dem Chaos heraus bedarf es eines klaren objektiven Blickes.

Mit solidarischen Grüßen
Marcella

P. S. Insbesondere solidarische Grüße an die Frauen im Berliner Frauenknast und an die im Wessiland, an Hase, der mir geholfen hat meinen Kopf weiterhin aufrecht zu tragen (Ich hoffe er kommt bald raus aus Kumla).

Außerdem hätt' ich gerne Kontakt zu den Frauen in Plätzensee. Petra Smudla, ich würde gern mehr von Euch im Anstaltsrat wissen.

Also dann, tschüß
Marcella Croessmann
Box 1005
71040 Frövi
Sverige



sich ausnahmslos um Häftlinge, Straftentlassene und deren Familien kümmert.

KONSUM-TERROR

VERSICHERT EUCH GEGEN VÖLLEGEFÜHL

Die vorhandenen Parteien haben lange genug bewiesen, daß sie dazu nicht in der Lage sind.

SAUF LITERWEISE RÜLPSI-COLA UND DU FÜHLST DICH RIEBIG UND HAST MASSENHAFT FREUNDINNEN!

RAUCHT WAS DAS ZEUG HALT!
FRESST? EUCHE TOLPACH!

Es ist mir völlig klar, daß diese Partei nur Erfolg haben kann, wenn möglichst viele Gefangene, Entlassene, Angehörige und Freunde beitreten.

GIBTS IM SUPERMARKT UM DIE ECKE!!!

KAUFT HAUFENWEISE KRAWATTEN!
KAUFT VÖLLIG UNBRAUCHBAREN MIST!

Es geht nicht darum, daß sich ein Ehemaliger auf Kosten der "noch" Gefangenen profilieren will.



SAUFT MEHR BIER!
UND NACHTS INS KADEWE!
DUP 21

Genausogut könnte ich sagen, "was geht mich der Knast noch an - ich bin doch schon fast drei Jahre raus".

Landesverband Berlin
Kufsteiner Straße 12
D-1000 Berlin 62
Tel.: 0 30 / 854 41 97
Bürozeit: Di, Do, Sa 9-12 h
Postgirkonto:
Berlin W 10 95 - 105



Nein, ich will versuchen, an den bestehenden Verhältnissen etwas zu ändern. Dies ist aber nur mit Eurer Hilfe möglich.

Liebe Redakteure,

Wer also beitreten möchte, der schreibe mir. Gebt auch meine Adresse an Eure Angehörigen weiter. Ermutigt sie, für eine Sache einzutreten, wo andere seit Menschengedenken versagt haben.

gefremt hat es uns, in Ihrer April-Ausgabe einen freundlichen Bericht über unsere seit mehr als sechs Jahren aktive Gefangenenbetreuungsguppe zu finden. Nicht zuletzt dieser enge Kontakt der Betreuungsgruppe von drinnen nach draußen (und umgekehrt) hat uns in unserer politischen Arbeit zum Strafvollzug den Ruf kenntnisreicher Kritiker eingebracht. Profitiert haben wir bei dieser Arbeit immer auch von der Lektüre des LICHTBLICK, den wir gerne weiterbeziehen möchten.

Ich beantworte jeden Brief und jede Frage schnell und ehrlich. Durch meine fast zweijährige Ausbildung in einem Berliner Anwaltsbüro habe ich vorerst genügend Kenntnisse, um mit der Arbeit sofort zu beginnen.

Unsere Spende kann leider nicht groß sein, weil wir selbst kein reicher Verein sind und leider bei den Gerichten von der Möglichkeit, der HUMANISTISCHEN UNION, einer als gemeinnützig anerkannten Bürgerrechtsorganisation, Bußgelder zukommen zu lassen, immer weniger Gebrauch gemacht wird.

Diese Partei würde eine Partei sein, die nur und nur für Euch da sein wird (und Eure Familien).

Ich werde Euch auf dem laufenden halten.

Es grüßt für heute Euch alle

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Langhammer
Löwenhardtdamm 17

1000 Berlin 42

HUMANISTISCHE UNION
Landesverband Berlin
Albert Eckert



W. Stein

Hallo Leidensgenossen,

ich bitte Euch, meinen Brief in der nächsterreichbaren Ausgabe zu veröffentlichen. Vielleicht könnt Ihr die entsprechende große Überschrift bringen.

Hallo Frauen, hallo Männer, hallo alle vom Strafvollzug Betroffene!!

Mit meinem heutigen Schreiben an Euch, um dessen Veröffentlichung ich Euch herzlichst bitte, will ich auf eine Tatsache hinweisen, die für alle Gefangenen in Berlin und in der Bundesrepublik von großer Bedeutung sein kann und wird.

Mein Plan ist aber nur mit Eurer Hilfe und Unterstützung durchführbar.

Worum geht es nun:

Nach insgesamt 10 Jahren Haft mußte ich feststellen, daß ein "noch" Gefangener und ein bereits Entlassener keinerlei Chancen zur Wiedereingliederung bekommt. Im Gegenteil.

Überall, ob bei der Arbeitssuche, bei der Wohnungssuche oder bei vielen anderen Gelegenheiten, stößt der Vorbefragte auf Ablehnung und Mißtrauen.

Die sehr hohe Rückfallquote beweist dies eindeutig. Dies war vor mehr als hundert Jahren so, so ist es heute und so wird es auch immer bleiben, wenn nicht etwas geschieht.

Die großen Parteien kümmern sich keineswegs um die Belange der Häftlinge und die, die entlassen werden.

Die Grünen und die AL haben zuviel eigene Probleme, um sich ernsthaft um diesen Personenkreis zu kümmern.

Aus diesem, und nur aus diesem Grunde werde ich in kürze eine neue Partei ins Leben rufen, die

BALD SIND FERIEN.
UNSER TIP:
GEWÖHNEN SIE IHRE HAUT AN DIE SONNE AUF DEM WEG ZUR ARBEIT



Reiser

An den Lichtblick

Nachdem ich im März d. J. aus der JVA Kassel 1 nach Berlin verlegt wurde, landete ich zunächst im Mittelaltervollzug Moabit, wo mir zugleich ein Allround-Arrestvollzug (Einzelhofgang, Einzelduschen, von Hand zu Hand etc.) zuteil wurde, weil ich es berechtigterweise gewagt hatte, die übliche Schirmbilduntersuchung zu verweigern.

Letzteres begründete ich damit, daß durch Röntgenstrahlen nachgewiesenermaßen Krebs und genverändernde Mutationsprozesse bei Zellen und Mikroorganismen (Bazillen, Viren) verursacht werden und daß ich nicht bereit bin, mich diesem gesundheitlichen Risiko auszusetzen.

Fazit: Die Anstaltsleitung beharrte auf ihrem Standpunkt - und da ich nicht nachgab verblieb ich ca. fünf Wochen mit den o.a. Arrestbedingungen; die Sache ist zur Zeit noch bei der StVK anhängig.

Die Haftbedingungen in Moabit erinnerten mich nicht grundlos an mittelalterliche Zustände. Täglich wurde pünktlich um 22 Uhr das Licht von draußen ausgeschaltet, stündlich peilte ein Beamter durch den sog. Zellenspion, so daß selbst auf der Toilette keine Intimsphäre gewahrt bleiben konnte. Jeden Morgen wurden die Messer ausgegeben, abends wieder eingesammelt usw. Ansonsten gab es für alle Gefangene 23stündigen Einschluß, denn das ist der Routinevollzug in den Häusern I, II und IV, für U-Gefangene wie für Strafgefangene. Arbeitsmöglichkeiten sind rar hoch drei.

Ich befand mich im Haus II, auf dem F-Flügel, wo die Zellen dermaßen klein sind, daß man keine zwei Schritte darin machen kann, ohne an einen Einrichtungsgegenstand anzustoßen. Und das Fenster lag auf einer besonders entzückenden Seite, Nord-Ost, mit Ausblick auf einen Seitenflügel des Gerichtsgebäudes, die Sonne erreichte nie das Fenster. --- Oha, war das mein geliebtes Berlin?

Als ich aufgrund des Mangels an kulturellen Veranstaltungen (nicht einmal Gemeinschaftsfernsehen gibt es dort) einen Antrag stellte ob nicht mal die Berliner Polizeikapelle auf den Höfen aufspielen könnte wurde dieser als verspäteter Aprilscherz beschieden und acta gebucht. Auch meinen eigenen Angaben über meinen Gesundheitszustand, der eine Röntgenuntersuchung absolut überflüssig machte, wurde anscheinend wenig Glauben geschenkt.

Möglicherweise lag es daran, daß ich angab, daß meine Oberarme als Austragungsstätte für die nächste Winterolympiade im Gespräch sind. Wie auch immer, meinen Arrestvollzug hätte ich nur wegbekommen, wenn ich mich zur Röntgenbestrahlung bereiterklärt hätte und somit - wie alle Gefangenen - die gesundheitlichen Folgeschäden und Risiken in Kauf genommen hätte, die damit einhergehen.

Straßenmusik



Ich war sozusagen zum Schutze der anderen Gefangenen isoliert, da ja eine mögliche Ansteckungsgefahr durch Tbc nicht ausgeschlossen werden konnte. Das war also der Grund, warum das Röntgen erzwungen werden sollte, erzwungen, wohlbermerkt, wofür jegliche Rechtsgrundlage fehlt. Ich machte allerhand Wirbel und wurde gerade warm; knack, am 22.4. hieß es dann ganz plötzlich Sachen packen, ab nach Tegel. Hier angekommen landete ich erstmal in einer Zelle, die mir beim ersten Anblick fast die Schu-

he ausgezogen hätte; kein Radio, verdreckte Wände, das übliche Zahnpastaprogramm (Erläuterung: Zahnpasta wird mangels Klebstoff gerne als Ersatz desselben benutzt, z. B. zum Anbringen von Postern etc...). -- Also Zelle ohne Poster, aber mit ville Pasta...

Zum Eingewöhnen gab's erstmal eine satte Urlaubsablehnung, soviel Mühe habe ich noch nirgendwo erlebt, zwei DIN A 4 Seiten lang nur Aufzählungen meines Vorlebens und diskriminierende Auslegungen von durchaus normalen Verhaltensweisen, z. B. Selbständigkeit = Renitenz usw...

Dort wurden Hausstrafen aufgezählt, die ich gehabt haben sollte, die es gar nicht gab, Verhaltensweisen wie z. B. unordentlich und faul, welche ebenfalls jeglicher Grundlage entbehrten, die einfach schlichtweg erfunden wurden, warum?

Gute Frage. --- Heute (Muttertag) fiel mein Blick auf den Artikel im Lichtblick Mai-Ausgabe '86 - "Haftschäden - Warum?"

Ausgezeichnet! Zumindest ein Versuch, diese Frage einmal von verschiedenen Seiten zu beleuchten. Und offen zu lassen.

Hier im Haus II der JVA Tegel gibt es z. B. für sogenannte BTMer absolut keine Resozialisierungsangebote. Weder Gesprächsgruppen noch Therapie oder Psychologen, noch Gelegenheit sich in einer Selbsterfahrungsgruppe mit der eigenen Drogensituation auseinanderzusetzen. Hier wird absolut nix geboten, reiner Verwahrvollzug, so ist natürlich auch die Atmosphäre. Jeder Psychoanalytiker würde mir rechtgeben, wenn ich hier behauptete, daß der Strafvollzug in Moabit und in Tegel dazu geeignet ist, Rückfalltäter zu produzieren. WARUM? Gibt es keine Psychoanalytiker im Strafvollzug?

Schon wieder diese Frage. Dummheit, Unkompetenz, Ohnmacht? Oder sollte gar ein Interesse bestehen, eine Resozialisierung für Gefangene nach besten Kräften zu erschweren, sie seelisch und psychisch krank zu machen als sie vor der Inhaftierung waren?

Der Knastalltag macht seelisch krank. Für mich hat das mehrere Ursachen, zum Teil traditionelle Wert- und Weltanschauungen, die unser gesamtes bundesdeutsches (ebenso weltliches) Gesellschaftssystem prägten, dann die Tatsache, daß weder Richter noch Staatsanwälte oder Justizangestellte eigene Erfahrungen über die tatsächlichen Zustände und Auswirkungen des

gegenwärtigen Strafsystems haben, sie sind weder psychologisch noch humanmedizinisch ausgebildet. Psychoanalyse gibt es im Knast ebenso wenig wie gesamttherapeutische Behandlungsformen, die auch den seelischen Aspekt berücksichtigen.

Seelenröster sind hier nicht gemeint. Trost heilt keine Wunden! Vollzugslockerungen sollten für alle Gefangene gewährt werden, um die Aufrechterhaltung und Festigung der sozialen Kontakte zu ermöglichen und um Haftschäden zu kompensieren. Doch die Realität sieht anders aus. Warum? Lauter warums, warum, warum?

In einer 300 Jahre alten Schrift von Shakyamuni-Buddha, in der sog. Lotos-Sutra, ist eine sehr weise Parabel beschrieben, aus der ich hier mal den symbolischen Sinn wiedergeben will:

Viele Menschen leiden an inneren Vergiftungen, ohne es selbst richtig zu bemerken. Manche versuchen ihr Unglück dadurch zu lindern, daß sie es ständig beklagen. Andere warten darauf, daß irgendjemand kommen wird, der sie von ihren Leiden befreit. Wenn ein solcher Arzt dann aber kommt, erkennen ihn nur sehr wenige. Und diejenigen, die bereits am meisten vergiftet sind, lehnen die Medizin ab, die der fähige Arzt ihnen anbietet. Doch irgendwann kommen sie von selbst darauf, daß ihr Verhalten die Ursache für ihr Unglück ist. Und daran wird sich nichts ändern, solange sich nicht jeder einzelne besinnt und nach der richtigen Medizin greift (sucht).

Betrachten wir das Strafsystem wie eine Krankheit, so wird klar, was dieses symbolische Beispiel aussagt. Man kann Feuer nicht mit Benzin löschen. Und bei Vergiftungen helfen auch keine äußeren Salben oder Pflaster (unsinnige Haftstrafen, Methoden, welche mehr schaden als nutzen). Um etwas zu ändern, müßte es mehr Leute geben, die die Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung zu erkennen und aufzuzeigen in der Lage sind.

Und daran mangelt es meiner Meinung nach hauptsächlich. Das macht mich persönlich jeden Tag aufs neue betroffen, denn für die meisten Gefangenen bedeutet eine Verwahrung im Gefängnis verlorene Zeit, die letztendlich mehr Schaden als Nutzen verursacht.

Themawechsel: Mich würde mal ganz ernsthaft interessieren, welche Bemühungen in den Gefängnissen hinsichtlich der radioaktiven

Strahlenbelastung (u.a. Gefährdung der Lebensmittel und Trinkwasser) gemacht werden. Gibt es überhaupt Geigerzähler in den Knästen oder stößt man auch hier wieder auf völlige Unkompetenz? Warum, warum usw.

Henry Förster
JVA Berlin-Tegel, TA II



Hallo,
ich hätte eine Frage: Ist es möglich Adressen von Strafgefangenen (egal ob Mann oder Frau) für Brieffreundschaften zu bekommen?

Vielleicht sind auch Christen unter ihnen? Ich würde mich sehr freuen etwas zu hören!

Danke im voraus.

Gruß Beate
Beate Ziesel
Huttenstr. 22
7520 Bruchsal

Liebe Lichtblick-Redaktion,

seit dem 21.10.1985 darf auch ich unseren "schönen" humanen Strafvollzug genießen.

Seitdem gehöre ich zu dem Kreis Eurer begeisterten Leser. Leider ist es nicht immer ganz leicht, an den Lichtblick zu kommen. Auch nach meiner Entlassung werde ich versuchen, weiterhin den Lichtblick regelmäßig zu lesen. Auch wenn bis zum 10.10. noch etwas Zeit ist könnt ihr mir ja schon mal eine Zahlkarte schicken, damit mir keine Ausgabe verloren geht. Leider habe ich die Mai-Ausgabe noch nicht in die Finger bekommen.

Eure Rubrik Haftrecht hat mir bisher sehr geholfen. Auch wenn ich aus Dank für meine zahlreichen Klagen und Beschwerden auf das Abstellgleis Kantstraße verlegt wurde. Doch derartige Praktiken sind Euch ja bekannt.

Ansonsten, macht weiter so und laßt Euch nicht unterbuttern.

Hans-Rudolf Schmidt
VA Kantstr./Berlin

Liebe Lichtblicker,

ich möchte hiermit bitten, mir den "Lichtblick" regelmäßig zuzusenden, da ich bisher nur sporadisch ein Heft ergatterte. Längere Zeit wußte ich gar nichts von der Existenz Eurer Zeitung.

Ich befinde mich - wie fast alle hier - in Einzelhaft und habe kaum Kontakt zu den Mitgefangenen. Bedingt durch die starke Fluktuation und häufige Verlegung hat man auch kaum Gelegenheit jemanden kennenzulernen, der sich etwas auskennt und entsprechende Informationen geben kann.

Vielleicht könnt Ihr den Leuten in Moabit mal ein paar Dinge vermitteln, die einen in Tegel erwarten. Ich meine, welche Betriebe gibt es, was wird an Freizeitgestaltung - Fortbildung geboten, welche Vollzugsgruppen gibt es usw., usw.

Trotz meiner bisher neun Monate U-Haft war es mir nicht möglich, konkrete Informationen zu erhalten - entweder waren die Leute noch nie in Tegel oder es lag einige Jahre zurück, so daß über den aktuellen Stand der Dinge keine Auskunft zu bekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Kamm
JVA Berlin-Moabit



Hallo Lichtblicker!

Betr.: Lichtblick-Ausgabe Mai 1986
Offener Brief an Ministerpräsident E. Albrecht

Den "Offenen Brief" vom Mai 1986 an unseren immer noch strahlenden Landesvater Ernst Albrecht nehme ich zum Anlaß, ihn und seinen "emsländischen" Justizminister auf eine kleine JVA im Emsland aufmerksam zu machen. Die Rede ist von der JVA Groß Hesepe, eine Teilanstalt der JVA Lingen I.

Beide Anstalten haben den gleichen Anstaltsleiter und trotzdem liegen zwischen Lingen I und Groß Hesepe nicht nur wenige Kilometer, sondern Welten. Diese riesige Entfernung von 15 km mag wohl auch der Grund sein, warum man den Anstaltsleiter hier so wenig zu Gesicht bekommt.

In Lingen I gibt es beispielsweise längst keine Schwarzweißfernseher zum Gemeinschaftsprogramm mehr. Dort hat man Farbfernseher natürlich mit Videoanschluß für jede Station. Man kann das Fernsehvergnügen sogar von Sesseln und Sofas aus genießen. Außerdem ist es dort jedem Strafgefangenen erlaubt, einen Fernseher im Haftraum zu haben - ja, damit auch nun wirklich für jeden Geschmack das richtige Programm da ist, hat man jede Zelle mit einem eigenen Videoanschluß incl. Kabel ausgerüstet.

Prima, und das sei den inhaftierten Menschen in Lingen I auch von ganzem Herzen gegönnt - nur dem Anstaltsleiter möchte ich die Frage stellen, und ich würde mich freuen, wenn der Herr Minister der Justiz ihm die gleiche Frage stellt - gibt es Gefangene verschiedener Klassen?

Hier in Hesepe gibt es lediglich für jeden Flur einen Schwarzweißfernseher - natürlich keine Sitzgruppen und natürlich keinen Videoanschluß.

Die Kleiderkammer hier in Hesepe scheint so eine Art von Müllkippe der Lingener Kleiderkammer zu sein, denn was hier so an Freizeitkleidung, Geschirr, Wäsche und Unterwäsche ausgegeben wird spottet jeder Beschreibung.

Wie vor 50 Jahren müssen inhaftierte Menschen ihr Essen aus dem Blechpott löffeln. Meine Frage an Anstaltsleiter und Justizminister - gibt es Gefangene verschiedener Klassen?

Eine GMV gibt es hier natürlich ebenfalls nicht und die Anstaltsleitung macht auch keine anstalten, daß sie dies ändern möchte - auf Anfrage habe ich von den verschiedensten Bediensteten nur dumme Ausreden zu hören bekommen.

Gibt es Gefangene verschiedener Klassen?

Weder Mitgefangene noch Bedienstete kennen die einzelnen Mitglieder des Anstaltsbeirates. Regelmäßige Sprechstunden finden hier nicht statt.

Die Anschrift der Beiräte erfuhr ich hier erst nach mehrmaliger schriftlicher Anfrage - man mußte sich die Namen erst aus Lingen kommen lassen, denn den hiesigen Bediensteten waren die Namen nicht bekannt.

Gibt es Gefangene verschiedener Klassen?

Die Speisepläne lesen sich meistens wie die eines guten Mittelklassehotels - nur steht da auch immer drauf, daß Änderungen vorbehalten sind. Davon macht man weidlich Gebrauch. Gemessen an dem Essen, was in Lingen I gereicht wird, muß man den Eindruck haben, daß hier wohl Köche am Werk sind, die ihre Kochkunst als Teerkocher beim Straßenbau erworben haben.

Gibt es Gefangene verschiedener Klassen?

Ich werde jedenfalls nicht aufhören, Unrecht beim Namen zu nennen, und wenn man hier schon keine GMV hat, so muß ich meine Kritik eben als einzelner vorbringen. Repressalien habe ich nicht zu fürchten, denn ich habe bereits schriftlich auf 2/3, Ausgang und Urlaub verzichtet, denn ich bin es mir und meiner Selbstachtung schuldig gegen diesen Vollzug, der eindeutig den Auftrag des Gesetzgebers nicht erfüllt, Sturm zu laufen.

Unserem Justizminister sei hier an dieser Stelle noch gesagt, daß der größte Teil meiner Mitgefangenen und ich unser Kreuzchen bei der Landtagswahl an der richtigen Stelle machen werden. Ihm wünsche ich einen geruhsamen Ruhestand - vielleicht kann er ja von seinem Ruhestandsgehalt einmal ein paar Mark abzweigen, um den malochenden Gefangenen von Groß Hesepe auch mal ein weichsitzendes Fernsehvergnügen zu ermöglichen. Sein freierwender Ministersessel ist uns herzlich willkommen.

Willi Stock
4478 Geeste 4



Hi!

Wolltenurmal kurz Bescheid sagen, daß ich Eure Zeitung nicht mehr ertragen kann.

Ich bitte, mich aus dem Empfängerkreis zu streichen.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Britten
JVA-Saarbrücken

Ps.: Ich kann den grünen Schleim nicht mehr ertragen...!



„Guten Tag, Kriminalpolizei... Kennen Sie diesen Mann?!“

Hallo, Ihr lieben "Lichtblicker",
zuerst möchte ich mich bei Euch bedanken, daß Ihr meinen Leserbrief im letzten "Lichtblick" Mai'86, veröffentlicht habt. Danke! Habe auch sehr nette Briefe daraufhin erhalten und habe mich gefreut über die Anteilnahme und Hilfsbereitschaft in meiner Sache!

Die Ausgabe vom Mai'86 habe ich erst erhalten, nachdem ich den "Lichtblick" im Hause durch einen "Rapportschein" reklamierte.

Durch den Brief eines Insassen aus Berlin, der mir auf meinen Leserbrief im "Lichtblick" antwortete, wurde ich erst stutzig, und es wurde mir bewußt, daß man mich wieder einmal hintergangen hatte in der "Anstalt". Eine unserer Beamtinnen, die meinen "Rapportschein" gelesen hatte, auf dem ich anfragte, ob der "Lichtblick" eventuell auch mir zum Lesen übergeben werden könne, überbrachte mir dann den "Lichtblick" am 21.5.86 mit der Begründung, man hätte ihn zwischen den Zeitungen auf der Poststelle gefunden (wer glaubt schon noch an den "Weihnachtsmann").

Da fragt man sich doch auch, wie lange bleiben die Zeitungen auf der Poststelle liegen bis sie einmal gelesen werden? Auf jeden Fall habe ich nun die Ausgabe vom Mai'86 und hoffe natürlich, daß in Zukunft alles etwas reibungsloser abläuft!?

Zu dieser Ausgabe muß ich Euch sagen, daß der Artikel über die "Haftschäden - warum?", mich am meisten interessiert hat, denn vieles, was ihr da geschrieben habt, habe ich an mir selbst und auch an anderen schon festgestellt. Nur was nützt es uns "Knackis", wenn wir unsere Haftleiden (Haftschäden) aufs genaueste kennen, der "verantwortliche" Arzt aber alles mit dem Wort "Haftbedingt" abtut. Allein durch diese Feststellung (Diagnose) des Arztes, ist ja eigentlich schon klar, daß die "Verantwortlichen" genau wissen, daß uns durch die "Haft" Schäden zugefügt werden.

Auch kann man (ich) diese "Haftschäden" nach der Haft nicht einfach ablegen wie eine zweite Haut. Was aber soll man tun, wenn man weiß, daß der Arzt zwar zugibt, daß die Haft für unsereins schädlich ist (psychisch wie physisch), aber dies mit totaler Gleichgültigkeit (Einverständnis) hingenommen wird.

Im Einzelfall wird zwar auch mal ein wenig hin und her behandelt, aber im großen und ganzen sind wir alle diesen Knast-Doc's völlig egal und werden behandelt wie Menschen zweiter Klasse.



NA, OPA SCHULZE, WIE GEHT ES UNS DENN HEUTE, KÖNNEN WIR DENN DAS TAGEGELD ZAHLEN?

Es gibt hier bei uns einen Bundeswehrarzt, der die Leutchen mit den Worten behandelt: "Wären sie nicht in den Knast geraten, dann ginge es ihnen jetzt besser." Unter anderem hat fast jeder das Gefühl, wenn er zum Arzt kommt (geht), daß er als Simulant angesehen wird, da der Arzt bei seiner Behandlung in den meisten Fällen einen Körperkontakt vermeidet und somit anzunehmen ist, daß er Röntgenaugen hat.

Das heißt also, daß ich bei meiner Verurteilung zu einer "Freiheitsstrafe" zwar verurteilt wurde, aber es wurde vergessen mir zu sagen, daß ich die körperlichen Folgen der Haft und die dazugehörige minderwertige Behandlung von Ärzten (Sanis) mitzutragen habe!?

Es gehört schon eine Portion Mut dazu sich vorzustellen, daß man solchen Arzt, wie es ihn im Knast gibt, draußen konsultieren würde! Daß das Konsultieren dieser Ärzte ja auch, wie alles im Knast, zwangsweise passiert, da uns keine Möglichkeit gegeben ist, so wie draußen, die freie Wahl eines Arztes, der unser Vertrauen hat, zu bestimmen.

Ich kann mir von daher auch nicht vorstellen, daß ein Arzt dieser Klasse jemals eine Existenz auf der Basis solcher Behandlungsmethoden draußen aufbauen könnte. Leider kommt hinzu, daß die behandelnden Knast-Ärzte auch den § 3 des StVollzG nicht zu kennen scheinen? (2.) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken!

Mir persönlich wurde vor nicht zu langer Zeit sogar eine Beschreibungsinformation eines Medikaments, das mir der Arzt verschrieb, mit der Begründung verweigert, daß

dies nicht zulässig sei. Nach längerem debattieren mit dem Arzt und auch der Sani-Beamtin habe ich dann erklärt, daß ich dieses Medikament nicht einnehmen werde. Da ich von anderen Ärzten (draußen) bis jetzt immer darauf aufmerksam gemacht wurde, bei einem Medikament auf die Beschreibung zu achten, kann ich mir auch diese Form ärztlicher Behandlung nur so erklären, daß man uns zu einer total lebensunfähigen Haltung erziehen möchte!?

So ihr "Lichtblicker", für heute mal wieder genug der Schlechtigkeiten im Knast und auf baldige Besserung des "Zustandes"!

Wie immer, grüße ich alle "Knackis" nah und fern, das "Hoppel'chen" und natürlich Euch, den "Lichtblick" der Ihr mit Eurer vielseitigen Information doch etwas Licht in diese Dunkelheit bringt!

Tschau
Eure Rosie

Roswitha Bäumler
6660 Zweibrücken-JVA

**Der Polizeipräsident in Berlin
Direktion Spezialaufgaben
der Verbrechensbekämpfung
Dir VB B II 4**

Betr.: Ermittlungsverfahren wegen
Beleidigung;
Az. 4 P Js 39/86

Sehr geehrte Herren!

Für das o. a. Ermittlungsverfahren ist von der StA darum gebeten worden, daß ein vollständiges Exemplar der Zeitung "Lichtblick" zu den Akten genommen wird.

Es handelt sich um die Februar-Ausgabe des "Lichtblicks", die am 2.02.86 erschienen sein soll.

Ich bitte um Zusendung eines derartigen Exemplares.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Steinström



Randale in den Knästen

Überstundenboykott der Gefängniswärter ließ die britischen Gefängnisse explodieren Weitere Streikaktionen vorläufig aufgeschoben

Aus London Rolf Pasch

Die britischen Gefängniswärter haben am Donnerstag eine Aussetzung ihres Überstundenboykotts beschlossen. Die am Mittwoch begonnene Aktion hatte in den Gefängnissen von England, Wales und Nordirland zu schweren Ausschreitungen geführt.

Die Ereignisse in der Nacht zum Donnerstag, so erklärte ein Sprecher der Wärtergewerkschaft, hätten bewiesen, daß es den Wärtern um Sicherheit in den Knästen und nicht um reine Überstundenschieberei gehe.

Als die Insassen im Knast von Bristol am Mittwochnachmittag erfahren hatten, daß aufgrund des Boykotts keine Verwandtenbesuche mehr möglich seien, hatten sie den Streit zwischen dem Innenminister und der Gewerkschaft über die „Herrschaft im Knast“ selbst in die Hand genommen. Die verbundene Notbesetzung der Gefängniswärter wurde verjagt, Zellen demoliert und Matratzen in Brand gesetzt. Ohne die Wärter, so schrieb den Fernsehreportern ein Häftling vom Dach seiner Zelle zu, sei dies ein „weitaus angenehmerer Ort“.

Das Northey-Gefängnis in der Grafschaft Sussex wurde von Polizeitruppen in Kampfanzügen umzingelt, nachdem die randalierenden Insassen ihre ungeliebten Behausungen in Brand gesetzt hatten. In anderen Gefängnissen mußte die Polizei die Häftlinge evakuieren und in Polizeizellen unterbringen. Insgesamt zehn Häftlinge nutzen das allgemeine Chaos in den Knästen zu einem Spontanausflug ohne Return-Ticket.

Die „Prison Officers Association“ (POA) hatte den Überstundenboykott beschlossen, nachdem 13 Gewerkschafter wegen ihrer Weigerung, von weiteren Streikaktionen abzusehen, vom Dienst suspendiert worden waren.

Der Konflikt zwischen dem Innenminister und den Wärtern geht um die durchschnittlich 16,5 Überstunden pro Woche, die rund 30% eines Wärtergehalts ausmachen. Während die Regierung ihren jährlichen Überstundenetat von 300 Mio. DM beschneiden will, sehen die Wärter durch die Kürzungen nicht nur ihr Einkommen, sondern auch ihre Sicherheit in den Knästen gefährdet.

Denn auch ohne den Überstun-

denboykott ist die Situation hinter den Gefängnismauern gespannt. Gründe zur Randalie gäbe es genug. In Großbritannien werden jährlich mehr Straffällige hinter Gitter geschickt als in jedem anderen Land Europas. In den veralteten Knästen aus dem letzten Jahrhundert hausen 9.000 Häftlinge mehr, als offiziell zulässig. Die sanitären Bedingungen sind skandalös. Die POA fordert 3.000 neue Wärterstellen, um eine sichere und menschliche Betreuung der Häftlinge zu gewährleisten.

Das Kräftenessen mit den entschlossenen Gefängniswärtinnen kommt der Regierung Thatcher zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig gelegen. Kurz vor den Lokalwahlen am 8. Mai sind von den Dächern ihrer Zellen winkende Knackis nicht gerade dazu angehtan, das „law and order“-Image der Konservativen Partei überzeugend zu illustrieren.

Schon allein deswegen wird Innenminister Douglas Hurd der Forderung seines rechten Parteiflügels nachgeben müssen, im Falle weiterer Unruhen die Armee in die Zellen rufen. Doch nachdem Rückzieher der Gefängniswärter wird es erst einmal neue Verhandlungen geben.

Kritik am Frauengefängnis Plötzensee

Autobahnraststätte statt Knast

Selt langem befaßt sich der Frauenausschuß kritisch mit dem neuen Frauengefängnis in Plötzensee. Zu groß, zu wenig frau-zugig innen, zu sicherheitsfixiert sei die neue Anstalt, meinen die Abgeordneten. Vorgestern allerdings rang sich eine Mehrheit von ihnen nur zu einem Berichtsauftrag an den Justizsenat durch.

Der SPD-Antrag erteilte immerhin konkrete Auflagen, wenn auch deutlich abgemildert im Vergleich zu dem, was die Partei in der letzten Legislaturperiode in der Enquete-Kommission zum Strafvollzug gefordert hatte. Die AL hielt den Neubau für überflüssig. Einem Konzeptpapier des Senats entnommene Zahlen belegen für die AL, daß die meisten Häftlinge ohnehin in den Offenen Vollzug, bzw. in eine Therapie gehören und nicht hinter moderne Gitter. Haushaltsbewußt schlug die AL vor, den 100-Mio-Bau zur Autobahnraststätte vor allem für Senatsgäste umzurüsten.

Einig sind CDU, FDP, SPD und AL in ihrer Kritik an den überzogenen Sicherheitsvorkehrungen in der Anstalt, vor allem auf der Mutter-Kind-Station, an der Tatsache, daß Häftlinge ohne Bezahlung für Putzarbeiten herangezogen werden, daran, daß der Offene

Vollzug nicht, wie vorgeschrieben, zur Regel wird, am Umgang mit den Drogenabhängigen.

Doch eine Mehrheit entschied sich für die milde Variante der Kritik. Bis Ende Juni soll der Justizsenat einen Bericht über die Anstalt vorlegen, in dem man die Kritik aufgenommen sehen will. Tolksdorf (FDP) legte Wert darauf, daß damit keine Kritik am SPD-Antrag verbunden sei. Wie üblich, wird der Frauenausschuß auch in dieser Frage nicht das letzte Wort haben: federführend ist der Rechtsausschuß.

Die in den letzten Wochen bekanntgewordene Praxis einiger Sozialämter, Sozialhilfe an Frauen nur dann auszahlend, wenn sie den Vater ihres Kindes namentlich nennen, kritisierte der Ausschuß. Er verabschiedete einen Antrag, nach dem es den Frauen freistehen soll, die Antwort auf solch indiskrete Fragen abzulehnen. *mk*

(Die Wahrheit 23.05.1986)

Nicht hinnehmbare Verhältnisse in der Mutter-Kind-Station

Aus dem Rechtsausschuß des Parlaments

(DW-E. Sl.). „Dringend notwendige Verbesserungsmaßnahmen“ und ein „völlig neues Nutzungskonzept“ für die neue Haftanstalt für Frauen forderte die SPD am Donnerstag in der Sitzung des Rechtsausschusses im Rathaus Schöneberg. Der Abgeordnete Gerl kritisierte vor allem die „überdimensionierte Größenordnung“ und die „zu hohen Sicherheitsauflagen“, die den Behandlungsvollzug verhindern. Unzureichend seien auch der offene Vollzug und das schulische und berufliche Bildungsangebot. Zu untersuchen seien die Ursachen für den „besonders hohen Krankenstand“ beim Personal. „Nicht hinnehmen“ könne man die Verhältnisse in der Mutter-Kind-Station.

Die AL-Abgeordnete Künast kritisierte die baulichen Mängel des erst kürzlich eingerichteten Neubaus. Es regne durch, der Putz falle aus den Fugen, und ständig müßten Bauarbeiter in der Haftanstalt arbeiten. Künast forderte zu prä-

fen, ob nicht alle 100 Insassinnen für den offenen Vollzug geeignet seien und die Anstalt deshalb aufzulösen wäre.

Staatssekretär von Stahl erklärte dagegen, die Anstalt habe doch „Hotelcharakter“ und er sei „Kritik gewohnt“. Es werde überlegt, ob ein Haus der für 320 Gefangene konzipierten Anstalt zu schließen sei. Von den Abgeordneten forderte er „konkretere Anregungen“ und war nicht einmal bereit, für ärztliche Versorgung rund um die Uhr zu sorgen, weil „die Mehrkosten nicht zu verantworten“ seien.

Der Ausschuß vertagte eine Entscheidung über Anträge zu diesem Thema ebenso wie einen Antrag der AL, die eine Offenlegung der Zuwendungen der Klassenlotterie forderte. Parteinahne Stiftungen würden unter Geheimhaltung Gelder erhalten, eine Prüfung sei nicht möglich.

(Tagesspiegel 9.05.1986)

Prozeß gegen früheren Gefängnispfarrer vertagt

Mit einer Vertagung endete die gestern beim Amtsgericht Tiergarten eröffnete Hauptverhandlung gegen den früheren Berliner Gefängnisleitsorger Hans-Martin Kühnle. Der unterdessen in einer Gemeinde tätige Kühnle ist dabei wegen unerlaubten Besitzes und Erwerbes von Haschisch angeklagt. Ferner wird ihm vorgeworfen, Rauschgift in Verkehr gebracht zu haben. Die Vertagung des Verfahrens hatte die Staatsanwaltschaft beantragt, weil sie die Anwesenheit des Sicherheitsbeauftragten der Moabiter Haftanstalt, in der Kühnle als Seelsorger tätig war, für unumgänglich hielt. Der Sicherheitsbeauftragte war als Zeuge zur Verhandlung nicht erschienen. Mitangeklagt sind vier Gefangene der Haftanstalt sowie ein ehemaliger Häftling. Die Verhandlung soll am 17. September fortgesetzt werden. (epd)

PRESSESPIEL

(Die Wahrheit 24.05.1986)

Sicherheit und Ordnung dürfen sich nicht verselbständigen

Forderungen zum Strafvollzug aufgestellt

(DW/epd). Mit einem Forderungskatalog für einen humaneren Strafvollzug und für eine bessere Vorbereitung der Strafgefangenen auf ihre Entlassung hat sich die Konferenz der evangelischen kirchlichen Mitarbeiter an den Justizvollzugsanstalten an die Öffentlichkeit gewandt.

So lange der geschlossene Strafvollzug die Regel sei, dürften sich Aspekte der Sicherheit und Ordnung nicht verselbständigen und dem Resozialisierungsziel entgegenwirken, wird in dem Papier „Zum Sinn von Strafe und Strafvollzug“ unterstrichen.

Sicherheitsmaßnahmen seien nur auf den einzelnen Gefangenen bezogen durchzuführen. Sie dürften nicht vom Einzelfall ausgehend verallgemeinert werden, heißt es in dem Papier. Bestrafte seien nicht Rechtlose. Deshalb sei der Rechtsschutz der Inhaftierten zu verbes-

sern. Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer müßten der Justizverwaltung gegenüber vollstreckbar sein. Die Mitverantwortung der Gefangenen, z. B. durch Interessenvertretung, sei zu fördern. Die Öffentlichkeit könne noch stärker als bisher an den Problemen des Vollzuges beteiligt werden. Dabei komme der Arbeit der Beiräte und der freiwilligen Mitarbeiter außerordentliche Bedeutung zu. Die sozialen Kontakte nach draußen seien zu fördern. Besuchsmöglichkeiten seien so auszuweiten, daß familiäre und freundschaftliche Kontakte aufrechterhalten und intensiviert werden könnten. Rechtzeitige Entlassungsvorbereitungen mit dem Ziel, Wohnung und Arbeit vor der Entlassung zu finden, müßten gewährleistet sein. Bewährungs- und Entlassungshilfe müßte ausgebaut und Übergangs- und Nachsorgeeinrichtungen auch freier Träger gefördert werden.

(Berliner Morgenpost 9.05.1986)

Strafvollzug verbessern

Einhellige Kritik aller Mitglieder des Frauenausschusses zog sich gestern der Staatssekretär der Justizverwaltung, Alexander von Stahl, hinsichtlich des vorliegenden Konzepts zu Verbesserungen in der neuen Justiz-Vollzugsanstalt für Frauen in Berlin zu.

Neben stark eingeschränkter Bewegungsfreiheit, unzureichender ärztlicher Versorgung, baulich-technischer Mängel, unzureichender Bildungsangebote gibt die Situation auf der Mutter-Kind-Station Anlaß zu Klagen.

Mit Unmut nahmen die Abgeordneten zur Kenntnis, daß zu dieser Problematik im Oktober 1985 be-

reits eine Anhörung stattgefunden habe, von der die Parlamentarier erst jetzt erfahren. Nun soll die Justizverwaltung bis 30. Juni einen Bericht vorlegen, der Kritik berücksichtigt, frauenspezifischen Forderungen Rechnung trägt.

Außerdem forderte der Ausschuß, Schwangere sollten nicht gegen ihren Willen veranlaßt werden, den Namen des Vaters ihres Kindes zu nennen.

Und schließlich wurde der Senat aufgefordert zu prüfen, ob Sozialhilfe-Empfänger nicht grundsätzlich in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden können. *A. G.*

Tod in Polizeiklauen

Hamburg (taz) — Der 21-jährige Arbeitslose Andreas V. ist am Freitagabend bei einem Festnahme-Versuch von einem Polizisten erwürgt worden. Hamburgs Polizeipräsident Dieter Heering musste inzwischen auf Druck der Staatsanwaltschaft die „Abteilung für Beamtendelikte“ mit der Aufklärung des Vorfalls beauftragen.

Nach Darstellung der Polizei waren die vier Polizisten von einer Passantin alarmiert worden, die beobachtet hatte, wie Andreas V. im angetrunkenen Zustand auf offener Straße auf seine 20-jährige Freundin einschlug und später in ein Treppenhaus flüchtete. Während zwei Beamte dort den jungen Mann stellten, nahmen die anderen Polizisten von der traktierten Frau eine Anzeige wegen „gefährlicher Körperverletzung“ entgegen.

Als die Polizisten Andreas V. in einen Streifenwagen verfrachten wollten, nachdem er sich zuvor widerstandslos abführen ließ, wehrte sich der junge Mann. Es

kam zu einem Handgemenge, in deren Verlauf, so später mehrere Augenzeugen, ein Polizist den Arbeitslosen am Hals packte und ihn so lange würgte, bis er „blau anlieft“ und zu Boden sank. Ein Augenzeuge: „Der Polizist hatte ihn lange im Clinch.“ Wiederbelebungsversuche von einer Notärztin und Rettungssanitätern blieben erfolglos.

Die Polizei bestritt in ersten Stellungnahmen diese Version der Ereignisse. Stattdessen seien beim Versuch, dem „randalierenden Mann“ die Handschellen anzulegen, alle zu Boden gefallen. Plötzlich hätten die Polizisten festgestellt, daß der Mann leblos am Boden liegenblieb. Erst nach der Obduktion der Leiche durch das gerichtsmedizinische Institut am Wochenende, in der eindeutig als Todesursache „Erstickten durch starke Kompression“ ermittelt wurde, bekamen die polizeilichen Darstellungen einige Korrekturen. Es müsse untersucht werden, ob Andreas V. durch seinen Widerstand den Vorfall nicht selbst verschuldet habe. k.a.

(Berliner Morgenpost 15.05.1986)

Jurist: Schwarzfahren ist nicht „kriminell“

AP Hamburg, 15. Mai Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln ist nach Ansicht des Hamburger Strafrechters und Rechtsphilosophen Heiner Alwart nicht strafbar. In seiner Antrittsvorlesung an der Universität Hamburg vertrat er die Ansicht, daß Schwarzfahren lediglich ein unfaires Mißbrauch der öffentlichen Nahverkehrsmittel sei. Deshalb sei Schwarzfahren nicht „kriminell“.

Alwart begründet seine Auffassung nach Angaben der Universitätspressestelle im wesentlichen damit, daß sich im Gegensatz zu früher große Veränderungen im Erscheinungsbild modernen Massenverkehrs ergeben hätten. Das System vorbeugender Wachsamkeit sei durch ein System repressiver Zufallsüberwachung ersetzt

worden. Schaffner, Sperren und ähnliches gebe es nicht mehr.

„Nicht selten fühlt sich der Bürger im Labyrinth der Geisterbahnhöfe und U-Bahn-Stationen verlassener als auf offener Straße. In diesen Fällen kann nicht mehr die Rede davon sein, daß sich ein Schwarzfahrer die Beförderung erschleiche, wenn er etwa die U-Bahn benutzt. Gerade das „Erschleichen“ aber macht nach dem Wortlaut des Strafgesetzes aus dem Jahre 1935 das Unrecht der Tat aus“, heißt es bei dem Juristen Alwart.

Nachdrücklich wies er darauf hin, daß die Annahme einer Straflosigkeit nicht bedeute, daß man nun schwarzfahren dürfe. Es sei aber ebensowenig „kriminell“ wie das Verhalten von Autofahrern, die Parkuren nicht beachten.

(Spand. Volksblatt 25.04.1986)

Suchtkranke stark gefährdet

Drogenexperten fordern eine deutsche AIDS-Klinik

Parsberg (dpa) Auf den zunehmenden Bedarf für eine erste deutsche AIDS-Klinik hat der Leiter von Süddeutschlands einzigem geschlossenen Krankenhaus zur Behandlung straffällig gewordener jugendlicher Drogensüchtiger, Frangos, hingewiesen.

Frangos wies gestern darauf hin, daß bereits ein Drittel der Patienten in dem vom Bezirk Oberpfalz geführten und für ganz Bayern zuständigen Behandlungszentrum für Suchtkranke in Parsberg Träger des AIDS-Virus ist. In freien Therapiezentren für Rauschgiftsüchtige liege die Infektionsquote teilweise bereits bei 50 Prozent.

Im ältesten der drei in der Bundesrepublik vorhandenen geschlossenen Therapiezentren zur Heilung straffällig gewordener junger Drogenabhängiger wurden nach Angaben der Klinikleitung seit seiner Eröffnung vor sechs Jahren 230 Männer und Frauen zwischen 17 und 30 Jahren behan-

delt. Die durchschnittlich 40 bis 50 ständigen Patienten kommen nach Straftaten auf Gerichtsbeschluss aus ganz Bayern zum Zwangsentzug in die Klinik.

Die Heilungsquote liege nach in der Regel 18monatiger Therapie mit 30 Prozent mit an der Spitze in der Bundesrepublik. Die Zahl der Drogensüchtigen ist nach Einschätzung der Parsberger Mediziner in jüngster Vergangenheit nicht mehr spürbar gestiegen. Auch bei den Jugendlichen zeichne sich aber eine Tendenz vom Heroin- zum Kokainkonsum ab.

Besorgniserregendste Entwicklung bei der Behandlung Drogenkranker bleibe das AIDS-Problem. Für die Klinik gebe es formaljuristisch keine Möglichkeit, die von einem Richter verfügte Einweisung eines Virus-trägers oder AIDS-Kranken abzulehnen.

Auch die Versorgung aufgenommener AIDS-Infizierter nach der Therapie im Drogenkrankenhaus sei unzulänglich.

SPD-Juristen: Freiheitsentzug „weitestgehend entbehrlich machen“

Mehr Strafaussetzungen auf Bewährung verlangt

Bonn (AP). Die Gerichte sollen verstärkt von der Möglichkeit der Strafaussetzung auf Bewährung Gebrauch machen. Mit der Forderung, die „Einsperrquote spürbar zu senken“, verband die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ) gestern bei der Vorstellung des Entwurfs eines Bundesrezualisierungsgesetzes den Hinweis, daß der Strafvollzug mit bundesweiten Kosten von jährlich rund zwei Milliarden DM zehnmal teurer als die Bewährungshilfe sei.

Die Erfahrung zeige, daß das Einsperren von Menschen am wenigsten dazu beitrage, die Kriminalität zu beseitigen. Gleichwohl werde selbst von dem Hintergrund wieder zunehmender Probleme im Strafvollzug nur sehr zögernd darüber nachgedacht, die Quote der Inhaftierten zu senken. Ziel des Entwurfs ist es nach Angaben von ASJ-Sprechern, die Bewährungshilfe und andere ambulante Maßnahmen organisatorisch zusammenzuführen und als „zweite Säule neben dem Strafvollzug zu etablieren“.

Langfristig gelte es die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Freiheitsentzug „weitestgehend entbehrlich“ wird. Unter anderem sollen die Möglichkeiten des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung erschwert wer-

(Sozialmagazin April 86)

Eine Million vor Gericht

1984 standen rund eine Million Bundesbürger wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor Gericht. Drei von vier Beschuldigten (753000) wurden verurteilt und drei Prozent (33000) freigesprochen. In den restlichen 179000 Fällen (20 Prozent) wurde das Verfahren eingestellt.

Die meisten Strafen (38 Prozent) gab es wegen Straftaten im Straßenverkehr, gefolgt von Diebstahl (24 Prozent), Betrug und Untreue (8 Prozent) und Körperverletzung (4 Prozent). Am häufigsten standen Männer zwischen 18 und 21 Jahren vor Gericht, ihre „Verurteiltenziffer“ — das ist die Zahl der Verurteilten je 100000 Einwohner dieser Gruppe — lag bei 5258. Fast jeder 14. dieser Altersgruppe ist 1984 vom Gericht mit einer Strafe belegt worden.

(Der Tagesspiegel 3.05.1986)

Landgericht: Strafgefängene haben Anspruch auf Radioempfang

„Optimale Bedeutung“ des Hörfunks — Tegel legt Rechtsbeschwerde ein

Die Berliner Vollzugsanstalten müssen Strafgefängenen den Empfang des Radioprogramms ermöglichen. Zu diesem Ergebnis ist jetzt die 45. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in einem Beschluss gekommen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Lange-Lehngut, hat gegen die Entscheidung inzwischen allerdings Rechtsbeschwerde beim Kammergericht eingelegt.

Das Gericht stützt seinen Beschluss vor allem auf das in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Grundrecht auf Informationsfreiheit. Nach Überzeugung des Gerichts kommt dem Hörfunk bei der Information der Bürger „nach wie vor die optimale Bedeutung zu“. In der Begründung heißt es dann weiter: „Während dem Fernsehen vorrangig unterhaltende Bedeutung zukommen dürfte, kann — ungeachtet möglicher Ausbildungsdefizite — eine Verweisung auf Presseinformation allein schon wegen der kaum zu bewältigenden Lektüre nicht erfolgen.“

Die Tegel Anstalt hatte in dem Prozeß argumentiert, der Häftling könne am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen, die Bibliothek benutzen und an Diskussionen, Freizeit- und Bildungstherapien in der Wohn-

den, sieht die Novelle vor. Bei Nichterfüllung einer Auflage soll in Zukunft nur noch eine Ordnungshaft in Betracht kommen.

(Die Tageszeitung 23.04.1986)

Traktinsasse muß zahlen

Fronten verhärtet

Mit 60 Mark Geldstrafe ging gestern das Berufungsverfahren gegen einen Insassen des Hochsicherheits-traktes wegen Beleidigung des Traktleiters Astrath zu Ende.

Seine Zeugenaussage im Prozeß des Knastblattherausgebers Ralf Axel Simon hatte dem Traktinsassen Klaus W. das leidige Verfahren eingebracht. Damals war Klaus W. vom Gericht eine Aussage des früheren Leiters der Tegeler Sicherheitsgruppe, Astrath, vorgehalten worden, mit der dieser bestritt, daß es im Anschluß von Zellenkontrollen zu Verwüstungen durch die Beamten gekommen sei. Von Klaus W. sponstanter Antwort »Astrath lügt, wenn er das Maul aufmacht«, hatte sich der Traktleiter so beleidigt gefühlt, daß er den Insassen anzeigte. Nach vier Prozeßtagen in der zweiten Instanz verwarf das Gericht gestern das Urteil der ersten Instanz von drei Monaten ohne Bewährung und erkannte auf Geldstrafe. Das Gericht bemerkte zudem, daß die Fronten zwischen Astrath und Klaus W. — er befindet sich seit zwei Jahren im Trakt — verhärtet seien und daß beide Seiten nachgeben müßten. taz

(Tagesspiegel 6.05.1986)

Polizist erschöß 19jährigen bei einer Verfolgungsjagd

Darmstadt (dpa). Bei einer wilden Verfolgungsjagd ist ein 19 Jahre alter Straßengefangener am Wochenende in Darmstadt von einem Polizeibeamten erschossen worden. Wie die Staatsanwaltschaft am Sonntag mitteilte, hatte der junge Mann, der bereits am 7. April nach einem Urlaub nicht mehr in die Jugendstrafanstalt zurückgekehrt war, versucht, in einem gestohlenen Wohnmobil zu flüchten. Eine Streifenwagenbesatzung hatte das vermißte Fahrzeug in Pfungstadt entdeckt und zu stoppen versucht.

(Der Tagesspiegel 3.05.1986)

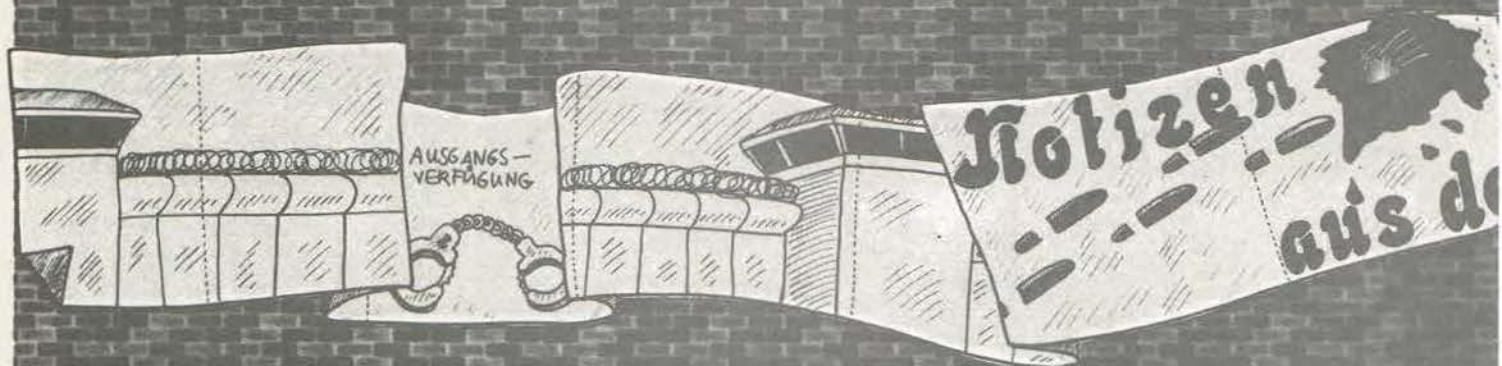
Landgericht: Strafgefängene haben Anspruch auf Radioempfang

„Optimale Bedeutung“ des Hörfunks — Tegel legt Rechtsbeschwerde ein

Die Berliner Vollzugsanstalten müssen Strafgefängenen den Empfang des Radioprogramms ermöglichen. Zu diesem Ergebnis ist jetzt die 45. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts in einem Beschluss gekommen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Lange-Lehngut, hat gegen die Entscheidung inzwischen allerdings Rechtsbeschwerde beim Kammergericht eingelegt.

Das Gericht stützt seinen Beschluss vor allem auf das in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Grundrecht auf Informationsfreiheit. Nach Überzeugung des Gerichts kommt dem Hörfunk bei der Information der Bürger „nach wie vor die optimale Bedeutung zu“. In der Begründung heißt es dann weiter: „Während dem Fernsehen vorrangig unterhaltende Bedeutung zukommen dürfte, kann — ungeachtet möglicher Ausbildungsdefizite — eine Verweisung auf Presseinformation allein schon wegen der kaum zu bewältigenden Lektüre nicht erfolgen.“

Die Tegel Anstalt hatte in dem Prozeß argumentiert, der Häftling könne am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen, die Bibliothek benutzen und an Diskussionen, Freizeit- und Bildungstherapien in der Wohn-



NEUES AUS DER SCHULE

Auch mal etwas Erfreuliches können wir aus der JVA-Tegel berichten. Bei der ersten Realschulprüfung nach den neuen Bestimmungen (Fremdenprüfung durch den Senator für Schulwesen), haben alle 14 Schüler, die zur Prüfung angetreten sind, den Realschulabschluß bestanden.

Wir waren zur Zeugnisvergabe eingeladen, hatten den Termin aber verschwitzt und werden nun in der Juli-Ausgabe ausführlich darüber berichten.

-gäh-

TRICK - COKE

Außen Cola - innen Schultheiss, so trinkt man locker und offen mal einen in der Zentrale der TA V. Jedenfalls den Worten eines Beamten zufolge, nachdem er einen prüfenden Blick auf die Cola - Büchsen eines Gefangenen geworfen hatte. Aber alles muß man ja nicht glauben, oder können Beamte nicht lügen? (Sie können! Red.)

-map-

LINKE MILLIONEN

Träume von "schneller Kohle" zerbrachen, als sich der vermeintliche Gönner Karl Kimpel als Anstaltsleiter der JVA Kassel erwies. Die Anzeige eines "linken Erbe", in der "taz", der zwei Millionen Märker loswerden will, war getürkt. "Übler Scherz" tönte die Presse in Kassel, nachdem dem Anstaltsleiter 150 Bettelbriefe ins Haus flatterten. Soviel Sensibilität würden wir uns über manchen "üblen Scherz" von Anstaltsleitern auch einmal wünschen.

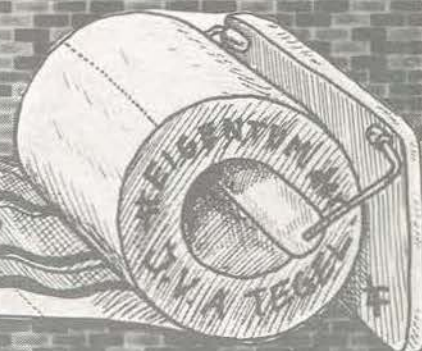
-map-

BLITZERÖFFNUNG DER TA VI

Immer seiner Zeit voraus ist Staatssekretär Alexander von Stahl. In der "Deutschen Beamten Zeitung" 3/1986 befand er einen Artikel ("Das Hochglanzpapier täuscht") für ergänzungsbedürftig, da er nach seiner Meinung den tatsächlichen Verhältnissen in den Vollzugsanstalten nicht gerecht wurde. Bemüht, das Bild zu korrigieren, erklärte er flugs die TA VI der JVA Tegel seit Frühjahr 1985 für eröffnet. Seitdem arbeitet die Schlosserei II unter verstärktem Druck, um wenigstens die Zellentüren und Fenstergitter in dem gerade fertiggestellten Rohbau einzusetzen. Es geht voran!

-map-

Provinz



GLEICHBEHANDLUNG

Wenn ein Häftling mit "seinem" Beamten vom begleiteten Ausgang zurückkommt, müssen dann beide "blasen"? Nein - soweit geht die Gleichbehandlung nun doch nicht. Der beliebte "Alko-Test" bleibt dem Häftling vorbehalten. Ob sich der Beamte der TA V dadurch von seinem Dienstherrn ungerecht behandelt fühlte konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

-map-

KRAFTPROBE

Rosige Zeiten für alle Muskelmänner und solche, die es werden wollen. Auf erfolgreichen Antrag der Insassenvertretung IV, bietet die Fa. Rühl ab diesen Monat zwei Eiweißpräparate an. "Multikraft Formel 80", ein Muskelaufbaukonzentrat und "Multikraft Professional Weight Gain", eine Kohlenhydrat-Protein Mischung zum extremen Muskelaufbau, können zum Preis von je 32,- DM allerdings nur über Hausgeld bezogen werden.

-map-

FALSCH INFORMIERT

Eine kleine Anfrage des Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (FDP) über die Probleme bei der Weiterentwicklung des offenen Strafvollzuges wurde vom Senator für Justiz dahingehend beantwortet, daß man die Attraktivität des offenen Vollzuges noch erhöhen möchte. Damit die vielen Gefangenen, die jetzt noch die Zustimmung zur Verlegung dorthin verweigern, veranlaßt werden können, ihre bisherigen Vorbehalte aufzugeben.

Der Redaktion ist bisher nur ein Gefangener bekannt geworden, der seine Verlegung verweigert hat. Es sind uns aber mindestens 100 Mitgefangene bekannt, denen der offene Vollzug in der jetzigen Form attraktiv genug ist. Wir geben dem Senator gerne die Namen bekannt.

-gäh-

SCHWERSTARBEIT

Nicht schlecht gestaunt haben die Beamten im Haus III als auf der Station A 1 150 Kilogramm Eisen aus der Zelle geholt wurden.

Nach kurzer Diskussion wurde dann der Schrott nicht auf die Zentrale geschafft, sondern gleich mit dem Stationswagen auf den Bauhof gebracht. Scheinbar war es zu schwer, das ganze Eisen in die Zentrale zu schleppen.

Der Gefangene wurde mit drei Wochen Einschluß "belohnt". Dabei heißt es doch immer, Sport ist gesund.

-gäh-

NEUES AUS DER KÜCHE

Kaum zu glauben aber wahr, man spricht wieder miteinander. Die Rede ist vom Chef der Küche, Herrn Schröter, und den Insassenvertretungen. Böse Worte gab's vor längerer Zeit mal im Küchenbeirat, und dann war Funkstille! Jetzt, nach der Lichtblick-Umfrage, traf man sich wieder auf dem neutralen Boden der Redaktion zu einem Plausch über das, was die einen Essen und die anderen Fraß nennen.

Die Umfrage hat deutlich gezeigt: Die Verpflegung liegt im argen. Über Geschmack läßt sich bekanntlich streiten, doch darum ging es nicht in erster Linie. Denn über Geschmack läßt sich streiten, setzt solchen voraus. "So 'ne Frage ist 'ne Frechheit" war dann auch des öfteren zu lesen, wenn es darum ging welches Essen am besten schmeckt. Manch einer erinnerte sich noch an "das von Muttern". Nun verlangt keiner gleich von Herrn Schröter die "Mutter der Knackis" zu werden, sondern man wäre mit pikanter Würze zufrieden.

In der Kürze liegt die Würze, so scheint die Devise der Küche zu sein. Aber ist es eben nicht, und darin waren sich fast alle einig. Der Griff in die "Gewürzkiste" darf ruhig zur lieben Gewohnheit werden. Und wenn es dann noch gelingen würde den Eintopf grundlegend von einer Wassersuppe zu unterscheiden, ist schon vieles getan. Da wird man auch nicht umhinkommen den "Langfingern" in der Küche auf dieselben zu klopfen. Die Anstalt zu beklauen mag ja legitim sein, aber wenn sich in hundert Liter Eintopf fünfzig Gramm Fleisch anfinden ist der Knacki der Gelackmeierte.

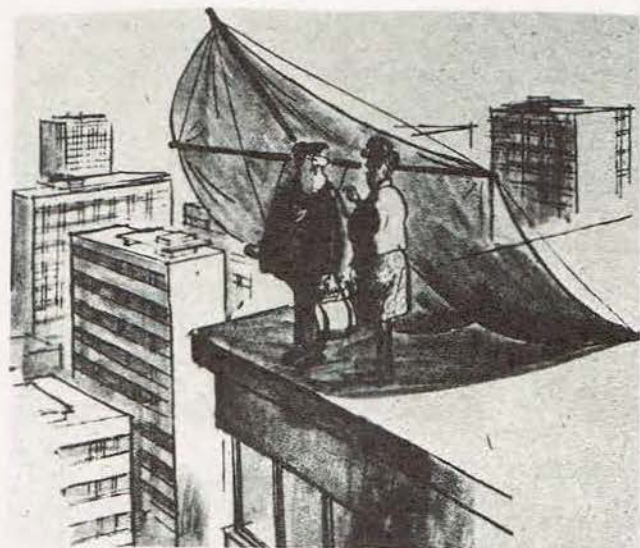
Gelackmeiert bleibt weiter jeder, der noch Hoffnung auf warmes Fleisch hat. Das Thema ist für die Küche ausgereizt. Sie liefert heiß in den großen Behältern an, und was dann in den Häusern geschieht ist "Schicksal". Selbst im Neubau der TA V gibt es keine Warmhaltebehälter für jede Station, sondern das Fleisch wird im Plastikeimer geschleppt. Wie überall - von der Diätküche im Eimer durchs Haus auf die Station in den Porzellannapf - warm von der Küche, kalt auf den Tisch. Ob Haus I, II, IV oder V; hier herrscht echte Gleichbehandlung.

Händeringend steht der Leiter der Wirtschaft, Herr Mewes, dem Problem gegenüber. Was soll er tun - was kann er tun? Nichts als geduldig die sattsam bekannte Problematik zu erläutern. Alte Häuser, kein Strom, kein Geld, keine Möglichkeiten, außer mit tränenden Augen nach Schöneberg zu blicken. Von dort blickt man mürrisch zurück mit schönen Worten von Neubauten. Wer dann bedenkt wie lange das noch dauern wird, dem wird auch ohne das Essen übel.

Übel bleibt's um die Rationen beim Abendessen bestellt. "The boss says no money", also woher nehmen und so schnell stehlen. Da scheint wirklich nur noch zu helfen, wenn man die zwei Scheiben Salami und die eine Scheibe Käse in ein Kuvert steckt und an den Senator für Justiz schickt. "Kleine Anfrage" zum x-ten mal: "Entspricht diese Menge auch ihrem Abendbrot"! Nicht vergessen Margarine mitzuschicken, denn "Lindia" ist ein Erlebnis für sich. Die Chemiker sollen sich ja einig sein, daß die Ingredienzen stimmen, nur haben die Jungs versäumt an den Geschmack zu denken, und der ist abscheulich. Hier irren selbst Millionen von Fliegen.

Im Irrtum sind auch alle "Antikäsefans", wenn sie glauben man könnte den Käse reduzieren und dafür einfach mehr Wurst ausgeben. Schließlich haben da die Herren Ernährungswissenschaftler noch ein Wörtchen mitzureden. Weniger Käse wäre weniger Eiweiß, und das geht nicht. Soweit will man die Gesundheit der Knackis doch nicht aus den Augen lassen. Herr Schröter will aber einen Kompromiß bieten, mit Wurst- bzw. Gemüsesalat und einem Ei. Was uns zeigt: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Der Spruch "wes Brot ich eß, des Lied ich pfeif" findet keinen Anklang. Im Gegenteil, man pfeift auf das Kastenbrot. Ein Blick in die Mülleimer und, schändlich genug, auf den Hof, beweist es. Die Umfrage nicht minder, denn Vollkornbrot und "Freigeschobenes" sind "in". Jetzt muß es sich nur noch bis zur Bäckerei rumsprechen. Bestimmt nicht ohne Widerstand, denn das Kastenbrot backt sich halt schnell und einfach. Aber so etwas ist für uns kein Argument; letztlich ist es nicht Sinn und Zweck für den Mülleimer zu produzieren. Abhilfe schafft nur das zu backen was dann auch gegessen wird.



„Merk dir: Milch, Nudeln, Brot und zwei Pfund Äpfel.“

Reisiger

Sehr gern gegessen werden auch Schusterjungs oder Schrippen. Nur gibt es sie so selten, daß sich scheinbar keiner mehr daran erinnert, betrachtet man das Umfrageergebnis. Überraschend kamen die Schusterjungs oft nicht nur für die Knackis, sondern auch für die Küche. Was dann dazu als Belag geboten wurde, ist mit "Koordinationsproblem" milde ausgedrückt. Wen wundert's wenn gar ein Knacki "das Gradenbrot" als das Beste empfand. Zwei waren der Meinung: "Das von Pater Vincens."

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein und schon gar nicht von Versprechungen und schön zu lesenden

Speiseplänen. Entscheidend ist was davon im Napf bleibt. Das soll sich bessern, versprach Herr Schröter. Gut so - die Atmosphäre des Gesprächs war auch dazu angetan. Niemand wird gleich erwarten wie im Hilton zu speisen. Erwarten kann man aber, daß mit mehr Geist und Sorgfalt gekocht wird. Oft erscheint die Zubereitung schlampig und lieblos, was aber ein Punkt ist, der sich schwerlich konkret besprechen läßt. Da muß das Essen für sich selber sprechen. Merkwürdig geändert hat es sich seit dem Gespräch vor einigen Wochen. Fragt sich nur, ob dieser Trend anhält und vielleicht noch steigende Tendenz erkennen läßt! Hoffentlich

fällt man nicht binnen kürzester Zeit in den alten Trott zurück.

Als besten Verbesserungsvorschlag erschien einem Knacki die "Bedienung durch Girls". Da er alle anderen Fragen mit "weiß nicht" beantwortete steht zu befürchten, daß er geschmacklich schwer geschädigt worden ist. Ob er noch weiß, was er mit den Girls anfangen soll? Dagegen wußten immerhin vierhundert Gefangene ihrer Meinung Ausdruck zu verleihen, was ihnen schmeckt und was nicht, mit dem Fazit: Das nicht!

-map-

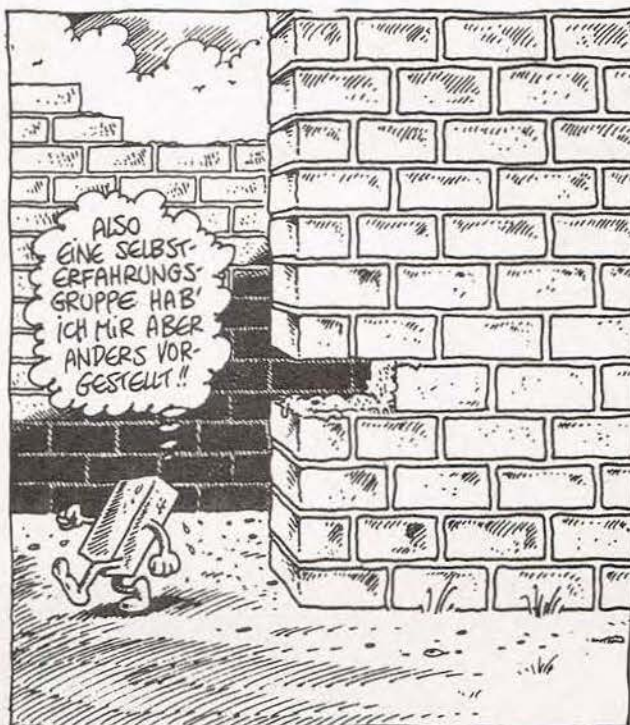
Urlaubspraxis in der TA V

Urlaub ist im Strafvollzug mit die begehrteste Haftlockerung. Eingeführt 1976 mit der Reform des Strafvollzuges, wurde der Urlaub zum "Hauptankapfel" innerhalb des Vollzuges. Eine der entscheidendsten Beschränkungen ist die z.Zt. gültige Ausführungsverordnung (AV) des Senators für Justiz vom 15. September 1983. Trotz heftiger Proteste bei ihrer Einführung ist sie Richtlinie für die Entscheidungsbasis der Teilanstaltsleiter.

Hatte das Strafvollzugsgesetz Urlaub zur "Kannbestimmung" erklärt, so wurde sie noch durch die AV zur Anpassung und Disziplinierung "hochgesetzt". Durch sie wurde der Häftling, unabhängig von seiner persönlichen Situation, Persönlichkeitsentwicklung und sozialer Struktur, eingebunden in einen reinen verwaltungstechnischen Vorgang. Der Gedanke des behandlungsorientierten Vollzugs wird davon nicht berührt, da die Verwahrung erst in Behandlung übergeht, wenn der durch die AV festgesetzte Zeitrahmen erreicht ist.

Auf den ersten Blick sieht es so aus als wenn diese Systemierung für den Häftling wenigstens den Vorteil einer klaren Richtlinie ergibt an der er sich orientieren kann. Weit gefehlt, denn Gummiparagraphen lassen sich bekanntlich dehnen! Beispielhaft ist dafür die TA V. Räumlich wurde sie als Wohngruppenvollzug konzipiert. Die Aufnahmekriterien sind ein Strafrahmen von maximal dreieinhalb Jahren, Teilnahme an Gruppen und Arbeitspflicht. Die Belegskapazität liegt bei 180 Haftplätzen.

Fassadenmäßig das erste Haus im "neuen Stil" der "modernen" Anstalt



vermittelt die TA V gerne den Eindruck, daß der inhaltliche Vollzug diesem Bild entspricht. "Blender" nennt der Häftling so etwas im Jargon, vor allem im Hinblick auf die Urlaubspraxis. Der TAL V, Herr Auer, und sein für diese Anstalt enorm gut auf Verwaltung gedriltes Hausteams haben vor "dem Preis" Hürden gesetzt, die es in sich haben.

HÜRDE 1:

Nach der Ausführungsverordnung zur Urlaubsregelung ist urlaubsfähig, wer zwei Jahre vor voraus-sichtlicher Entlassung steht. Doch hier beginnt die erste Gummibefug-

nis eines TALs. 2/3 Abstellungen, die diesen Zeitpunkt teilweise erheblich heranrücken, sind in der TA V wie Wasser in der Wüste - selten. Dagegen praktiziert man ein eigenes System mit dem Kürzel "VEZ", was soviel wie vorzeitiger Entlassungszeitpunkt heißen soll. Es kommt einer 5/6 Praxis, wie sie in der therapeutischen Anstalt angewendet wird, sehr nahe. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung gibt es nicht, abgesehen von der Möglichkeit mit Vollzugsplänen eben umzugehen wie mit Toilettenpapier. So kommt es, daß in der TA V viele Insassen (nach der geltenden AV) nicht urlaubsfähig sind.

HORDE 2:

Wer nun endlich soweit ist, daß ein Urlaubsantrag akzeptiert wird, wird einer künstlichen Streßsituation unterworfen. Der Antrag wird zwar nicht grundsätzlich abgelehnt, aber vom Häftling eingereichte Termin um ein bis zwei Monate verschoben. Da gibt es nur eines: Schweigen und lächeln. Wer nicht konform geht, kann leicht in seiner Akte ein psychologisches Werturteil wiederfinden und muß demzufolge einer noch längeren Beobachtung, Erprobung, Beurteilung etc. unterzogen werden.

HORDE 3:

Ist der Urlaub termingemäß festgesetzt muß sich der Insasse damit abfinden weiter Beschneidungen, natürlich nur zur Erprobung seiner Belastungsfähigkeit, in Kauf zu nehmen. Er erhält die ersten beiden Urlaubstage als Ausgang von 9 - 18 Uhr und 9 - 21 Uhr, die ihm als volle Tage angerechnet werden. Desweiteren werden im Urlaubsplan, der dem Häftling zur Unterschrift vorgelegt wird, nicht 21 Tage pro Jahr, sondern nur jeweils zwei Tage für jeden verbleibenden Monat angerechnet.

Ein Häftling, der z. B. im Juli Regelurlaub bekommt, erhält nur noch 12 Tage. Eine Praxis, die von der Strafvollstreckungskammer schon lange abgelehnt wird, gegen die sich der einzelne Häftling aber, da Einzelfallentscheidung, erst per Klage zur Wehr setzen muß. Davor schützt man sich in der TA V durch die clevere Variante der Urlaubsgewährung. Durch die "VEZ" und den gewährten Urlaub wird der Häftling meist nach ca. sechs Mo-

naten in den offenen Vollzug verlegt. Dies vor Augen, froh endlich den Urlaub zu haben, und die Langsamkeit der Strafvollstreckungskammer, hält ihn davon ab Klage einzureichen (Interessierten Insassen stellen wir gerne entsprechende Urteile zur Verfügung! Anm. d. Red.).

SPEZIELLE TAKTIKEN:

Wer im Umfeld seiner Tat oder aktenmäßig jemals mit Btm oder Alkohol in Verbindung gekommen ist, ist im wahrsten Sinne des Wortes "ein armes Schwein". Die AV sieht für ihn schwerste Bedenken bei der Gewährung von Urlaub. In der TA V hat man für diesen Personenkreis daher eine spezielle Behandlung eingerichtet. Um zu Urlaub zu gelangen, müssen entsprechende Gesprächsgruppen besucht werden. Eine Gewißheit, daß dies zu Urlaub führt, gibt es nicht.

Da dies in der Vergangenheit auf Unwillen stieß und zum Abbruch der Teilnahme führte, ist der Besuch solcher Gruppen seit Anfang des Jahres Pflicht. Der Häftling muß eine Aufnahmevereinbarung unterzeichnen und kann im Falle eines Verstoßes dann wieder aus dem Haus verlegt werden. Trotzdem bleibt hier Gruppenteilnehmern wenigstens eine "kleine Pforte". So gibt es für Auserwählte eine wöchentliche Gruppenbetreuung "draußen" für ein paar Stunden, und der Einsatz bei der "sozialen Aktion" (acht Samstage draußen sechs Stunden Arbeit und sechs Stunden freie Zeit) ist gerne gesehen.

Regelurlaub dagegen ist selten. Wesentlich beliebter ist es diese Risikogruppe nach oben durchgeführ-

ten Maßnahmen in den offenen Vollzug zu verlegen. Die "Absturzquote" schlägt sich dann nicht in der Statistik der TA V nieder. Obligatorisch ist außerdem eine Begutachtung durch die PN-Abteilung als weitere Absicherung.

Urlaub ist eine der wichtigsten Maßnahmen, die der Gesetzgeber zur Wiedereingliederung geschaffen hat. Psychologisch entlastet sie den Häftling zudem stark, ohne zu belasten, daß sie ihn auch belastet. Die Anwendung aber als verwaltungstechnischer Vorgang, als statistische Augenwischerei und als Beweismittel zur Führungsbefähigung, ist eine Pervertierung der gesetzlichen Erwartungshaltung. Die Erprobung "sicherer" Kandidaten verfälscht Sinn und Zweck. Für den Häftling und seine Angehörigen ist der Urlaub nicht mehr Pflege der Kontakte oder "soziales Training", sondern ausschließliche Belastungsprobe ob es gelingt den Normierungen der Anstalt gerecht zu werden. Ein menschlicher Slalom durch die Stangen von Paragraphen, Bestimmungen und Strafsanktionen, wobei bereits kleinste Ausrutscher pingelig und mit äußerster Härte bestraft werden.

Diese Urlaubspraxis, die nicht allein die TA V charakterisiert, bedarf einer dringenden Änderung. Wer als Zielsetzung im Vollzug wieder nur Verwahrung und einen reibungslosen Ablauf im Kopf hat, sollte sich in den Bereich der Sachverwaltung, z. B. das schöne Gebiet der Denkmalspflege, versetzen lassen. Im Strafvollzug ist er fehl am Platze.

-map-





Hoppel'chen



Das hätte ich jedem Leser gern gegönnt: Ich komm' schlappen Fußes in die Redaktion, blicke "dem Dicken" tief ins verantwortliche Auge und knurre ihn an: "Du bist gefeuert." Schweiß tritt ihm auf die Stirn, die zitternden Hände greifen nach dem Lineal, und erholt zu einem wuchtigen Schlag aus. Bevor mir aber ein Scheitel gezogen wird stürzt Peter schreiend dazwischen: "Zurück da, alles ein Gerücht - er ist gefeuert!"

Verdutzt blicke ich auf seinen ausgestreckten Zeigefinger, und es beginnt bei mir zu dämmern. Er zeigt auf mich! Ich reiße "dem Dicken" das Lineal aus der Hand, und während ich noch im Zweifel darüber bin ob ich einen stilvollen Samurai schrei ausstoßen soll oder nicht, fällt mein Blick auf Hoppel'chen. Wahrlich, meine Augen trügen nicht, das Karnickel trägt ein Schild um den Hals, mit der Aufschrift: Ich bin gefeuert. Wortlos reiche ich ihm das Lineal.

Um zu vermeiden, daß er mir noch eins überbrät, mach' ich mich lieber aus dem Staub. Prompt läuft mir Dr. Wegener über den Weg. Ich hab' heut wirklich kein Glück. Solche Begegnungen auf "offenem Gelände" sind nicht ohne Peinlichkeit. Grüß ich ihn jetzt und mich sieht jemand dabei, steht im nächsten Durchblick: "-map- im Einvernehmen mit Dr. Wegener nach III/E!?" Grüß ich ihn nicht seh' ich schon die Schlagzeile: "Stilles Einvernehmen zwischen Anstaltsleitung und Lichtblickredakteur!"

Da fliegt die Tür von Haus II auf, und ein Trupp von Sicherheitsleuten lenkt die Aufmerksamkeit von Dr. Wegener auf sich. Auf einer Bahre schleppen sie einen Schäferhund mit einer Sauerstoffmaske vor der Schnauze heraus, und ich höre den Hundeführer verzweifelt murmeln: "Er hat doch nur an den Socken gerochen und bums..."

Was für ein Tag! Meine Hausaufgaben hab' ich auch noch nicht gemacht. Dabei hab' ich mir fest vorgenommen, heut noch hundertmal "Ich bin anstaltskonform" zu schreiben. Wenn das schon der durchschnittliche "Tratschsüchtige" von mir erwartet, wird es Zeit, daß ich es endlich glaube.

Ist mir doch neulich passiert, daß ich in einer Kölner Stadtzeitung unter dem Stichwort "Lichtblick"

räumt

auf

!



lese: "Vor Eingriffen nicht gefeiert und verträumt "vor mies recherchierten Angaben auch nicht" darunterschreibe. So darf ich mich nicht mehr gehen lassen, das versaut noch das Image. Ich notiere vorsichtshalber: "Anstaltskonform fünfzigmal mehr schreiben."

Auf dem Weg in den siebten Stock, nicht Himmel, schließlich liege ich in der TA V, kommt mir Ralle entgegen. "Was hör' ich da", fängter an zu frotzeln, "der Dicke herrscht in der Redaktion gottähnlich?" "Alles nur Gerüchte", antworte ich und winke müde ab, "Gott herrscht ähnlich wie -gäh-." Ralle grinst, und weil er so auf vertraulich macht, flüster' ich ihm ins Ohr: "Haste schon gehört, daß der Dicke täglich eine Torte ißt? Alles Quatsch, Alter, zwei, aber behalt's bitte für dich." Während ich ein Stockwerk höher klimme, hör' ich ihn unten zu jemand flüstern: "Haste schon gehört, drei....."

Keine zwei Minuten auf der Station, zitiert mich der Gruppenleiter zu sich. Und, sieh mal einer an, er eröffnet mir, daß der TAL II angerufen hat, ob ich nicht auf ein Täbchen Kaffee rüberkommen will. Das schlägt dem Faß den Boden aus. Erst den "Durchblickern" und jetzt - Nein!

Weil ich schon mal da bin, nehm' ich lässig Platz, greif' mir mit "ich darf doch mal" seinen "Van Nelle" Tabak und laß ihn das klare "Nein" verdauen. Leider hat das ein anderer Knacki beobachtet, und eine Stunde später erzählt man sich bereits in Düffel, daß ich zehn Pakete Tabak eingestrichen hab', für den Werbeslogan: "GL Rippen for TAL VI!"

Fast hätte der Tag noch einen guten Abschluß gefunden, hätte ich bloß nicht die "Zitty" gelesen, oder mich wenigstens auf "W sucht M" beschränkt. So erfähr ich von Angelika Neumann, daß der Lichtblick die ähnliche Funktion eines anstaltskonformen Klatschblättchens hat. Ja sogar vom Senat finanziert, sprich also: kontrolliert wird. "Angel", denk ich, dich reitet auch schon der "Klatschteufel". Schuld daran ist aber eindeutig der Senat, weil er unsere Nummer über den Fall Wolkenstein und das "Blitzlicht" nicht auch verboten hat. Ich war schon immer dagegen, daß wir ca. 600 Exemplare in Umlauf bringen, bevor der Senator seines überhaupt zu Gesicht kriegt.

Trotzdem nagen tiefe Selbstzweifel an mir. Angelika packt die brandheißen Themen an, und ich geb' mich, ja etiam ego, mit so harmlosen Themen wie dem Essen ab. Wen wundert's? - Ich muß es ja auch essen.

Von weltbewegenden Skandalen solcherart zermürbt setze ich mein Kündigungsschreiben auf und beschließe mich bei "Frau im Spiegel" zu bewerben. Mit Klatsch kenn' ich mich aus, und über die scharfen Hutmoden von Lady Di bin ich top informiert. Da schiebt jemand ein Kuvert unter meiner Tür durch. Eilig reiße ich es auf und starre gebannt auf die neueste Nachricht: "Karnickel richtet Blutbad in Lichtblickredaktion an - stop - Anstaltsleiter gefeuert - stop - erwarte Bewerbung - stop - gez. Bubi."

Mir stehen die Tränen in den Augen.

-map-



Samstag, 21.06.1986

"DIE VERROHUNG DES FRANZ BLUM"

Schon der Titel des Films läßt keinen Zweifel über die Aussage, die er treffen will: Knast erzeugt Verrohung! Burkhard Driest, Autor der Geschichte und Darsteller im Film, weiß wovon er spricht. Die Geschichte, die er erzählt, trägt autobiographische Züge. Driest, Ex-Bankräuber mit sechs Jahren Haft, will aber mehr als nur Transparenz - er klagt an.

Die fiktive Figur des Sohnes aus gutem Hause, Franz Blum, gerät aus der Bahn und wird wegen Bankraub zu sechs Jahren Haft verurteilt. Bald schon muß Franz B. erkennen, daß die Wertmaßstäbe und Verhal-

tensmuster "seiner" Welt keine Gültigkeit mehr haben, im Knast. Insassen und Institution bewegen sich nach eigenen Gesetzen. Wer nicht mit dem Strom schwimmt muß doch Anpassung an die "neuen" Gesetzmäßigkeiten finden.

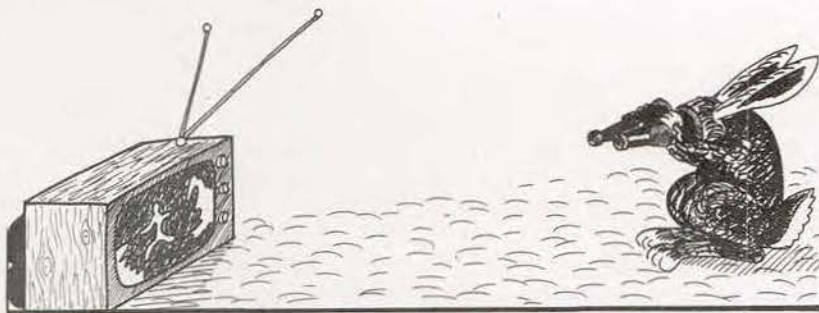
Franz B. lernt schnell der Verrohung keinen Druck mehr entgegenzusetzen, sondern sich selbst wesentlich darauf einzulassen, und seinen Platz in dem Gefüge zwischen Anstalt und Häftling zu erzwingen. Wie zum Hohn wird er dann auch vorzeitig entlassen, und der Anstaltsleiter bescheinigt ihm seine Wandlung zu einem nun "nützlichen" Mitglied in der Gesellschaft.

Reinhard Hauff ("Messer im Kopf", "Endstation Freiheit", "Mann auf der Mauer") hat diesen Film 1973 beklemmend in Szene gesetzt. Jürgen Prochnow ("Die Konsequenz", "Das Boot") als Franz B. und Burkhard Driest in seiner Erstlingsrolle als gewalttätiger Gegenspieler Kuul schaffen völlige Realität der Charaktere. Die Erstausrstrahlung im Fernsehen rief dann auch heftige Proteste hervor. Heute, dreizehn Jahre später hat der Film nichts von seiner Aussagekraft und Intensität verloren. Gezeigt werden sollte er aber statt im Kultursaal der JVA Tegel eher beim Senator für Justiz, und der Anstaltsleitung würde ein Besuch am Samstag auch nicht schaden!

-map-

HOPPEL'CHEN SIEHT FERN

Heute: "Schimmis letzter Fall"



Krachend flog die Tür auf, und eine massige Gestalt schob sich schreiend in den Raum. "Wo ist Simon?" Lässig griff Schimmi in seinen Parka, fischte einen Kaugummi heraus und sagte grinsend: "Du bist scheinbar der Letzte, der noch nicht weiß, daß er mit Robos durchgebrannt ist." "Heiliges Kanonenrohr! Und Simon?" "Simon, Simon, immer nur Simon", maulte Schimmi, "er und Faber fahnden nach der Einschaltquote von Soko." Entgeistert blickte er Schimmi

in die Augen und flüsterte: "Jetzt kann mir nur noch Colt helfen." "Das gibt's doch nicht!", explodierte Schimmi, "bin ich vielleicht ein Nichts?" Nachdenklich fuhr sich Liebling über die Platte, bevor er leise die Tür hinter sich zuzog. Traurig blieb Schimmi zurück, und das "Du bist out, dein letzter Fall war haarsträubend" klang ihm noch lange in den Ohren nach.

-map-

Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins

Liebe Mitgefängene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 Rechtsberatungen durch. Interessierte Anwälte suchen in einem regelmäßigen Turnus montags die fünf Teilanstalten (TA) auf und suchen dort beratungswillige Gefangene, die sich vorgemeldet haben, auf. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z. B. Familien-, Miet-, und Arbeitsrecht.

Bitte nehmt das Angebot wahr.

MUSTERBEGRÜNDUNGEN

für Anträge und Beschwerden

zum Thema:

II. ELEKTROGERÄTE

Die folgenden Musterbegründungen stammen aus dem "Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen" (Berlin 1985). Sie sind von Mitarbeitern des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen für die kommende Neuaufgabe des Ratgebers auf den neuesten Stand gebracht worden. Vor der Benutzung ist folgender Hinweis aus dem "Ratgeber" zu beachten:

"Das Arbeiten mit den Musterbegründungen ist nicht einfach; wir haben einige allgemeine Begründungen ausgesucht, die man bei immer wieder auftretenden Problemen anwenden kann. Dein Problem ist aber auch immer ein besonderes. Hinzu kommen die Regelungen deiner Anstalt, die Strafe, wegen der du sitzt, dein Ansehen dort, Besonderheiten der Situation, in der du rechtlich vorgehen willst. All das ist in den Mustern nicht erfaßt.

Sie können daher nur Hilfsmittel sein, das juristisch zu begründen, was du erreichen willst. Ihr Wert ist nur die Anerkennung, die Juristen ihrem eigenen Zeug geben. Für dich haben sie nur Wert, wenn du sie einigermaßen richtig anwendest. Entscheidend ist daher zunächst, daß du immer möglichst genau mit deinen eigenen Worten sagst, was du willst und wogegen du dich wendest. Wenn dazu eine Musterbegründung paßt - umso besser. Wenn eine nicht so ganz paßt, laß die juristischen Sachen lieber weg. Wichtig ist aber, daß du ein Strafvollzugsgesetz mit den Verwaltungsvorschriften zur Hand hast, mit dem du argumentieren kannst."

Und noch etwas: Die Erfolgsaussichten im Rechtsstreit mit der Vollzugsverwaltung sind äußerst gering. Aber: Manches was juristisch nicht vorgesehen ist, erweist sich dennoch als politisch durchsetzbar (z. B. generelles Einzelfernsehen in Bremen und Hamburg).

1. Einleitung

Die Benutzung von Elektrogeräten setzt natürlich eine eigene Steckdose voraus. Die mußt du vielleicht erst einmal beantragen. Wenn eine

Steckdose in der Zelle ist, solltest du die Geräte mit Netzanschluß beantragen, so sparst du viel Geld für Batterien. Ein Batteriegerät kann dir dann immer noch genehmigt werden.

Es liegt im Ermessen der Anstalt, die Stromzufuhr nachts zu sperren. Sie muß bei so einer Entscheidung aber immer einerseits dein Interesse sowie den Grundsatz, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll (§ 3 I StVollzG), andererseits eventuelle Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berücksichtigen (OLG Celle NSTz 1981, 238).

Wenn du als Rundfunk- oder Fernsehteilnehmer Gebühren zahlst, kannst du eine Befreiung von der Gebührenpflicht nach § 1 Abs. VII Ziffer 7a der BefreiungsVO bei der Rundfunkanstalt deines Bundeslandes beantragen (vgl. VG Bremen, Strafverteidiger 1986, 67).

2. Fernsehen

Wenn du mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 GG) argumentierst, wird sich die Anstalt regelmäßig darauf berufen, daß deine Informationsfreiheit auf andere Weise gewährleistet ist: Durch die Gelegenheit zur Information aus anderen Medien (Radio, Zeitungen ...) und das Recht, am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilzunehmen. In diesem Fall mußt du nachweisen, daß du deine Rechte nicht in zumutbarer Weise wahrnehmen kannst und deshalb ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG vorliegt. Allgemein kannst du damit argumentieren, daß die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen die vorhandenen Programmlücken des gemeinschaftlichen Fernsehens nicht ausgleichen können. Programmlücken sind insbesondere dadurch gegeben, daß im gemeinschaftlichen Fernsehempfang der JVA keine oder nur selten Informationssendungen gezeigt werden. Die anderen Informationsquellen sind kein Ersatz für das Fernsehen mit seiner aktuellen und vor Ort stattfindenden Berichterstattung mit allen ihren visuellen Eindrücken, die unerläßlich sind, um sich im Zeitalter des Fernsehens qualifizierte Informationen zu ver-

schaffen und ein eigenes Urteil zu bilden (vgl. OLG Hamburg ZfStrVo 1980, 127 f). Gerade das Fernsehen ist ein besonders gutes Mittel, mit der Außenwelt in Kontakt zu bleiben und alle Veränderungen mitzuerleben (LG Krefeld v. 10.7.1979 - 16 Vollz 18/79).

Hier sind noch einige speziellere Musterbegründungen:

- Es ist mir durch den frühen Nachteinschluß nicht möglich, mein Informationsinteresse durch die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen genügend zu befriedigen (OLG Celle vom 8.11.1985 - 3 Ws 547/85 StrVollz). Ich beantrage daher eine Verlängerung des Gemeinschaftsfernsehens. Für den Fall, daß die Zeit für das Gemeinschaftsfernsehen aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht verlängert werden kann, beantrage ich hilfsweise, mir Einzelfernsehen zu gestatten.
- Ich befinde mich in Einzelhaft und kann daher am Gemeinschaftsfernsehen nicht teilnehmen (OLG Frankfurt NSTz 1982, 350; KG v. 19.10.1981 - 2 Ws 141/81 Vollz; Schwind/Böhm § 69 Rz. 7).
- Ich bin Nichtraucher und bekomme beim Gemeinschaftsfernsehen durch den Zigarettenrauch Kopfschmerzen, Augenbrennen, Husten, Heiserkeit... Derartige Beeinträchtigungen meiner Gesundheit sind mir nicht zumutbar (vgl. OLG Hamm NSTz 1984, 574; LG Heilbronn MDR 1984, 427).
- Ich nehme an einem allgemeinbildenden (Hauptschulabschluß etc.) / berufsbildenden Unterricht teil, nämlich der Ausbildung in ... In diesen Fällen des § 38 StVollzG muß schon dann ein eigener Fernseher genehmigt werden, wenn dieser eine bessere Ausbildung gewährleistet. In meinem Fall ist eine bessere Ausbildung durch die Sendungen ... und dadurch gewährleistet, daß ich für die Fächer ... weitere Informationen beziehen kann. Mein Recht auf einen eigenen Fernseher ergibt sich auch aus §§ 2, 3 Abs. 1 und 3 StVollzG (OLG Hamburg ZfStrVo 1980, 127).
- Ich beabsichtige, in meiner Freizeit an einem Fortbildungskurs über ... teilzunehmen (§

67 StVollzG). Angesichts der unzulänglichen Möglichkeiten in der JVA, den genannten Kursus erfolgreich durchzuführen, ist mir eine Vermittlung der Bildungsinhalte dieses Kurses nur durch die Teilnahme an der Fernsehsendung ... möglich. Da mir bestimmte Bildungsinhalte nur durch das Fernsehen und nicht anders vermittelt werden können, muß mir der Fernseher genehmigt werden (OLG Hamburg ZfStrVo 1980, 127).

- Ich kann infolge Krankheit/Gebrechlichkeit nicht am Gemeinschaftsfernsehen teilnehmen (OLG Hamm v. 13.1.1986 - 1 Vollz 251/85; LG Krefeld v. 26.11.1985 - 33 VollzG 11/85). Ich leide insbesondere an Durchblutungsstörungen und habe daher Anspruch auf Zulassung eines Einzelfernsehers (OLG Celle v. 13.2.1985 - 3 Ws 43/85 StrVollz).

o d e r:

Ich leide an Sehschwäche oder Schwerhörigkeit und habe daher Anspruch auf Zulassung eines Einzelfernsehers (OLG Frankfurt v. 17.2.1982 - 3 Ws 880/80).

- Da ich Analphabet bin, sind mir andere Erlebnisbereiche und Informationsquellen als das Fernsehen verschlossen oder nur sehr eingeschränkt zugänglich (LG Krefeld v. 10.7.1979 - 16 Vollz 18/79).

3. Radio

Aus § 69 II StVollzG ergibt sich, daß die Anstalt grundsätzlich verpflichtet ist, die Benutzung von Radios auch mit UKW-Teil zuzulassen (OLG Nürnberg ZfStrVo 1983, 190). Wenn die Anstalt mit einer Gefahr für Sicherheit und Ordnung argumentiert, weise darauf hin, daß das Gerät notfalls verplombt werden kann.

Verbleibende Sicherheitsrisiken müssen mit Rücksicht auf den Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 81 Abs. 2 StVollzG) hingenommen werden (OLG Frankfurt v. 14.11.1979 - 3 Ws 331/78).

Nichts anderes gilt in Hochsicherheitstrakten (OLG Celle vom 20.3.1981 - 3 Ws 498/80).

4. Schallplattenspieler

Der Besitz eines Schallplattenspielers bedeutet in der Regel keine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt (Schwindt/Böhm § 81 Rz. 10). Sollte die Anstalt trotzdem mit einer Gefahr für die Sicherheit argumentieren, beantrage hilfsweise eine Verplombung oder den Er-

werb eines Gerätes in Plexiglasbauweise durch Vermittlung der Anstalt (OLG Koblenz ZfStrVo 1980, 190; Schwind/Böhm § 70 Rz. 7).

5. Walkman

Wenn du etwa einen Sprachkurs mit Kassetten machen willst, kannst du einen Walkman beantragen. Die Sicherheit der Anstalt wird durch den Walkman grundsätzlich nicht gefährdet (vgl. OLG Koblenz v. 22.5.1985 - 1 Ws 277/85).

6. Kassettenrecorder

Um z. B. eine Fremdsprache zu erlernen, kannst du einen Kassettenrecorder beantragen. Du solltest möglichst ausführlich begründen, warum du die Sprache erlernen willst und daß du sie hierzu im Original hören mußt. Wenn die Anstalt dann unter Berufung auf Gerichtsurteile antwortet, jegliche Verwendung von Kassettenrecordern stelle eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dar, so antworte, daß die Annahme abstrakter Gefahren nicht genüge (Schwind/Böhm § 81 Rz. 10; Callies/Müller-Dietz § 70 Rz. 2; AK § 70 Rz. 8), sondern vielmehr konkrete Gefahren genannt werden müssen.

Notfalls argumentiere:

Wenn mir schon zum Sprachenlernen aus Sicherheitsgründen kein Kassettenrecorder erlaubt wird, dann aber jedenfalls ein Plattenspieler (OLG Frankfurt B1STV 6/81, S. 7; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1981, 214).

7. Tischlampe

Die Genehmigung zum Besitz einer Tischlampe wird durch § 19 StVollzG geregelt. Die Lampe kann von der Anstalt gemäß § 19 Abs. 2 StVollzG ausgeschlossen werden. Bei einer Ablehnung deines Antrages auf Besitz einer Tischlampe muß die Anstalt jedoch eine Begründung vorlegen, aus der ersichtlich wird, worin die Unübersichtlichkeit oder die Gefahr konkret bestehen soll (OLG Celle, NSTz 1981, 238).

Zusätzlich muß die Anstalt auch den Grad der drohenden Gefahr gegen dein Interesse an einer Tischlampe abwägen und berücksichtigen, daß das Leben im Knast den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden soll (§ 1 StVollzG).

Dein Interesse an einer Tischlampe kann z. B. sein, daß du viel lesen mußt (z. B. Fortbildung oder/und du wegen des grellen und indirekten Neonlichtes in deiner Zelle an Sehstörungen leidest, denen durch

das direkte Licht einer Tischlampe während des Lesens und Schreibens wirksam entgegengetreten werden kann.

8. Kochplatte, Tauchsieder

Zum Antrag auf Besitz einer Kochplatte/eines Tauchsieders und zu der möglichen Ablehnung dieses Antrages durch die Anstalt gilt das gleiche wie oben bei der Tischlampe: Die Anstalt muß die drohende Gefahr benennen und gegen deine Interessen abwägen (OLG Celle NSTz 1981, 238 zu § 19 StVollzG). Dabei müssen wiederum die allgemeinen Lebensverhältnisse soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Eine Abwägung liegt z. B. nicht vor, wenn die Anstalt meint, du brauchst keinen Heißwassertopf, weil du anderweitig heißes Wasser erhalten könntest. Ein solcher Bescheid entspricht nicht dem Gesetz (OLG Celle v. 7.10.82 - 3 Ws 332/82 StrVollz).

9. Schreibmaschinen

Während sich allgemein die Meinung durchgesetzt hat, daß mechanische Schreibmaschinen zur notwendigen Ausrüstung eines jeden Gefangenen gehören (AK § 70 Rz. 7), gibt es Schwierigkeiten mit der Bewilligung elektrischer und elektronischer Schreibmaschinen.

Argumentiert wird seitens der Behörden, es sei leicht, in ihnen etwas zu verstecken und diesbezügliche Kontrollen seien im Gegensatz zu mechanischen Geräten zu aufwendig.

Dies allerdings darf die Anstalt nicht einfach allgemein als Grund für eine Ablehnung vorbringen. Sie muß sich konkret mit der angeblich erhöhten Schwierigkeit der Sicherheitskontrolle der von dir beantragten Schreibmaschine auseinandersetzen (so OLG Frankfurt v. 6.2.1985, 3 Ws 125/85). Wenn die Anstalt dennoch mit einer Sicherheitsgefährdung argumentiert, kannst du hilfsweise eine Verplombung des Gerätes beantragen (vgl. Baumann, Strafvert. 1985, S. 294).

Schließlich ist wegen des Grundsatzes der sozialen Gleichbehandlung von Gefangenen in der Anstalt auch noch von Bedeutung, ob andere Gefangene solche Schreibmaschinen haben, ob also elektrische oder elektronische Schreibmaschinen als "anstandsüblich" anzusehen sind (OLG Frankfurt v. 6.2.1985 - 3 Ws 125/85).

Mitgeteilt von: Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen. (Stand: 4.4.1986)

Europas letzte Instanz für Hilfesuchende

von Paul Martin

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ist eine Zuflucht für alle, die ihre Grundrechte im eigenen Land nicht durchsetzen können.

Am Abend des 14. Dezember 1977 wurde Willem Ploegs schwachsinnige Tochter Anneke (Die Namen von Vater und Tochter sind zum Schutz der Persönlichkeit geändert.), die in einer niederländischen Heilanstalt untergebracht war, vergewaltigt. Das Mädchen war nicht in der Lage, den Täter anzuzeigen. Deshalb tat es ihr Vater für sie. Obwohl der Sachverhalt klar war, leitete die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren ein. Ploegs Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz wurde mit der Begründung abgewiesen, daß das Opfer 16 gewesen sei und daher nur selbst ein Verfahren anstrengen könne. Eine Beschwerde beim niederländischen Obersten Gericht war ihm nach der Rechtslage verwehrt.

So wandte sich Ploeg am 10. Januar 1980 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Er gibt als Hüter der Europäischen Menschenrechtskonvention Einzelpersonen, die sich in ihren Grundrechten beschnitten fühlen, die Möglichkeit, gegen die 21 Mitgliedstaaten des Europarats zu prozessieren. In seiner Beschwerde warf Ploeg der niederländischen Regierung vor, sie habe sich durch die Unterlassung der Strafverfolgung des Täters über den Rechtsanspruch seiner Tochter auf den

Schutz ihrer Privatsphäre hinweggesetzt. Im März 1985 entschied der Gerichtshof, daß tatsächlich ein Verstoß gegen einen Konventionsartikel vorlag. Die Niederlande wurden zur Zahlung einer Entschädigung von 3.000 Gulden verurteilt. Inzwischen arbeitet die Regierung des Landes an einer Ausdehnung des Notzuchtparagraphen.

Seit der Gründung des Gerichtshofs vor 33 Jahren hat noch nie ein Unterzeichnerstaat seine Entscheidungen angefochten. Die Befugnis des Gerichtshofs zu weitreichenden juristischen Entscheidungen ist in der 103. Artikel umfassenden Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert, die nach dem Zweiten Weltkrieg von maßgebenden westeuropäischen Staatsmännern ausgearbeitet wurde. Die 21 Straßburger Richter präsentieren alle Mitgliedstaaten des Europarats und werden von dessen Beratender Versammlung aufgrund von Nominierungen durch die Regierungen bestellt. Dem Kollegium werden nur Fälle zur Entscheidung vorgelegt, die die ebenfalls aus 21 Landesrepräsentanten zusammengesetzte Ermittlungsinstanz, die Europäische Kommission für Menschenrechte, passiert haben.

Wenn eine Beschwerde in Straßburg einläuft, wird der Fall zunächst von der Kommission begutachtet. Die Eingabe muß vier Grundbedingungen erfüllen: daß der Beschwerdeführer entweder ein Mitgliedstaat oder der Betroffene selbst

ist, daß es sich um einen Verstoß gegen einen Konventionsartikel handelt, daß die Rechtsmittel im beklagten Land ausgeschöpft sind und daß die Anrufung innerhalb sechs Monaten nach dem letzten nationalen Rechtsakt erfolgt. Wird der Fall zugelassen, dann beginnt die Kommission mit den formellen Ermittlungen.

Die Liste der Beschwerdeführer reicht von Behinderten und Heimatlosen bis zu Generaldirektoren von Industriekonzernen. Gegenstand von Beschwerden war das unzulässige Anzapfen von Telefonleitungen durch die britische Polizei ebenso wie die Enteignung von Land für öffentliche Bauten in Schweden.

Trotz seiner Leistungen hat der Europäische Gerichtshof seine Schwächen; die augenfälligste ist die Langwierigkeit der Urteilsfindung. Gegenwärtig arbeitet der gesamte Apparat auf Teilzeitbasis. Der Gerichtssenat tagt eine Woche pro Monat, und die Kommission tritt jährlich für jeweils 14 Tage zu Anhörungen zusammen. Eine Möglichkeit wäre die Verschmelzung des Gerichtshofs und der Kommission zu einer einzigen, ständig amtierenden Körperschaft.

Ganz gleich, für welche Art von Reform sich die Unterzeichner der Konvention letztlich entscheiden - Straßburg wird stets ein Leitstern nicht nur für die Demokratien Europas bleiben, sondern für alle freien Länder der Erde.

Aus DAS BESTE aus READER'S DIGEST

Wie wende ich mich an den Gerichtshof?

Hier erfahren Sie, welche Schritte Sie unternehmen können, wenn Sie sich in Ihren Menschenrechten verletzt fühlen.

1. Überzeugen Sie sich, ob der betreffende Europastaat Einzelpersonen das Einlegen von Beschwerden gegen ihn gestattet. Sie müssen nicht Staatsangehöriger des Landes sein, aber Opfer des angegebenen Menschenrechtsverstoßes.

2. Schreiben Sie an die Europäische Kommission für Menschenrechte beim Europarat in Straßburg mit folgenden Angaben und Unterlagen:

Name, Alter, Beruf und Anschrift.

Näheres über den Anwalt oder sonstige Personen, die Sie vertreten.

Name des Staates, gegen den sich die Beschwerde richtet.

Beschwerdegrund und Bezeichnung der als verletzt angesehenen Konventionsartikel.

Kurze chronologische Darstellung des Sachverhalts mit genauen Daten.

Sämtliche einschlägigen Dokumente, besonders Urteile beziehungsweise Beschlüsse der nationalen Gerichts- oder

Verwaltungsinstanzen. Sobald der Fall registriert ist, nimmt der Europäische Gerichtshof, sofern ein Menschenrechtsverstoß vorliegt, die Beweislast auf sich.

Bedenken Sie aber:

Sie müssen alle Rechtsmittel im eigenen Land ausgeschöpft haben.

Ihre Beschwerde muß sechs Monate nach dem letzten Rechtsakt einer nationalen Gerichts- und Verwaltungsinstanz eingebracht sein.

Ziehen Sie zur Abfassung der Beschwerde nach Möglichkeit einen Anwalt hinzu.



HAFTRECHT

§§ 7, 8, 109 Abs. 2 StVollzG (Bindung an Vollzugsplan nach Verlegung)

1. DER VOLLZUGSPLAN (§ 7 StVollzG) STELLT KEINE MASSNAHME ZUR REGELUNG EINZELNER ANGELEGENHEITEN AUF DEM GEBIET DES STRAFVOLLZUGS IM SINNE DES § 109 StVollzG DAR.
2. DER EINMAL AUFGESTELLTE VOLLZUGSPLAN STEHT NACH VERLEGUNG EINES GEFANGENEN IN EINE ANDERE ANSTALT NICHT ZU DEREN FREIER DISPOSITION. SEINE FUNKTION, ALS GRUNDLAGE FÜR EINEN FORTLAUFEND GEPLANTEN UND KONTROLLIERTEN PROZESS UNTER LEISTUNG GEEIGNETER HILFEN ZUR ERREICHUNG DES VOLLZUGSZIELS ZU DIENEN, SCHLIESST EINE BELIEBIGE ÄNDERUNG ODER GAR GÄNZLICHE NEUPLANUNG DURCH DIE OBERNEHMENDE ANSTALT AUS.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30.9.1985 - 2 Vollz (Ws) 74/85 -

GRÜNDE:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den auf Gewährung von Vollzugslockerungen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Gefangenen ist zulässig. Die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Es geht um die Frage, ob und inwieweit er nach Verlegung in eine andere Anstalt geändert werden kann.

Die Rechtsbeschwerde hat auch sachlich einen vorläufigen Erfolg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wäre dann zu Recht als unzulässig verworfen worden, wenn er gegen den Vollzugsplan vom 2. Mai 1985 im ganzen gerichtet gewesen wäre. Der Vollzugsplan legt fest, was mit dem Gefangenen während der Vollzugszeit geschehen soll (vgl. § 7 Abs. 2 StVollzG). Er wird im Verlauf des Vollzuges entsprechend der Entwicklung, die der Gefangene nimmt, fortgeschrieben (§ 7 Abs. 3 StVollzG). Daraus ergibt sich, daß er selbst keine "Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten" auf dem Gebiet

des Strafvollzugs ist, sondern nur einen - abänderbaren - Plan für die Vollzugsgestaltung darstellt, auf Grund dessen die einzelnen Behandlungsmaßnahmen künftig getroffen werden sollen. Er ist folglich nicht nach § 109 StVollzG anfechtbar (KG in ZfStrVo 1984, S. 370, 372; 1983, S. 181).

Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch übersehen, daß der Gefangene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung den Vollzugsplan nur insoweit angreift, als dieser - im Gegensatz zu dem in der JVA Kassel aufgestellten Vollzugsplan - für ihn keine Vollzugslockerungen in Form von Urlaub und Ausgang vorsieht. Es kann in vorliegendem Fall dahingestellt bleiben, ob einzelne Regelungen des Vollzugsplanes angefochten werden können, wie das Kammergericht (aaO) meint, obwohl auch diese nur "geplante" Regelungen sind. Hier jedenfalls ist der Gefangene dadurch in seinen Rechten verletzt (§ 109 Abs. 2 StVollzG), daß der Vollzugsplan vorerst keinen Urlaub und Ausgang vorsieht, nachdem dem Gefangenen diese Vollzugslockerungen in der JVA Kassel bereits gewährt worden waren, und der Leiter der JVA Wittlich durch seine Stellungnahme zum Antrag des Gefangenen zu erkennen gegeben hat, daß er tatsächlich weder Urlaub noch Ausgang gewähren will.

Die Strafvollstreckungskammer hätte daher die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bejahen und die Rechtmäßigkeit der Versagung der Vollzugslockerungen prüfen müssen. Um die Nachholung dieser Prüfung zu ermöglichen, war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Bei ihrer materiellen Prüfung wird die Strafvollstreckungskammer folgendes zu berücksichtigen haben: Der einmal aufgestellte Vollzugsplan steht nach Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt nicht zu deren freier Disposition. Sinn der Vollzugsplanung ist es, "die Grundlage dafür zu liefern, daß das Behandlungsziel in einem fortlaufend geplanten und kontrollierten Prozeß unter Leistung geeigneter Hilfen während des Vollzuges erreicht werden kann" (Mey in Schwind-Böhm, StVollzG, Vorbemerkung 1 vor § 5). Der Strafvollzug muß daher als "ganzheitlicher, fortlaufender Prozeß von der Aufnahme bis zur Entlassung" gestaltet sein (Mey, aaO, § 6 Rdnr. 1). Schon diese Erwägung schließt eine beliebige Änderung oder gar gänzliche Neuplanung durch die übernehmende Anstalt aus. Zudem ergibt sich eindeutig aus § 7 Abs. 3 StVollzG, daß nur die Entwicklung des Gefangenen und weitere Ergebnisse der Persönlichkeitsforschung Anlaß zur Änderung des Vollzugsplans geben können. Letztere muß allerdings auch dann möglich sein, wenn etwa der erste Vollzugsplan von falschen Voraussetzungen (so z. B. bezüglich der weiteren Dauer des Vollzuges) ausgegangen war.

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 2, Seite 114, April 1986

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG (Keine zeitlichen Voraussetzungen des Ausgangs)

DIE AUFFASSUNG, AUSGANG GEMÄSS § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG KÄME NUR IN BETRACHT, WENN DIE WEITERE VOLLZUGSDAUER WENIGER ALS DREI MONATE BETRÄGE, FINDET IM StVollzG KEINE STÜTZE.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9.9.1985 - 1 Vollz (Ws) 116/85 -

AUS DEN GRÜNDEN:

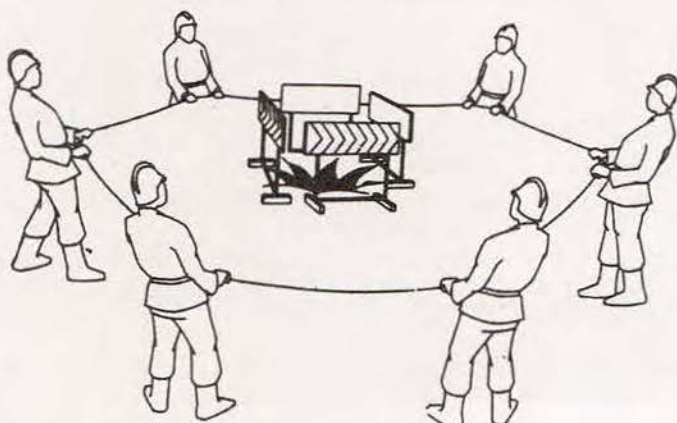
Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung des Leiters der JVA, durch den ein Antrag des Betroffenen auf Ausgang zurückgewiesen worden ist, sowie den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm vom 22. Januar 1985 aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Nach der Widerspruchsentscheidung des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm wurde eine Urlaubseignung und eine entsprechende Eignung für einen Ausgang verneint. Dabei wurde auf die Urlaubseignung vom gleichen Tage Bezug genommen, die bereits Gegenstand eines Rechtsbeschwerdeverfahrens des Betroffenen vor dem Senat war (vgl. Beschl. vom 25. Juli 1985 - 1 Vollz (Ws) 117/85).

Die Strafvollstreckungskammer hält diese Begründung nicht für ausreichend. Die Vorstrafen des Betroffenen könnten nicht als Kriterium für eine ablehnende Vollzugslockerungsentscheidung anzusehen sein. Insoweit bezieht sich die Kammer auf die vom Senat in der erwähnten Senatsentscheidung aufgehobene Kammerentscheidung vom 5. Juni 1985. Auf die weitere Entwicklung des Betroffenen sei durch die angefochtene Widerspruchsentscheidung überhaupt nicht eingegangen worden. Darüber hinaus enthielten die angefochtenen Entscheidungen keine Tatsachen, daß der Betroffene auch jetzt noch zu aggressiven Verhalten neige. Daß Vollzugslockerungen gem. § 11 Abs. 1 StVollzG nur dann gewährt werden könnten, wenn die Vollzugsdauer weniger als drei Monate betrage, sei gesetzlich nicht vorgesehen.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA ist auch im übrigen zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG), da es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zu ermöglichen.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.



Bartak



Der Strafvollstreckungskammer ist allerdings zuzugeben, daß die Auffassung der Vollzugsbehörde, Ausgang gemäß § 11 Abs. 1 StVollzG käme nur in Betracht, wenn die weitere Vollzugsdauer weniger als 3 Monate betrage, im Gesetz keine Stütze findet (zur Problematik vgl. auch Senatsbeschuß vom 8.11.1984 - 1 Vollz (Ws) 170/84 -; NStZ 1985, 189). Ersichtlich haben die Vollzugsbehörden ihre Entscheidung mit diesem Argument nur hilfsweise begründet.

Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 25. Juli 1985 (1 Vollz (Ws) 117/85) dargelegt hat, hat indessen die Strafvollstreckungskammer die von der Vollzugsbehörde niedergelegte Entscheidung, soweit es um den Versagungsgrund der Gefahr weiterer Straftaten geht, nicht in der gebotenen Weise ausgedeutet und entsprechende Ermittlungen insoweit angestellt. Dieser Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. ...

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 2, Seite 114, April 1986



§§ 10, 11 StVollzG (Lebenslange Freiheitsstrafe und offener Vollzug)

1. DIE VERLEGUNG EINES ZU LEBENSLANGER FREIHEITSSTRAFE VERURTEILTEN GEFANGENEN NACH § 10 StVollzG IN DEN OFFENEN VOLLZUG IST GRUNDSÄTZLICH OHNE RÜCKSICHT AUF DIE DAUER DES VOLLZUGES ZULÄSSIG.
2. EINE VERLEGUNG IN DEN OFFENEN VOLLZUG UND DIE GEWÄHRUNG VON VOLLZUGSLOCKERUNGEN HABEN NICHT NUR DER WIEDEREINGLIEDERUNG, SONDERN AUCH DER GEGENWIRKUNG GEGEN SCHÄDLICHE FOLGEN DES FREIHEITSENTZUGES ZU DIENEN (vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG).

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9.5.1986 - 3 Ws 126/85 -

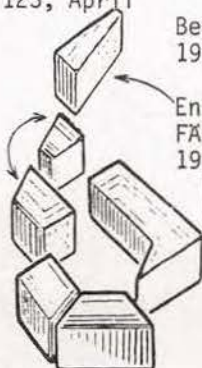
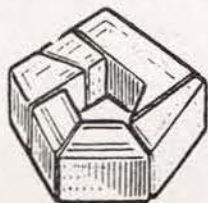
Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 2, Seite 114, April 1986

§§ 17 Abs. 3 Nr. 3, 69 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG (Fluchtgefahr, Fernsehgerät und "Umschluß")

1. HAT DER GEFANGENE DIE ANORDNUNG DER EINZELHAFT DURCH EINEN FLUCHTVERSUCH UND EINE GELUNGENE FLUCHT SELBST VERSCHULDET, KANN DIES DIE ANNAHME EINES BEGRÜNDETEN AUSNAHMEFALLES IM SINNE DES § 69 Abs. 2 StVollzG NICHT RECHTFERTIGEN. DIE ZULASSUNG EINES EIGENEN FERNSEHGERÄTES KÄME SONST EINER "BELOHNUNG" FÜR DEN FLUCHTVERSUCH GLEICH.
2. STÖRT EIN GEFANGENER DURCH EINEN AUSBRUCHSVERSUCH UND EINEN VOLLENDETEN AUSBRUCH DIE SICHERHEIT UND ORDNUNG EMPFINDLICH, HANDELT DIE VOLLZUGSBEHÖRDE IM RAHMEN IHRES ERMESSENS, WENN SIE DEN BEANTRAGTEN "UMSCHLUSS" VERWEIGERT.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 23.1.1985 - 3 Ws 496/84 (StrVollz) -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 2, Seite 123, April 1986

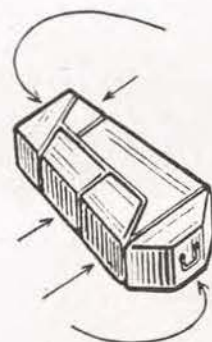


§§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 115 StVollzG (Rechtliches Gehör beim Anhalten eines Briefes)

1. EINER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG DÜRFEN NUR SOLCHE TATSACHEN UND BEWEISERGEBNISSE ZUGRUNDE GELEGT WERDEN, ZU DENEN DER BETEILIGTE STELLUNG NEHMEN KONNTE. DEMENTSPRECHEND IST ES NICHT ZULÄSSIG, EINEN ANGEHALTENEN BRIEF IM VERFAHREN ZU VERWERTEN, IN DEN EINSICHT ZU NEHMEN DEM ANTRAGSTELLER VERWEHRT WIRD.
2. WÜRD EINE WEITERE ERLÄUTERUNG DER ANHALTEGRÜNDE DURCH DIE VOLLZUGSBEHÖRDE DER OFFENBARUNG DES INHALTS DES ANGEHALTENEN BRIEFES GLEICHKOMMEN, KANN SICH DAS GERICHT BEI DER ÜBERPRÜFUNG DES UNBESTIMMTEN RECHTSBEGRIFFS DES § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG AUF ANDERE WEISE ALS DURCH EINSICHT IN DEN ANGEHALTENEN BRIEF DAVON ÜBERZEUGEN, OB DIE GELTEND GEMACHTEN GEHEIMHALTUNGSGRÜNDE VORLIEGEN. NACH VV Nr. 1 Satz 1 zu § 31 StVollzG SIND DEM GEFANGENEN AUCH NUR DIE GRÜNDE FÜR DAS ANHALTEN MITZUTEILEN.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. August 1985 - 1 Vollz (Ws) 97/85 -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 2, Seite 127, April 1986



Suter

§§ 22 Abs. 3, 41, 53, 114 Abs. 1 Satz 3 StVollzG (Freie Religionsausübung und Ablösung von der Arbeit)

1. § 114 Abs. 1 Satz 3 StVollzG SCHLIESST DIE ANFECHTUNG DER VERSAGUNG EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG AUS.
- 2.a) DAS GRUNDRECHT DER GLAUBENS- UND BEKENNTNISFREIHEIT (Art. 4 Abs. 1 GG) UND DER UNGESTÖRTEN RELIGIONS AUSÜBUNG (Art. 4 Abs. 2 GG) GILT AUCH IM STRAFVOLLZUG.
b) FREIE RELIGIONS AUSÜBUNG BEDEUTET AUCH DAS RECHT DES GLAUBIGEN, SEIN AUSSERES VERHALTEN NACH DEN GEBOTEN SEINES GLAUBENS EINZURICHTEN.
- 3.a) WEIGERT SICH EIN GEFANGENER AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN, SICH EINER STICHPROBENWEISEN KÖRPERLICHEN DURCHSUCHUNG UND ENTKLEIDUNG, DIE BEI DER ROCKKEHR AUS DEM WERKS BETRIEB IN DIE ANSTALT AUS GRÜNDEN DER SICHERHEIT UND ORDNUNG ERFORDERLICH IST, ZU UNTERZIEHEN, SO IST SEINE ABLÖSUNG VOM ARBEITSPLATZ RECHTLICH NICHT ZU BEANSTANDEN.
b) DAS RECHT DES GEFANGENEN, SICH SEINER RELIGION ENTSPRECHEND ZU VERHALTEN, WIRD NICHT DADURCH EINGESCHRÄNKT, DASS ER DIE FOLGEN TRAGEN MUSS, DIE SICH AUS DIESEM VERHALTEN AUF GRUND DER BESONDEREN VERHÄLTNISSE EINER VOLLZUGSANSTALT ERGEBEN.
4. DIE GRUNDGESETZLICH GESCHÜTZTE, RECHTMÄSSIGE BEACHTUNG VON GLAUBENS GEBOTEN IST NICHT VORWERFBAR. WIRD DER GEFANGENE DESHALB VON DER ARBEIT ABGELÖST, SO RECHTFERTIGT DIES NICHT DIE FESTSTELLUNG, DASS ER SCHULDHAFT OHNE ARBEIT SEI.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2.10.1985 - 2 Vollz (Ws) 15/85 -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 2, Seite 125, April 1986

§§ 17 Abs. 2 Satz 1, 109 ff., 114 Abs. 2 Satz 3, 116 Abs. 1, 201 Nr. 2 StVollzG (gemeinsame Freizeit, Voraussetzungen einer Einschränkung)

1. § 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG SCHLIESST DIE ANFECHTUNG ALLER - AUCH ABLEHNENDER - ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ANTRÄGE AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN AUS.
2. IM VERFAHREN NACH §§ 109 ff. StVollzG GILT DAS AMT SERMITTLUNGSPRINZIP.
3. SIND DIE FESTSTELLUNGEN DES BESCHLUSSES DER STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER DERART UNZUREICHEND, DASS DIE VORAUSSETZUNGEN DER ZULÄSSIGKEIT DER RECHTS BESCHWERDE NACH § 116 Abs. 1 StVollzG NICHT ÜBERPRÜFT WERDEN KÖNNEN, IST DIE RECHTS BESCHWERDE STATTHAFT.
4. DER GEFANGENE HAT NACH § 17 Abs. 2 Satz 1 StVollzG EIN RECHT DARAUF, SEINE FREIZEIT IN GEMEINSCHAFT MIT ANDEREN GEFANGENEN ZU VERBRINGEN. DARAUS FOLGT NICHT, DASS DER GEFANGENE EINEN ANSPRUCH DARAUF HAT, SEINE GESAMTE ODER ÜBERWIEGENDE FREIZEIT ZUSAMMEN MIT ANDEREN ZU VERBRINGEN.
5. DIE FRAGE, OB DIE RÄUMLICHEN, PERSONELLEN ODER ORGANISATORISCHEN VERHÄLTNISSE TATSÄCHLICH EINER GEMEINSAMEN FREIZEIT DER GEFANGENEN ENTGEGENSTEHEN (§ 201 Nr. 2 StVollzG), UNTERLIEGT DER GERICHTLICHEN NACHPRÜFUNG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.9.1985 - 2 Vollz (Ws) 75/85 -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 2, Seite 122, April 1986

VON DEM RECHT DES GEFANGENEN, "MIT PERSONEN AUSSERHALB DER ANSTALT...ZU VERKEHREN (§ 23 S. 1 StVollzG), SIND NUR SOLCHE PERSONEN AUSGENOMMEN, DIE IN DERSELBEN ANSTALT INHAFTIERT SIND. DEMENTSPRECHEND GILT § 25 StVollzG AUCH FÜR BESUCHSANTRÄGE VON STRAFGEFANGENEN, DIE IN EINER ANDEREN ANSTALT ALS DER ZU BESUCHENDE GEFANGENE EINSITZEN.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 6.3.1985 - 1 Vollz (Ws) 12/84

SACHVERHALT:

Der Bf. verbüßt in der JVA B. eine Freiheitsstrafe. Auf seinen Antrag erbat die JVA Dietz von der JVA Zweibrücken deren Zustimmung zu einer von der JVA Dietz befürworteten Überstellung des Bf. in die JVA Zweibrücken, damit er die dort einsitzende Strafgefangene A., die er als seine Verlobte bezeichnet, besuchen könne. Der zuständige Abteilungsleiter der JVA Zweibrücken lehnte die Aufnahme des Bf. ab, weil die Zusammenführung der beiden Gefangenen, zwischen denen lediglich eine Brieffreundschaft bestehe, keine Vorteile für die Wiedereingliederung bringe. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG wies die StVK Zweibrücken zurück. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde führte zur Aufhebung dieses Beschlusses und zur Zurückweisung an die StVK.

AUS DEN GRUNDEN:

Die Auffassung der StVK, bei dem Bescheid des Leiters der JVA Zweibrücken v. 11.1.1984 handele es sich um eine dienstaufsichtliche Entscheidung ohne unmittelbare Rechtswirkung, die nach den §§ 109 ff. StVollzG nicht anfechtbar sei, trifft nicht zu. Zwar hat der Bf. seine Eingabe an die JVA Zweibrücken vom 3.11.1983 als "Dienstaufsichtsbeschwerde" bezeichnet, und der Leiter der JVA Zweibrücken hat seinen Bescheid v. 11.1.1984 ersichtlich als Entscheidung auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde verstanden wissen wollen. Dies ist jedoch nicht ausschlaggebend. Bei verständiger Würdigung des Begehrens des Bf. unter Beachtung der Grundsätze des § 300 StPO wollte ermit seiner "Dienstaufsichtsbeschwerde" die Erteilung einer Besucherlaubnis erreichen, und dementsprechend stellt sich der Bescheid v. 11.1.1984, insbesondere auch nach seiner Begründung, als Ablehnung dieses Antrags und damit als "Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzugs" dar, gegen die der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG eröffnet ist.

Aus diesem Grunde stellt sich auch nicht die von der StVK verneinte Frage, ob die Verweigerung der Aufnahme des Bf. in der JVA Zweibrücken selbständig anfechtbar oder nur im Zusammenhang mit einer die Überstellung des Bf. ablehnenden Entscheidung der JVA Dietz bei der für diese Anstalt zuständigen StVK überprüfbar wäre.

Der angefochtene Beschluß mußte daher schon aus den genannten Gründen aufgehoben werden. Da die StVK über das richtig verstandene Begehren des Bf. in der Sache nicht entschieden hat, war es geboten, die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das LG zurückzuverweisen.

Bei der Entscheidung, ob der Leiter der JVA Zweibrücken den Antrag des Bf. auf Erteilung einer Besucherlaubnis mit Recht abgelehnt hat, sind die Vorschriften in §§ 23 ff. StVollzG anzuwenden, obwohl der Bf. sich in behördlichen Gewahrsam befindet. Nach dem Grundsatz des § 23 S. 1 StVollzG hat jeder Gefangene das Recht, mit "Personen außerhalb der Anstalt" - im Rahmen der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes - zu verkehren. Die Regelung betrifft also nur solche Per-

sonen nicht, die in derselben Anstalt inhaftiert sind; sie enthält umgekehrt betrachtet, keine Einschränkungen für Personen außerhalb dieser Anstalt, gilt also auch für in anderen Vollzugsanstalten einsitzende Gefangene wie hier den Bf.

Die StVK wird deshalb zunächst klären müssen, ob der Bf., wie er behauptet, mit Frau A. verlobt ist oder ob zwischen ihm und Frau A. nur eine Brieffreundschaft besteht. Besteht ein Verlöbnis, so ist der Bf. "im Sinne des Strafgesetzbuchs" Angehöriger von Frau A. (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB). Dann kann die Besucherlaubnis nicht - wie im angefochtenen Bescheid des Leiters der JVA Zweibrücken v. 11.1.1984 - mit der Begründung verweigert werden, es sei zu befürchten, daß der Bf. einen schädlichen Einfluß auf Frau A. habe, ihre Eingliederung behindere und ihr Vertrauen mißbrauche; mit einer solchen Begründung kann die Besucherlaubnis nur Personen verweigert werden, die nicht Angehörige des zu besuchenden Gefangenen sind (§ 25 Nr. 2 StVollzG). Der Besuch von Angehörigen kann nur wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt abgelehnt werden (§ 25 Nr. 1 StVollzG). Eine solche Gefährdung hat der Anstaltsleiter jedoch nicht geltend gemacht. Was die von der StVK verneinte Frage anlangt, ob der Bf. mit Frau A. verlobt ist, wird mit der Rechtsbeschwerde zutreffend die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Die StVK stützt sich in diesem Zusammenhang auf die Personalakten der Frau A., wonach diese "eigenen Angaben zufolge ein Heiratsansinnen von X. ablehne; dazu ist der Ast. im gerichtlichen Verfahren nicht gehört worden. Für die StVK wird sich dabei die Frage stellen, ob sie ungeachtet eines ausdrücklichen Beweisantrags des Bf. nicht Frau A. als Zeugin vernehmen muß (vgl. § 244 Abs. 2 StPO).

Sollte sich ergeben, daß ein Verlöbnis nicht besteht, so konnte und kann der Besuch aus den Gründen in § 25 Nr. 2 StVollzG abgelehnt werden. Bei der Nachprüfung, ob von dem Bf. ein schädlicher Einfluß auf Frau A. zu befürchten ist oder ob er ihre Eingliederung behindern würde, wird die StVK darauf zu achten haben, daß sie die in der Stellungnahme des Anstaltsleiters v. 30.1.1984 erwähnte "ausdrückliche Stellungnahme des Abteilungsleiters der hiesigen Frauenabteilung" nicht verwerten darf, ohne diese zuvor dem Bf. bekanntgemacht und ihm Gelegenheit gegeben zu haben, sich dazu zu äußern. Dabei wird freilich auch das Interesse von Frau A. an dem Schutz ihrer Intimsphäre berücksichtigt werden müssen.

Sollte sich herausstellen, daß der Besuchsantrag des Bf. mit Recht abgelehnt worden ist, so wird sein an die JVA Dietz gerichtetes Begehren, in die JVA Zweibrücken überstellt zu werden, gegenstandslos. Im Falle der Genehmigung des Besuchs wäre die Ablehnung einer Aufnahme des Bf. in die JVA Zweibrücken aus Gründen der Vollzugsorganisation oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen, die in der Person des Ast. liegen (vgl. OLG München Beschluß vom 23. Mai 1978 - 1 Ws 265-266/78), nicht von vornherein unzulässig. Welcher Weg zur gerichtlichen Überprüfung einer solchen Entscheidung dem Bf. zur Verfügung stünde, braucht der Senat hier nicht zu entscheiden.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Zweibrücken

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 6. Jahrgang, Heft 3, März 1986



"Wer schleicht da an meinem Wagen vorbei?" "Dein Freund und Helfer, die Polizei!"

StGB §§ 57, 56f (Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung)

1. VERGEHEN NACH EINER IM LAUFE EINER BEWÄHRUNGSZEIT ERFOLGENDEN VERURTEILUNG 1 1/2 JAHRE, OHNE DASS DIE VERURTEILUNG ZUM ANLASS EINES WIDERRUFS DER STRAFAUSSETZUNG GENOMMEN WURDE, KANN DER VERURTEILTE DARAUF VERTRAUEN, DASS EIN WIDERRUF NICHT MEHR ERFOLGEN WERDE.
2. EIN BEWÄHRUNGSWIDERRUF WEGEN EINER NEUEN STRAFTAT KANN OHNE RECHTSKRÄFTIGE VERURTEILUNG NUR DANN ERFOLGEN, WENN "KEINE VERNÜNFTIGEN ZWEIFEL" DARAN BESTEHEN, DASS DER VERURTEILTE DIE STRAFTAT BEGANGEN HAT.

OLG Bremen, Beschl. v. 2.8.1985 - Ws 157/85

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Verurteilte ist durch Urt. des LG v. 10.5.1977 wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Handeltreibens mit Btm in besonders schwerem Fall in Tateinheit mit fortgesetzter gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Steuerhhelei zu einer Freiheitsstrafe von 3 J. verurteilt. Nach erfolgter Zweidrittel - Verbüßung hat die StVK mit Beschl. v. 15.4.1980 den Strafrest zur Bewährung ausgesetzt, die Entlassung des Verurteilten zum 5.5.1980 angeordnet und die Bewährungszeit auf 4 J. festgesetzt.

Einen von dem Verurteilten am 8.3.1983 begangenen Diebstahl (§§ 242, 248a StGB), weswegen er durch das AG am 25.8.1983 zu einer Geldstrafe von acht Tagesstrafen rechtskräftig verurteilt worden ist, wurde nicht zum Anlaß eines Widerrufs der Strafaussetzung genommen, was dem Verurteilten auch bekannt wurde. Ein am 10.10.1983 gestellter Widerrufs Antrag der StA beruhte ersichtlich auf einem neuen Ermittlungsverfahren der StA, worin dem Verurteilten zur Last gelegt wurde, von Mitte 1980 bis Dezember 1982 mit Btm in nicht geringer Menge Handel getrieben zu haben. Der Ausgang dieses Verfahrens sollte hinsichtlich einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung jedoch zunächst abgewartet werden. Nachdem die Anklageschrift vom 21.2.1985 vorlag, erklärte die StA am 1.3.1985, daß sie ihren Widerrufs Antrag aufrechterhalte. Hierzu wurde der Verurteilte gehört, der hilfsweise beantragte, die Entscheidung über den Widerruf bis zum Abschluß des Verfahrens ruhen zu lassen. Mit Beschl. v. 16.4.1985 hat die StVK die Strafaussetzung widerrufen, weil der Verurteilte während der Bewährungszeit erneut straffällig geworden sei. Hierzu führt die Kammer aus, er sei am 25.8.1983 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe verurteilt worden; darüber hinaus habe er die in der Anklage vom 21.2.1985 aufgeführten Verstöße gegen das BtMG begangen. Zwar sei er nicht rechtskräftig verurteilt und streite die Taten ab, die Kammer sei jedoch nach der eingehenden Darstellung des Ermittlungsergebnisses in der Anklageschrift überzeugt, daß der Verurteilte durch die bezeichneten Beweismittel mit Sicherheit überführt werde.

Gegen diesen Beschl. wendet sich der Verurteilte mit der nach §§ 453 Abs. II, 311 StPO statthaften, fristgerecht eingelegten und damit zulässigen sofortigen Beschwerde.

Die sofortige Beschwerde erweist sich als begründet.

Der Senat läßt es dahingestellt, ob angesichts der übrigen Ausführungen in dem angefochtenen Beschluß die mit einem Satz erfolgte Erwähnung der Diebstahlrate des Verurteilten für die StVK überhaupt eine Grundlage für den Widerruf der Strafaussetzung darstellen sollte. Abgesehen davon, daß es sich um ein Delikt der Kleinkriminalität handelt, wäre ein allein



Flisak

mit dieser Straftat begründeter Widerruf der Strafaussetzung unzulässig. Die Bewährungszeit war zur Zeit der Beschlußfassung knappe ein Jahr abgelaufen. Für die Zulässigkeit des Widerrufs kommt es zwar nicht entscheidend auf die seit dem Ablauf der Bewährungszeit verstrichene Zeit an. Entscheidend ist, ob der Verurteilte in Anbetracht aller Umstände noch damit rechnen mußte, daß ein Widerruf erfolgen werde (vgl. Beschl. des Senats v. 23.7.85 - Ws 107/85 -). Das wäre im vorliegenden Fall zu verneinen. Der Verurteilte konnte, nachdem seine Verurteilung der Strafaussetzung genommen wurde, vielmehr der Ausgang des Verfahrens (wegen des Vorwurfs des Handeltreibens mit Btm) abgewartet werden sollte, darauf vertrauen, daß ein Widerruf wegen des am 8.3.1983 begangenen Diebstahls nunmehr nicht mehr erfolgen werde.

Der Widerruf der Strafaussetzung ist zur Zeit auch nicht wegen der in der Anklageschrift der StA dem Verurteilten zur Last gelegten, in die Bewährungszeit fallenden Verstöße gegen das BtMG gerechtfertigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann der Widerruf wegen einer neuen Straftat (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) ohne rechtskräftige Verurteilung auch dann erfolgen, wenn "keine vernünftigen Zweifel" darin bestehen, daß der Verurteilte während der Bewährungszeit eine Straftat begangen und dadurch gezeigt hat, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat (vgl. u. a. Beschl. des Senats v. 28.2.74 - Ws 9/74 -, v. 17.2.75 - Ws 31/75 -, v. 25.11.83 - Ws 188/83 - (StV 1984, 125), v. 25.11.85 - Ws 11/85 -). Hiervon kann, in Übereinstimmung mit der Auffassung der StA, nicht ausgegangen werden. Der Verurteilte ist nicht geständig. Die Beweislage gestaltet sich schwierig. Eine am 11.6.1985 stattgefundene Hauptverhandlung vor der StrK mußte ausgesetzt werden und die StA bzw. Kriminalpolizei führt ergänzende Ermittlungen durch.

Mitgeteilt von RA Horst Wesemann, Bremen

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 6. Jahrgang, Heft 4, Seite 165, April 1986



§ 54 StVollzG
(TEILNAHME AM GOTTESDIENST)

1. Es ist rechtswidrig, einem Gefangenen die Teilnahme am Gottesdienst nicht zu ermöglichen.
2. Gemäß Art. 4 Abs. 2 GG wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet.
3. Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst teilzunehmen. Wie die Vollzugsbehörde diese Teilnahme ermöglicht, steht in ihrem freien Ermessen.

Beschluß des Landgerichts Bielefeld vom 17.05.1985
- 15 Vollz 15/85 -

Entnommen aus INFO ZUM STRAFVOLLZUG IN PRAXIS UND RECHTSPRECHUNG, 2. Jahrgang, Heft 11, März 1986

BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 4 (Verneinung eines besonders schweren Falles des Handelstreibens mit 500g Kokain)

AUCH BEI DEM VORWURF DES HANDELTREIBENS MIT CA. 500 g KOKAIN KANN DIE ANNAHME EINES BESONDERS SCHWEREN FALLES DANN VERNEINT WERDEN, WENN DER ANGEKLAGTE DURCH ZUFALL UND PLÖTZLICH IN VERSUCHUNG GERATEN IST, SEHR VIEL GELD IN EINER FÜR IHN SCHWIERIGEN FINANZIELLEN SITUATION ZU VERDIENEN, VON DEM GEPLANTEN GESCHÄFT WIEDER FREIWILLIG ABSTAND GENOMMEN HAT UND ER EINER DURCH EINEN VERDECKT ARBEITENDEN POLIZEIBEAMTEN AN IHN HERANGETRAGENEN VERSUCHUNG ERLEGEN IST.

LG Itzehoe, Urt. v. 1.10.1985 - 8 KlS 28/85 I

SACHVERHALT:

Ein Freund des Angekl. wurde von einem verdeckt arbeitenden Kriminalbeamten auf die Lieferung von Kokain für ca. 100.000,- DM angesprochen. Der Freund benutzte ein zufälliges Treffen mit dem Angekl., um diesen zu bewegen, an diesem Geschäft mitzuwirken. Der Angekl. war bis dahin gelegentlicher Konsument von Haschisch. Aufgrund erheblicher finanzieller Schwierigkeiten stimmte er dem Vorschlag seines Freundes zu und versprach bei einem weiteren Treffen dem verdeckt arbeitenden Kriminalbeamten, sich um die Beschaffung der geforderten Menge kümmern zu wollen. Tatsächlich hatte der Angekl. Bezugsquellen für eine derartige Menge Kokain nie gehabt, weshalb er schon kurze Zeit später von diesem Geschäft Abstand nahm, ohne bis dahin konkrete Aktivitäten entfaltet zu haben. Das LG verurteilte den Angekl. wegen unerlaubten Handelstreibens mit Btm zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

AUS DEN GRÜNDEN:

Bei der Strafzumessung fällt ins Gewicht, daß der Angekl. mit rund 1 Pfund Kokain Handel treiben wollte, mit einer Menge also, die an sich den Tatbestand des besonders schweren Falles gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 4 BtMG erfüllen würde mit der Folge, daß Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr zu verhängen wäre. Wenn die Kammer gleichwohl einen besonders schweren Fall als nicht gegeben angesehen hat, so liegt dieses daran, daß der Angekl. durch Zufall und plötzlich in Versuchung geraten ist, sehr viel Geld in einer für ihn schwierigen finanziellen Situation zu verdienen, der Angekl. von dem geplanten Geschäft schnell freiwillig Abstand genommen und schließlich nur einer durch einen verdeckt arbeitenden Polizeibeamten an ihn herangetragenen Versuchung erlegen ist. Dies alles zusammen läßt sein Verhalten in einem milderen Licht erscheinen und läßt die Annahme eines besonders schweren Falles ge-



mäß § 29 Abs. 3 BtMG nicht zu mit der Folge, daß es bei dem Strafrahmen des § 29 Abs. 1 BtMG verbleibt, wengleich auch innerhalb dieses Strafrahmens bei der Strafzumessung der Menge von 1 Pfund Kokain Bedeutung zukommt. Neben der Menge fällt bei der Strafzumessung zu Lasten des Angekl. ins Gewicht, daß er aufgrund der sich vermeintlich ergebenden Verdienstmöglichkeit schnell bereit war, in einem Gebiet der schweren Kriminalität tätig zu werden. Dieses schnelle, bedenkenlose Eingehen auf den Vorschlag B.'s läßt seine Schuld andererseits auch beträchtlich erscheinen. Strafmildernd sind neben den obengenannten Gründen, die schon zur Verneinung des besonders schweren Falles geführt haben, das Geständnis und der bisherige, im wesentlichen straffreie Lebenswandel des Angekl. zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung aller für und gegen diesen Angekl. sprechenden Umstände hält die Kammer eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für tat- und schuldangemessen sowie für erforderlich, um erzieherisch auf den Angekl. einzuwirken. Eine so bemessene Freiheitsstrafe ist auch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerläßlich.

Mitgeteilt von RA Christoph Bode, Hamburg

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 6. Jahrgang, Heft 3, März 1986



Das Allerletzte



Das Loch in der Mauer

J wie Jochen
o wie ochen
c wie chen
h wie hen
e wie en
und n
wie
Nosferatu



Na, ist das 'ne Aufregung? Da haben die ehrenwerten Herren vom Verfassungsschutz und die "Supermänner" von der GSG 9 ein Loch in die Knastmauer von Celle gesprengt und keiner hat's gewußt. Da sieht das Volk mal wieder, daß nichts zu teuer ist, um den Rechtsstaat zu schützen. Aber auch sparsam! 120,- DM hat man sich das Loch kosten lassen, und das ist für die Freiheit des Staates nun wirklich kein Preis.

"Pfuscher!", schallt es aus der "linken Ecke". "Wenn schon sprengen, dann gleich den ganzen Knast." Da hätte das Herz von Kropotkin höher geschlagen, aber der Berliner Wähler ist nicht so recht darauf eingestiegen. Also wieder zurück damit in die Schublade. Die "rechte Ecke" hält sich derweil bedeckt. Erst will man wissen was so ein Loch, außer den Staub, den es aufgewirbelt hat, für einen speziellen Wert hatte.

Das will aber keiner so genau sagen. Ein "V-Mann" ist eingeschleust worden, wichtige Erkenntnisse wurden gewonnen, Straftaten im voraus verhindert. Welche bitte konkret? Das soll schön geheim bleiben, was andere Rechtsschützer auf den Plan ruft. Die argwöhnen nämlich, daß "das Loch" ein Schlag ins Wasser war und lassen verlautbaren, daß der "V-Mann" beim nächsten Hafturlaub "die Socken scharf gemacht hat". Das ist doch kein Beinbruch oder? Das kommt sogar in Tegel vor.

Hoppla! Was kommt in Tegel vor - "V-Männer"? Wollen wir die Frage einmal so beantworten: Außergewöhnliche Umstände erfordern außergewöhnliche Mittel, und Namen sind Schall und Rauch. Das Kind hat viele Namen: "V-Mann", Denunziant. Anschleißer, Lampenbauer, um

nur einige zu nennen. Und Tegel hat für sie viele "Löcher". Das größte und anstrebenswerteste - die Pforte. Da nimmt sich Celle und Tegel nicht viel wie man sieht.

Zwei Unterschiede gibt es dabei doch zu beachten. Erstens hat man es in Tegel nicht nötig, von anderen Löcher sprengen zu lassen, das besorgen die Knackis schon selbst. Und zweitens bestreitet man die Existenz von Subjekten der genannten Art. Wenn man dabei vor lauter Bestreiten gleichzeitig den Existenzbeweis erbringt, ist dies nur als "Erscheinung am Rande" zu vermerken.

Da ruft ein Gruppenleiter der TA V einen Gefangenen zu sich und will wissen worüber in der letzten Gesprächsgruppe gesprochen wurde. Na sieh' mal einer an! Warum eigentlich einen Gefangenen fragen und nicht einfach den Leiter der Gesprächsgruppe? Ganz einfach, weil die Frage des "GL" nach den Gesprächsinhalten nur theoretisch ist. Er weiß bereits worüber gesprochen wurde - über Denunzianten -, und das ruft ihn auf den Plan.

Also erfährt der Häftling sogleich ein paar "Klarstellungen". Solche Gespräche seien unerwünscht, weil bar jeglichen Wahrheitsgehaltes. Man sähe es nicht gern, daß anstaltsexternen Gesprächsleitern Unwahrheiten über das interne Leben erzählt würden. Klartext: So etwas gibt es hier nicht! Das beruhigte den Häftling ungemein, drängte sich ihm doch immer mehr die Frage auf woher sein Gruppenleiter über die Gesprächsdetails der letzten Gruppensitzung informiert ist.

Bei allen Gegenbeteuerungen blieb für die Gesprächsgruppe das Bewußtsein - wir haben ein "Loch".

Nicht gerade das optimale Klima, um über vertrauliche und persönliche Angelegenheiten zu sprechen. Mißtrauische Blicke aufeinander machten die Runde. Wie es der Zufall so will blieb einer der Blicke auf einen Mithäftling hängen, der sich erst neu der Gruppe angeschlossen hatte. Mit einem Verdacht ist man schnell zur Hand, was für einen Verdächtigen nicht immer schön ist; jedoch hat das "Kind" einen Namen und der ist anstaltsbekannt: Dietmar J...

In informierten Kreisen nennt man ihn auch "Dietmar den Mißverständenen". Weiß doch jeder, daß er stets hilfsbereit ist und immer ein offenes Ohr für die Probleme seiner Mitgefangenen hat. Die braucht er auch. Ist doch schon einmal der Versuch fehlgeschlagen, als Belastungszeuge für die Staatsanwaltschaft zu einer Verlegung nach Westdeutschland zu kommen.

"Wehret den Anfängen", sagte sich die Gesprächsgruppe und empfahl Dietmar J. seine Ohren anderweitig zu spitzen. So wurde - nach heftigem Bestreiten - sein erster "Auftritt" sein letzter. Wie lange dagegen sein "Auftritt" in der TA V noch dauert ist ungewiß. Der TAL V ließ - angesprochen auf das "Problem" - gegenüber der Insassenvertretung verlauten, daß "es" ihm zwar bekannt sei, er mit der I.V. aber nicht über einzelne Gefangene sprechen könne.

MERKE: Jeder Informant ist nur so gut wie sein Bekanntheitsgrad!!!

-map-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstag-Nachmittag unter der Leitung

von Fr. Wunsch und Hr. Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. 6 - 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰	-	12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41
*U-Bahn Berliner Str.



DER PROZESS

**Justiz in der Bundesrepublik Deutschland
Am Beispiel Peter-Jürgen Boock
1983/1984 zu Stuttgart-Stammheim**

**Dokumentation vorgelegt vom
Komitee für Grundrechte und Demokratie**

Komitee für Grundrechte
und Demokratie e. V.
An der Gasse 1
6121 Sensbachtal

Der Prozess

Dokumentation

Das Urteil "in Sachen" Peter-Jürgen Boock wurde am 7. Mai 1984 verkündet. Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Stuttgart erkannte auf ein Strafmaß von dreimal lebenslänglich und 15 Jahren. Das Komitee für Grundrechte und Demokratie legt über den Prozeß gegen Peter-Jürgen Boock, der 1983/1984 in Stuttgart-Stammheim stattfand, diese Dokumentation vor. Diese Dokumentation ist keineswegs ausgewogen. Vor allem die Verteidigung kommt darin zu Wort. Die Plädoyers der Verteidiger Heinrich Hannover und Wolf Römmig werden weitgehend abgedruckt. Peter-Jürgen Boock kommt mit seinen Einlassungen zur Sache und seiner Schlußklärung zu Wort. U. a. wichtig auch das Gutachten von Wolf-Dieter Narr als von der Verteidigung präsentgestellter Sachverständiger zu der zentralen und vom Gericht in wirklichkeitsfremder Weise bejahten Frage: Was die "RAF" kollektiv organisiert?

Warum nimmt das Komitee für Grundrechte und Demokratie in einer gewissen Einseitigkeit Partei? Wir meinen, von der Person eines Angeklagten darf nie abgesehen werden. Sie hat im Zentrum zu stehen. Jede politische und rechtliche Erwägung, die diesen Grundsatz verletzt, ver-

stößt damit gegen das Kernprinzip aller Menschenrechte. Um den einzelnen Menschen in seiner Individualität, in seiner Verletzlichkeit und Zerstörbarkeit ist es zu tun. Diese Aussage gilt auch und gerade im Hinblick auf Peter-Jürgen Boock. Aber jedem Prozeß kommt noch eine Bedeutung über die beklagte und eventuell verurteilte Person hinaus zu. Anklage, Angeklagter und urteilendes, "als Recht" erkennendes Gericht stehen nicht nur untereinander in einem Verweissungszusammenhang negativer und positiver Art. Sie weisen über sich hinaus auf die jeweilige Gesellschaft. Diese Dokumentation belegt: das, was in Stuttgart-Stammheim "in Sachen" Peter-Jürgen Boock gelaufen ist, war das Gegenteil eines fairen Verfahrens. Der demokratisch - menschenrechtliche Rechtsgrundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" wurde aufs größte mißachtet-

dem Bürger auf der Straße verborgen bleibt. So beschreibt Boock nicht etwa das Leben im Knast, wie es viele andere inhaftierte Gedichtschreiber tun, sondern er vermittelt ein Gefühl von Miterleben, das für den Leser sehr beeindruckend ist. Wir haben auf der Rückseite ein Gedicht aus diesem Band abgedruckt.

Rezensieren von Gedichten ist schwierig, und so versuche ich es auch nicht. Ich kann jedoch jedem Leser empfehlen, sich diesen Gedichtsband anzuschaffen, sich dann hinzusetzen und die Gedichte in Ruhe auf sich wirken zu lassen.

-gäh-

Heft 3, Mai 1986

12 DM B 20278 F

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte
und Gesellschaftspolitik

81

Wozu eigentlich noch Bildung?



Thema:
Wolfgang Pfaffenberger:
Die Bildungskrise der 80er Jahre
AK «Erziehung zur Erziehung»:
Numerus Clausus
in bayerischen Grundschulen
Peter Büchner: Sozialisationshilfe
statt Bildung und Erziehung?
Ursula Rabe-Kieberg:
Was hat die Bildungsreform den
Frauen gebracht?
Manfred Wittmann: Gedankenstatten
der Gegenwart als Lernorte der
NS-Geschichte
Günter J. Freesehahn:
Interkulturelle Pädagogik
Armin Bernhard: Aspekte
einer Reorientierung der Bildung
Roland Narr: Die Spontaneität
nicht austreiben lassen

Außerdem:
Richard Albrecht:
Arbeitslose Akademiker
Ralph Giordano: Offener Brief an
den Verteidigungsminister
Johannes Glötzer: Lehrplanmäßige
Ausländerfeindlichkeit
Anton Andreas Günz:
Gorbatschows Abrüstungsvorschläge
Thomas Jäger: Brasilien
nach der Währungsreform
Gerd Pfäusser: Der Arbeitskreis
«Darmstädter Signal»
Jan Spurr: Im Westen was Neues?
Die Wahlen in Frankreich
Falco Werkanin:
Maschinenlesbare Personalspieler

u.v.a.m.

Verlag Vorgänge
München

Die "vorgänge" werden herausgegeben vom Vorgänge e. V. in Zusammenarbeit mit der Gustav Heinemann-Initiative, der Humanistischen Union und dem Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Verlag:
Vorgänge e. V.
8000 München 2

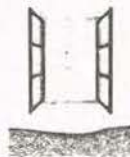
Redaktion:
Dieter Hoffmann, Ulmenstr. 4
6460 Gelnhausen

Die Zeitschrift "vorgänge" erscheint zweimonatlich und kann über die Verlagsanschrift bestellt werden. Sie kostet im Jahresabonnement DM 52,-.

Peter-Jürgen Boock

Vogelfrei

Gedichte



Lamuv Verlag

Lamuv Verlag
Martinstr. 7
5303 Bornheim 3

Peter-Jürgen Boock

Vogelfrei

Gedichte

Peter-Jürgen Boock, über den wir auf den Seiten vier und fünf in diesem Lichtblick berichten, hat während seiner Inhaftierung Gedichte geschrieben, die im Lamuv Verlag veröffentlicht wurden.

Die Gedichte entstanden in einer zweieinhalb mal vier Meter großen Zelle und zeigen eine Seite des bundesdeutschen Strafvollzuges, die

das gericht
gutbürgerlich
mit gesundem volksempfinden
frisch auf den tisch
immer sachlich
und formell sauber
die tat dem täter angetan
was recht ist
ist billiger nicht zu haben
an staates statt waltet
die blinde justiz
unschuldige hände
waschen einander
das muß billigend
in kauf genommen werden
die leichen im keller
vermodern in akten
gnadenlos wird vergessen
was gestern geschah
im namen des volkes
der richter und henker
wen es heut nicht betrifft
den lassen sie morgen
den ersten stein
werfen

*Von Peter-Jürgen Boock.
Geschrieben 1984 in Stammheim.*